Die „parlamentarische Demokratie“

der Reichsverfassung

und

die „proletarische Demokratie“

der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sſowjetrepublik vom 10. Juli 1918.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg.

Vorgelegt von

Regierungs-Referendar Hans Dellbrügge.

Marburg 1926.

Die „parlamentarische Demokratie“

der Reichsverfassung

und

die „proletarische Demokratie“

der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 10. Juli 1918.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg.

Vorgelegt von

Regierungs-Referendar Hans Dellbrügge.

Marburg 1926.

Berichterstatter:
Professor Dr. Genzmer.

Annahme im März 1926.

Vorwort.

Bei der Auswahl des Stoffes hinsichtlich der Ssowjet-verfassung mußte vor allem darauf geachtet werden, das Tendenziöse und Entstellende abzusondern. Ich habe mich bei der Bearbeitung mehr an die amtlichen Dokumente der Ssowjetregierung, die mir durch Vermittlung der Berliner Gesandtschaft zugänglich waren, gehalten und es vermieden, die zum größten Teile übertreibenden Ansichten der Emigranten ausschlaggebend sein zu lassen, ein Fehler, der noch allzu häufig gemacht wird. Entscheidend für die Gedankengänge der Ssowjetregierung und -führer waren für mich letzten Endes die Dekrete und die bolschewistischen Schriften.

Der Stoff ist mit dem 1. Juli 1925 abgeschlossen worden. Seitdem konnten neuere Ereignisse, soweit sie nicht einschneidende Aenderungen mit sich brachten, nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Auswirkung des Parlamentarismus im Reiche.

Jedenfalls glaube ich, mit meiner unparteilichen Abhandlung dem Sinn und dem Ziel der Ssowjetverfassung gerecht geworden zu sein.

Abkürzungen.

D-Zahl-Zahl-Zahl = Dekret-Angabe des Jahres — des Stückes — der Nummer.
Goßbank = Staatsbank.
Goßplan = Reichsplankommission.
Komintern = Kommunistische Internationale (Sitz Moskau).
K. P. R. = Kommunistische Partei Rußlands.
Rabfak = Arbeiterfakultät.
R. P. = Reichspräsident.
R. R. = Reichsregierung.
R. T. = Reichstag.
R. V. = Reichsverfassung vom 11. VIII. 1919.
R. S. F. S. R. = Russische Sozialistische Föderative Ssowjet-Republik (Rußland).
S. S. S. R. = Union sozialistischer Ssowjetrepubliken (Gesamtreich).
Sownarkom = Ssowjet der Volkskommissare.
Sto = Rat für Arbeit und Verteidigung.
Tscheka = Außerordentliche Kommission z. Bekämpfung d. Gegenrevolution.
Wolostjkongreß = Amtsbezirkskongreß.
W. S. N. H. = Oberster Volkswirtschaftsrat.
Wzik = Allrussisches Zentralvollzugskomitee.

Literatur-Verzeichnis.

1. **Ablaß, Bruno,** Des Deutschen Reiches Verfassung. Berlin 1919.
2. **André de Maday,** Zur Rechtsphilosophie des Bolschewismus. Süddeutsche Monatshefte, April—September 1919. München, S. 13 ff.
3. **Anschütz, Gerhard,** Die Parlamentarisierung der Reichsleitung. D. J. Z. 1917. Sp. 697 ff.
4. **Ders.,** Parlament und Regierung im Deutschen Reiche. Berlin 1918.
5. **Arndt,** Neuorientierung und Reichsverfassung. D. J. Z. 1917. Sp. 769 ff.
6. **Aulard, A.,** Politische Geschichte der Französischen Revolution. Uebersetzung aus dem Französischen. 2 Bde. München 1924.
7. **Bauer, Otto,** Bolschewismus oder Sozialdemokratie. Wien 1920.
8. **Beer, M.,** Allgemeine Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe. Berlin 1924.
9. **Bendix, Ludwig,** Bausteine zur Räteverfassung. Berlin 1919.
10. **Berliner, Hans,** Der bolschewistische Staat. Berlin-Lichterfelde 1919.
11. **Bericht und Protokolle** des VIII. Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1920.
12. **Beßmertny-Neven Du Mont,** Die Parteien und das Rätesystem. Charlottenburg 1919.
13. **Binding, Karl,** Zum Werden und Leben der Staaten. München 1920.
14. **Bluntschli, J. C.,** Politik als Wissenschaft, Stuttgart 1876.
15. **Ders.,** Allgemeine Staatslehre. 6. Aufl. Stuttgart 1886.
16. **Bosse, Heinrich,** Die Ideenwelt des Bolschewismus. Berlin 1920.
17. **Bryce, James,** Moderne Demokratien. 2 Bde. München 1923.
18. **Buscharin, N.,** De la dictature de l'impérialisme à la dictature du Prolétariat. Genf 1918.
19. **Ders.,** Anarchismus und wissenschaftlicher Kommunismus. Hamburg 1919.
20. **Ders.,** Das Programm der Kommunisten (Bolschewiki). Berlin 1919.
21. **Ders. und Preobraschensky,** Das ABC des Kommunismus. 3. Aufl. Hamburg 1923.
22. **Bucher, Lothar,** Der Parlamentarismus, wie er ist. 3. Aufl. Stuttgart 1894.
23. **Bühler, O.,** Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Berlin 1922.
24. **Cunow, Heinrich,** Marx und die Diktatur des Proletariates. Neue Zeit. 38. Jahrgang. Bd. II. S. 152. Stuttgart 1920.
25. **Ders.,** Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie. 2 Bde. Berlin 1921.
26. **Die gesamten Materialien** zur Reichsverfassung vom 11. August 1919. 1. Lieferung. München 1919.
27. **Diehl, Karl,** Die Diktatur des Proletariats und das Rätesystem. Jena 1920.
28. **Ders.,** Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. 4. Aufl. Jena 1922.
29. **Dolmatoffsky, A. M.,** Der Parlamentarismus in der Lehre Benjamin Constants. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. Bd. 63. 1907. S. 581 ff.
30. **Engels, Fr.,** Kritik des Erfurter Programmentwurfs. Neue Zeit. 20. Jahrgang. Bd. I. Stuttgart 1902.
31. **Entscheidungen** des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 56.
32. **Fick, F.,** Deutsche Demokratie. München 1918.
33. **Fenner, Heinz,** Deutschland und Rußland. Revolutions-Streitfragen. M. F. Heft 7. Berlin 1919.

34. **v. Freytag-Loringhofen, Frh. Axel,** Rußland. Halle 1919.
35. **Ders.,** Geschichte der russischen Revolution. 1. Teil. München 1919.
36. **Ders.,** Gesetzgebung der russischen Revolution. Halle 1920.
37. **Ders.,** Die Entwicklung des Bolschewismus in seiner Gesetzgebung. Halle 1921.
38. **Ders.,** Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit. München 1924.
39. **Gawronsky,** Die Bilanz des russischen Bolschewismus. Berlin 1919.
40. **Genzmer, Felix,** Aus Schwedens Staats- und Wirtschaftsleben. Berlin 1926.
41. **Gerlich,** Der Bolschewismus als Konsequenz des Marxismus. Süddeutsche Monatshefte. Oktober 1918 bis März 1919. S. 235 ff. München.
42. **Giese, F.,** Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 5. Aufl., Berlin 1923.
43. **Goldman, Emma,** Die Ursachen des Niedergangs der Russischen Revolution. Berlin 1922.
44. **Gurwitsch,** Geschichte der Sowjetverfassung. Moskau 1923.
45. **Gutmann, Franz,** Das Rätesystem, seine Verfechter und seine Probleme. München 1922.
46. **Hänel, Albert,** Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.
47. **Hasbach, Wilhelm,** Die Moderne Demokratie. Jena 1912.
48. **Ders.,** Die parlamentarische Kabinettsregierung. Stuttgart 1919.
49. **Hatschek, Julius,** Deutsches und preußisches Staatsrecht. Bd. I. Berlin 1922.
50. **Haußmann, Konrad,** Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1919.
51. **Herre, Paul,** Politisches Handwörterbuch. 2 Bde. Leipzig 1923.
52. **Herrfahrdt, Heinrich,** Zukunftsfragen der Volksvertretung. In „Die neue Front“, S. 236 ff. Berlin 1922.
53. **Herrnritt,** Die Staatsform als Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsänderung. 1901.
54. **Hirschberg, Max.,** Bolschewismus. Eine kritische Untersuchung über die amtlichen Veröffentlichungen der Sowjet-Republik. München 1919.
55. **Hoetzsch, Otto,** Die Versuche der Demokratisierung im alten Rußland. In: Demokratien des Auslandes. Oldenburg 1919.
56. **Hübner, Rudolf,** Die parlamentarische Regierungsweise Englands in Vergangenheit und Gegenwart. Tübingen 1918.
57. **Ders.,** Die Staatsform der Republik. Bonn 1919.
58. **Jellinek, Georg,** Verfassungsänderung und Verfassungswandlung. Berlin 1906.
59. **Ders.,** Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl., Berlin 1921.
60. **Kaplun-Kogan,** Russisches Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Bolschewiki. Quellen und Studien. Heft 1. Leipzig 1919.
61. **Kautsky, Karl,** Parlamentarismus und Demokratie. Stuttgart 1911.
62. **Ders.,** Terrorismus und Kommunismus. Berlin 1919.
63. **Ders.,** Die Diktatur des Proletariats. 4. Aufl. Wien 1919.
64. **Ders.,** Die proletarische Revolution und ihr Programm. Berlin 1922.
65. **v. Kautzsch, Werner,** Vom Imperialismus zum Bolschewismus. Berlin 1919.
66. **Kelsen, Hans,** Sozialismus und Staat. 2. Aufl. Leipzig 1923.
67. **Keßler, Adolf,** Die russische Rätediktatur und der deutsche Rätegedanke. Dissertation. Hamburg 1921.
68. **Kirkeby, Anker,** Russisches Tagebuch. Berlin 1924.
69. **Klibansky, H.,** Die Gesetzgebung der Bolschewiki. Quellen und Studien. Heft 2. Berlin 1920.
70. **Koellreuter, Otto,** Das parlamentarische System in den deutschen Landesverfassungen. Tübingen 1921.

71. **Kommunistische Internationale.** Manifest, Leitsätze und Beschlüsse des Moskauer Kongresses vom 2.—6. März 1919. Hamburg 1920.
72. **Kommunistisches Manifest.** 7. Deutsche Ausgabe. Berlin 1906.
73. **Kramarsch, Karel,** Die russische Krisis. Uebersetzung aus dem Tschechischen. München 1925.
74. **Krauthausen, Udo,** Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland. Dissertation. Bonn 1921.
75. **Landau-Aldanoff, M. A.,** Lenin und der Bolschewismus. Berlin 1920.
76. **Lassalle, Ferdinand,** Was nun? Zweiter Vortrag über Verfassungswesen. Zürich 1863.
77. **Lenin, N.,** Staat und Revolution. Berlin-Wilmersdorf 1918.
78. **Ders.,** Die Diktatur des Proletariates und der Renegat Karl Kausky. Leipzig 1919.
79. **Ders.,** Die nächsten Aufgaben der Ssowjetmacht. Berlin 1919.
80. **Ders.,** Die Politik der kommunistischen Partei (Referat auf dem III. Kongreß der Kommunistischen Internationale. Juni—Juli 1921). Leipzig 1921.
81. **Ders.,** Das Verhältnis der Arbeiterklasse zum Bauerntume (Rede auf dem X. Kongreß der Kommunistischen Partei Rußlands. Moskau, März 1921). Leipzig 1921.
82. **Lenz, Friedrich,** Staat und Marxismus. Stuttgart 1922.
83. **Luoitzky, J. A.,** Die Rechtsgrundlagen von Handel und Industrie in Ssowjet-Rußland. Berlin 1923.
84. **Low, Sidey,** Die Regierung Englands. Tübingen 1921.
85. **Lukas, Josef,** Die organisatorischen Grundlagen der neuen Reichsverfassung. Tübingen 1920.
86. **Martynoff, A.,** Vom Menschewismus zum Bolschewismus. Hamburg 1925.
87. **Marx, Karl,** Der Bürgerkrieg in Frankreich. Berlin 1919.
88. **Meißner, Otto,** Die Reichsverfassung. Berlin 1919.
89. **Ders.,** Das neue Staatsrecht des Reiches und seiner Länder, Berlin 1921.
90. **Miljukoff, P. N.,** Geschichte der zweiten Russischen Revolution. Bd. I. Berlin 1920.
91. **Nansen, Fridtjof,** Rußland und der Friede. Leipzig 1923.
92. **Nawiasky, Hans,** Die Grundgedanken der Reichsverfassung. München 1920.
93. **Norddeutsche Allgemeine Zeitung.** Jahrgang 1918—1925.
94. **Nötzel, Karl,** Die soziale Bewegung in Rußland. Stuttgart 1923.
95. **Piloty, Robert,** Autorität und Staatsgewalt. Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft. VI. 1903. S. 553 ff.
96. **Ders.,** Das parlamentarische System. Berlin 1917.
97. **Poetzsch, Fr.,** Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung. Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. XIII. S. 1 ff. Tübingen 1925.
98. **Popoff, Georg,** Unter dem Ssowjetstern. Frankfurt a. M. 1924.
99. **Radek, Karl,** Anarchismus und Räteregierung. Hamburg 1919.
100. **Ders.,** Der X. Kongreß der kommunistischen Partei Rußlands. Leipzig 1921.
101. **Rathenau, Fritz,** Parlament und Räte. Berlin 1919.
102. **Redslob, Robert,** Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. Tübingen 1918.
103. **Rudloff, Hans L.,** Entstehung der Theorie der parlamentarischen Regierung in Frankreich. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. Bd. 63. 1906. S. 597 ff.
104. **Rulj,** Russische demokratische Zeitung. Berlin 1923—1925.
105. **Rußland.** Offizieller Bericht der englischen Gewerkschaftsdelegation

nach Rußland und dem Kaukasus im November und Dezember 1924. 2. Aufl. Berlin 1925.
106. **Schelcher, W.,** Das parlamentarische System. Archiv des öffentlichen Rechts. Bd. 41. S. 257 ff. Tübingen 1921.
107. **Schilling, Fr. A.,** Lehrbuch des Naturrechts oder der philosophischen Rechtswissenschaft mit vergleichender Berücksichtigung positiver Rechtsbestimmungen. Bd. 2. Leipzig 1863.
108. **Schmidt, Richard,** Allgemeine Staatslehre. Leipzig 1901.
109. **Schmitt, Carl,** Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus; in der Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann. S. 413. München 1923.
110. **Sinowjeff, G.,** Von der Bürgerlichen bis zur Proletarischen Revolution. Leipzig 1921.
111. **Smend, R.,** Die Verschiebung der konstitutionellen Ordnung durch die Verhältniswahl; in der Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Karl Bergholm. Bonn 1919.
112. **Sombart, W.,** Der proletarische Sozialismus. 2 Bde. 10. Auflage. Jena 1924.
113. **Sombart, W.,** Das Proletariat. Frankfurt a. Main.
114. **Ssbornik,** Dekrjetoff (Gesetzessammlung) 1917—1918. Moskau 1920.
115. **Ders.,** 1919. Petrograd 1920.
116. **Ssobranije** usakonjenij i rassporjashgenij rabotschiwo i Krestjansskawo prawitjelstwo (Gesetzessammlung) 1921—1924. Moskau.
117. **Stahl, Fr. Jul.,** Das Monarchische Prinzip. Heidelberg 1845.
118. **Ders.,** Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche. 2. Aufl. Berlin 1868.
119. **Stier-Somlo, Fritz,** Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Bonn 1919.
120. **Ders.,** Die Verfassungsurkunde der Vereinigten Staaten von Deutschland. Ein Entwurf mit Begründung. Tübingen 1919.
121. **Stutschka,** Die Lehre vom Staate und der Verfassung der R. S. F. S. R. Moskau 1922.
122. **Thoma, R.,** Kritik von Hasbach, Die parlamentarische Kabinettsregierung. Archiv des öffentlichen Rechts. Bd. 40. S. 235 ff. Tübingen 1921.
123. **Timascheff, N.,** Grundzüge des ssowjetrussischen Staatrechts. Quellen und Studien. N. F. II. Bd. Mannheim 1925.
124. **Tobler-Christinger,** Umina, Die Probleme des Bolschewismus. Berlin-Wilmersdorf 1919.
125. **Trotzky, L.,** Von der Oktoberrevolution bis zum Brester Friedensvertrage. Leipzig 1919.
126. **Ders.,** Terrorismus und Kommunismus. Anti-Kautsky. Hamburg 1920.
127. **Verfassung** der Russischen Sozialistischen Föderation Ssowjetrepublik. Berlin 1919.
128. **Vorst, Hans,** Das Bolschewistische Rußland. Leipzig 1919.
129. **Walther, Karl,** Das Staatshaupt in den Republiken. Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Heft 14. Breslau 1907.
130. **Weber, Max,** Parlament und Regierung. München 1918.
131. **Wiedenfeld, Kurt,** Lenin und sein Werk. München 1923.
132. **Zaitzeff, Leo,** Verfassungsentwicklung in Rußland seit dem Sturze des Zarentums. Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Bd. XI. 1922.
133. **Zenker, E. V.,** Der Parlamentarismus. Sein Wesen und seine Entwicklung. Wien 1914.
134. **Ziegler, H. E.,** Republikanische Staatsverfassungen und die Fragen unsrer neuen Verfassung. Stuttgart 1919.
135. **Zorn, Philipp,** Die Deutsche Reichsverfassung. Leipzig 1919.

Inhalts-Angabe.

S. 19—22 3. Die parlamentarische Demokratie.

Sie ist möglich; denn einmal ist in der Entwicklung des Parlaments aus der Beratungsinstanz zur Beschlußinstanz eine „Durchbrechung der Demokratie“ nicht zu ersehen, sodann ist eine Repräsentativverfassung sehr wohl demokratisch.

Zwar hat der Parlamentarismus vor allem in England aristokratische Formen, doch braucht eine parlamentarische Demokratie auf gesunder Grundlage nicht unbedingt zur Aristokratie, dem Gegensatz der Demokratie, zu führen.

S. 23—51 II. Die proletarische Demokratie.

S. 23—40 1. Die Diktatur des Proletariates.

Die Entwicklung der Gesellschaftsgruppen im Staate führt zur Bildung von „Klassen“. Die tiefgehendste Einteilung stellt der Bourgeoisie das Proletariat gegenüber. Die Entwicklung des Proletariats und die Erweiterung des Begriffes durch die Bolschewisten, indem die Gesamtheit der ärmsten Bauern miteingerechnet wird.

Die „latente“ und die „offene“, die „bürgerliche“ und die „proletarische“ Diktatur. Die Diktatur einer Klasse kann wohl Zustand, nicht aber Regierungsform sein; denn dann würde sie zur Oligarchie, während im ersten Falle eine Aristokratie bestehen würde.

a) Marx-Engels.

Sie waren die Väter der Diktatur des Proletariates. Diese soll die Uebergangszeit zur kommunistischen Gesellschaft beherrschen und der Pariser Kommune gleich sein. Letztere war ein Gemeinwesen mit ausgesprochen demokratischen Tendenzen. Da die Diktatur des Proletariates die Herrschaft der „ungeheuren Mehrzahl“, der erste Schritt die Erkämpfung der Demokratie“ ist, so ist die D. d. P. nach Marx-Engels die Alleinherrschaft der proletarischen Volksmehrheit gegen die nichtproletarische Minderheit.

b) Die 2. und 2½. Internationale.

Für diese ist die Kommune der „Ausdruck der formalen Demokratie“. Durch die Mehrheitsherrschaft ist ein Verlassen demokratischer Grundsätze unnötig.

Doch ist Zwang und Gewalttätigkeit unerläßlich, um eine gewaltsame Auflehnung gegen die Demokratie zu bekämpfen. Sie widersprechen nicht dem Wesen der Demokratie, da sie nur hier eine kurze Periode in Betracht kommen, wo die Diktatur des Proletariats Zustand wird.

c) Lenin.

Er und die Führer der 3. Internationale scheiden zwischen dem Programm „aus dem Kopfe“, vor der Revolution, und dem „aus dem Leben“, nach ihr.

aa) Vor 1917 standen die Bolschewiken zu den Grundsätzen der 2. Internationale, wenn sie auch ihre Organisation und ihr Wirken verwarfen. Das gleiche zeigt sich noch in der ersten Zeit ihrer Herrschaft, in ihren ersten Dekreten und dem Einberufen der Konstituante. Dann aber erschienen ihnen die „demokratischen Freiheiten“ nicht nur überflüssig, sondern geradezu schädlich.

bb) Wir finden nach Oktober 1917 zwar in der Theorie des Klassenkampfes und in der vom Absterben des Staates einen Zusammenhang mit Marx, der sich aber bei der Diktatur des Proletariats verliert. Dieses liegt einmal an den russischen Verhältnissen, dann an der Tatsache der ersten proletarischen Revolution. Es entwickelt sich die Theorie vom „Ssowjetdemokratismus“, die auf politischem wie wirtschaft-

lichem Gebiete nur das Proletariat in dem erweiterten bolschewistischen Sinne als die allein herrschende und bevorrechtete Klasse anerkannt. Damit wird die Diktatur des Proletariats zur Regierungsform.

2. Das Rätesystem. S. 40—47

a) Bis 1917 waren die Merkmale der proletarischen Demokratie die Forderungen nach

aa) Ausrottung und Beseitigung der Bürokratie,

bb) Wahl der Beamten durch das Volk nach allgemeiner, gleicher, direkter Wahl verbunden mit dem Abberufungsrechte,

cc) Vereinigung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt.

b) Das Rätesystem wurde erst nach Erkämpfung der Macht durch das Proletariat die politische Form der Diktatur des Proletariats.

aa) Seine Entwicklung.
Die Ssowjets sollten nicht die proletarische Mehrheit wiedergeben, sondern sie „dynamisch bilden" und entwickelten sich aus berufsständischen Vertretungen zu Kampforganisationen des Proletariats. Damit sind sie nicht mehr eine vorübergehende Erscheinung, sondern bedeuten die Tatsache der Herrschaft des Proletariats.

bb) Seine Auswirkung.
Das Ssowjetsystem steht — im Gegensatz zum Rätesystem im allgemeinen — unter dem Einfluß der Klassenkampftheorie. Es liegt ihm zwar ein berechtigter, demokratischer Kern zu Grunde, nämlich die Heranziehung auch der Berufsstände zur parlamentarisch-politischen und wirtschaftlichen Mitwirkung. Aber seine Beschränkung auf eine Klasse widerspricht der bisherigen Anschauung über Demokratie.

3. Ist eine proletarische Demokratie möglich? S. 47—51

Als ihre Merkmale sehen wir nach bolschewistischer Ansicht die Diktatur des Proletariats, das Rätesystem und die Vereinigung von Legislative und Exekutive.

Von einer Demokratie aber können wir weder bei der Marxschen noch der Leninschen Auffassung über die Diktatur des Proletariats sprechen. Hier geht der Streit m. E. nur um die latente oder offene Diktatur.

Während das Rätesystem an sich nicht zur Verneinung der Demokratie führt, ist das Ssowjetsystem bewußt antidemokratisch.

Aus diesen Gründen muß die proletarische Demokratie als Demokratie verneint werden, haben wir hier vielmehr eine neue Form, den Proletarismus, der die Merkmale der Aristokratie in sich trägt.

C. S. 51—66

I. Die parlamentarische Demokratie der R. V. S. 51—58

1. in der Verfassungsurkunde.
In Deutschland wurde der Parlamentarismus schon zur Zeit der Monarchie eingeführt, rechtlich durch Gesetz v. 28. Okt. 1918. Die R. V. brachte uns dann den demokratischen Parlamentarismus, der den entscheidenden Einfluß nicht bestimmten Kreisen, sondern der Gesamtheit des Volkes geben sollte. Ihm mußte durch festgelegte Verfassungsbestimmungen Eingang verschafft werden. Die ständige Kontrollinstanz wurde der Reichstag, von dessen Vertrauen die Reichsregierung getragen sein muß. Ihr kann das Vertrauen — nach englischem Vorbild — nur auf ausdrücklichen Beschluß entzogen werden. Das Abhängigkeitsverhältnis der R. R. vom R. T. wird durch die Stellung des R. P. gemildert, der

durch die Volkswahl eine starke Position innehat. Ferner beschränkten die Macht des R. T. Volksbegehren und Volksentscheid.

Wir finden in der R. V. weder eine vollständige Uebernahme des englischen noch des französischen Systems, sondern haben es vielmehr mit einer neuen deutschen Form zu tun, dem „demokratischen Parlamentarismus".

S. 58—66 2. in ihrer Auswirkung und wahren Gestalt.

Hier kommt der Geist der Anwendung der Verfassungsbestimmungen in Betracht. Der demokratische Parlamentarismus der R. V. ermöglicht eine Partei- und Fraktionsherrschaft. Hinzu kommt der allmähliche Niedergang des Parlamentarismus nach dem Kriege und der Einfluß von Nebenregierungen durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Hochfinanz. Auch tritt der Grundsatz der Solidarität der Minister in der Praxis weniger in Erscheinung; zu berücksichtigen ist weiter die Schwierigkeit der Koalitionsbildung. Oft wurde ein Reichskanzler ernannt, der nicht vom Vertrauen des R. T. getragen, sondern von ihm nur gebilligt wurde. Durch die vorherige Koalitionsbildung wurde meistens dem Ernennungsrecht des R. P. vorgegriffen. Selten wurden die Führer der großen Parteien berufen. Die Direktive ging vom R. T. vielmehr auf die R. R. über, die oft entscheidende Schritte tat, ohne den R. T. vorher zu fragen. Auch die Ermächtigungsgesetze brachten der R. R. eine stärkere Machtkonzentration.

Die rechtliche Form des demokratischen Parlamentarismus leidet aber unter diesen Verstößen nicht, sie zeigen wie überall den Unterschied zwischen Theorie und Praxis.

S. 66—114 II. Die „proletarische Demokratie" der Ssowjetverfassung.

Die proletarische Bewegung wurde während der Revolution proletarische Organisation, d. h. weniger die Massen waren Träger des Revolutionsgedankens als vielmehr die Ssowjets. Die Mehrzahl der Bauern schied aus, an ihre Stelle trat die „Landarmut". Ssowjet und Rote Armee wurden die ausschlaggebenden Elemente.

S. 70—72 1. Unter diesen Umständen wurde die Verfassung zur „Kodifikation der Notwendigkeiten des Bürgerkrieges", waren bei Gesetzgebung und -anwendung in erster Linie die Forderungen des „revolutionären Gewissens" und die Belange des Proletariats ausschlaggebend. Dies führt zum Terror, zu Blankettgesetzen, zur Durchführung der Diktatur des Proletariats, zur Ueberantwortung der Regierungsmacht an die werktätigen Massen.

S. 72—78 a) In politischer Hinsicht

steht den Ssowjets die gesamte lokale und zentrale Gewalt zu. Sie sind gleichberechtigte „primäre Staatsorgane", die sich gliedern in Plenum, Sektion, Präsidium und Abteilung.

Auf der 2. Stufe stehen die Wolostjkongresse. Es folgen die des Kreises und des Gouvernements. Hier haben die städtischen Wähler eine zweifache Pluralität gegenüber dem Lande. Ueber diesen und den Gebietskongressen steht der allrussische Ssowjetkongreß, auf dem die Stadtssowjets gegenüber den Landssowjets einen vierfach so großen Einfluß besitzen. Er bildet mit dem Wzik die höchsten Organe. Daneben bestehen das Präsidium des Wzik und der Sownarkom. Letzterer hat seine Stellung als bestimmendes Organ an den kleinen Sownarkom und den Sto, eine Art Militärkabinett, abgegeben.

In der Etappe wurden zur schnellen Durchführung der Diktatur Revolutionskomitees eingerichtet. Es tritt eine starke Bevorzugung des städtischen Proletariats hervor, die durchaus

antidemokratisch ist. Allrussischer Kongreß und Wzik haben im Interesse der Diktatur unbegrenzte Kompetenz-Kompetenz.

Der gesamte ssowjetische Staatsaufbau, das beschränkte, ungleiche, indirekte, öffentliche, kurz „proletarische“ Wahlrecht wenden sich in ihrer Form und ihrem Inhalte aufs schärfste gegen Parlamentarismus und Demokratie.

Auch das Vereins- und Versammlungsrecht steht nur dem Proletariate zu. Das gleiche gilt von der Presse, alles in allem eine proletarische Bevorzugung, die schon äußerlich aus dem Namen der Regierung, den Hoheitsabzeichen und der Arbeiter- und Bauerninspektion hervorgeht.

b) In wirtschaftlicher Hinsicht. S. 88—98

Der Aufbau der kommunistischen Wirtschaft ist der Kern der russischen Verfassung, der Zweck der Revolution. Deshalb spricht die Verfassung von Sozialisierung und Nationalisierung nur zu Gunsten der werktätigen Massen, ebenso beschränkt sie die Bodenbenutzung auf diese.

Der Grundgedanke des Wirtschaftsaufbaus ist der Gedanke einer Kontrolle „zwecks Sicherung der Macht der Werktätigen“. Zuerst bestehen die Arbeiterkontrolle und die Kontrollkommissionen der örtlichen Gewerkschaften, die später gleich dem politischen Aufbau in einem Wirtschaftsrätesystem zusammengefaßt werden und ihre Spitze finden in dem Obersten Volkswirtschaftsrat. Dieser ist das „eigentliche Organ der Diktatur des Proletariats in Wirtschaftsangelegenheiten“ geworden.

Das Verbindungsorgan zwischen den politischen und wirtschaftlichen Ssowjets zur Durchführung der Diktatur des Proletariats bildet der Sto.

Neben dem Volksgewerbekomitee als proletarischem Organ sehen wir ferner die Gewerkschaften und Genossenschaften, die in rein proletarischem, zentralistischem Aufbau zu Staatsorganen geworden sind. Zwecks Instandsetzung der Wirtschaft und Vernichtung schmarotzender Gesellschaftsschichten wurde die Arbeitspflicht eingeführt, eine Diktaturmaßnahme, die in der ersten Zeit nur die Bourgeoisie traf. Im Zusammenhang hiermit steht die Einteilung in Verpflegungsklassen, durch die das Proletariat ebenfalls bevorzugt wird.

c) Auf dem Gebiete der Rechtspflege. S. 98—103

Die Gerichtsbehörden erscheinen im Ssowjetstaat als Teile des ganzen auf der Diktatur des Proletariats aufgebauten Systems; denn das „Gericht der proletarischen Diktatur“ ist das „Gericht der arbeitenden Mehrheit über die ausbeutende Minderheit“.

Die Befähigungserfordernisse der Richter, ihre Volkswahl und ihr Abberufungsrecht, das Rechtsprechen nach sozialistischem Rechtsbewußtsein, die Unmöglichkeit einer Berufung, der Aufbau der Gerichte, die unbeschränkte Kompetenz der Revolutionstribunale, die Außerordentlichen Kommissionen, die Verquickung von Verwaltungs- und Justizorganen weisen auf die Einstellung der Rechtspflege zu Gunsten der Diktatur des Proletariats hin.

d) In der bewaffneten Macht. S. 103—105

Selbstverständlich wurde die Armee als Werkzeug zur Durchführung der Diktatur des Proletariats ausgebildet, nur den Werktätigen das Ehrenrecht zuerkannt, die Revolution mit bewaffneter Hand zu verteidigen. Ebenso ist die Polizeitruppe, die Arbeitermiliz und die Außerordentliche Kommission als proletarische Kerntruppe organisiert.

S. 105–107 e) In den kulturellen Einrichtungen.

Die Einheitsschule soll in reiner Schematisierung „alle Klassenschranken niederreißen". Ihr voraus geht ein obligatorischer Kindergarten. Die Grundlage der Schulbildung ist die produktive Arbeit. Die Wahl der Lehrer erfolgt durch die Ssowjets, die darauf bedacht sind, die Bevölkerung im neuen Geiste zu erziehen.

Auf der gleichen Grundlage ist die Hochschulbildung aufgebaut, die allerdings nur Proletariern zugängig ist.

S. 107–113 2. Die „proletarische Demokratie" der Verfassung in ihrer Auswirkung und wahren Gestalt.

a) Hinsichtlich der Herrschaft der K. P. R.

Wir haben gesehen, daß die Verfassung ausschließlich dem Proletariate die Macht zuspricht. Damit wird der Ssowjetstaat zum Klassenstaat, der nicht das Wesen einer Demokratie, sondern einer Aristokratie hat.

Aber innerhalb des russischen Proletariats ging die führende Rolle auf die K. P. R. über, die „politischen Leiter des Volkes". Diese sind ihrer ganzen tatsächlichen Stellung nach — die Verfassung erwähnt sie zwar nicht — die „innere Regierung". Dem ganzen Aufbau und dem Einfluß der K. P. R. nach wird die verfassungsmäßige Aristokratie des Proletariats zur tatsächlichen Oligarchie der K. P. R., so daß die Diktatur des Proletariats zur „Diktatur der Idee des Proletariats" wird.

S. 113–114 b) Hinsichtlich der Stellung der Führer der Kommunistischen Partei Rußlands.

Sehen wir nun aber auf die Organisation der K. P. R., so wird aus ihrer Oligarchie eine Oligarchie ihrer Führer, so daß sich in den tatsächlichen Machtverhältnissen die „proletarische Demokratie" als eine Aristokratie des Proletariats erweist, die ersetzt wird durch die Oligarchie der K. P. R., die ihrerseits wieder abgelöst wird durch die Oligarchie der Führer.

Bei der Begriffsbestimmung des Wortes „Verfassung“ haben wir zu scheiden zwischen Verfassung im materiellen und formellen Sinne.

Im materiellen Sinne ist darunter die Summe von Einrichtungen zu verstehen, die „die Organisation der Staatsgewalt“ 1) ergeben, eine Rechtsordnung, die Staat und Volk zu einem Ganzen verbindet und das „Verhältnis der obersten Staatsorgane zueinander, die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Staatsbürgern und die Staatsfunktionen regelt“2). Es ist die politische Form des Staates. Eine Verfassung im materiellen Sinne besteht in jedem Staate, auch wenn sie nicht niedergeschrieben ist; denn dies trifft nur für die Verfassung im formellen Sinne zu, d. h. für die Verfassungsurkunde, das Grundgesetz eines Staates. Dieser Begriff ist der jüngere, aber doch gebräuchlichere. Notwendig ist eine Verfassung im formellen Sinne nicht, wenn sie auch in den meisten modernen Staaten vorhanden ist. In ihr sehen wir die rechtliche Form der tatsächlichen Machtverhältnisse, die großen Grundzüge des Staatslebens festgelegt, ohne das Einzelne genau zu erfassen, in fester, dauernder Form, nicht jedem geringen Wechsel der Verhältnisse unterworfen. Die Ansätze zu der Verfassung im formellen Sinne finden wir im 17. Jahrhundert, in den sog. „Pflanzungsverträgen“ der amerikanischen Kolonisten. Sie entstanden aus der naturrechtlichen Lehre vom Gesellschaftsvertrage und haben zum Inhalte das gegenseitige Versprechen von Kolonisten, ein Gemeinwesen zu gründen, Behörden zu bestellen und ihnen Gehorsam zu leisten. Der bemerkenswerteste Vertrag ist der am 11. November 1620 an Bord der „Maiblume“ geschlossene.

Abgesehen von diesen Anfängen und dem Cromwellschen Versuche, England eine Verfassungsurkunde zu geben (1653), finden wir die erste formelle Verfassung in dem gesetzgeberischen Akte des Staates Virginien vom 12. Juni 1776. Von Amerika aus übernahm die französische Revolution den Begriff der Verfassung im formellen Sinne, verkündete als erstes Ergebnis die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ und schuf als die erste europäische Verfassungsurkunde das Grundgesetz vom 3. September 1791.

Der Begriff der Verfassung im materiellen Sinne ist dem der Verfassung im formellen Sinne gegenüber, wenn auch nicht der gebräuchlichere, so doch der weitere; denn der letztere ist notwendig

---

1) Stier-Somlo, Verf. S. 72.

2) Hatschek, Bd. I, S. 8.

ein Bestandteil des ersteren, während jeder Grundsatz der Verfassung im materiellen Sinne nicht Bestandteil der Verfassungsurkunde zu sein braucht. Dagegen gibt uns die Verfassungsurkunde im allgemeinen den Anhaltspunkt für die Entscheidung der Frage nach der Staatsform des betreffenden Staates.

Es kann sich nun ergeben, daß die Verfassung im materiellen Sinne Veränderungen unterworfen gewesen ist, die sich fast unbemerkt vollzogen haben, wie jedes staatliche Leben sich in jedem Augenblick ändert und Ergebnisse gezeitigt hat, die nicht mehr im Einklange mit der Verfassungsurkunde stehen. Diese Spannung kann, wenn sie groß wird, auf legalem Wege durch verfassungsändernde Gesetze beseitigt werden, indem die Verfassungsurkunde, die rechtliche Form des Staates, mit der Verfassung im materiellen Sinne, der politischen Form, in Uebereinstimmung gebracht wird, oder diese Umbildung erfolgt auf gewaltsamem Wege, wenn die Macht der Verfassung im materiellen Sinne sich stärker erweist als die der Verfassung im formellen Sinne.

Ob das eine oder das andere eintritt, hängt davon ab, ob die tatsächlichen Machtverhältnisse der im Staate lebenden Kräfte dieselben geblieben sind, sie sich selbst nur weiter entwickelt oder ob diese sich dahin gewandelt haben, daß eine grundlegende Verschiebung dieser Verhältnisse eingetreten ist, indem anders strebende Kräftegruppen bestimmenden Einfluß erhalten haben. Hier wird dann zumeist eine gewaltsame Aenderung erfolgen, die die Uebereinstimmung herbeiführt; denn jede Macht, auch im staatlichen Leben, weicht nur der Gewalt. Wir haben da als typisches Beispiel die politischen Revolutionen, die „stets Ausgangspunkte neuer Rechtsbildungen“ 1) sind, da jede politische „Revolution auf Verfassungsänderung abzielt“2). Die soziale Revolution hingegen kommt hier nicht in Betracht, da sie vornehmlich nur das Streben nach gesellschaftlicher Umwandlung durch Einführung neuer Produktionsprozesse leitet.

Früchte solcher politischen Revolutionen sind auch die beiden Verfassungen, die in unsrem Thema zu betrachten sind, unsre Reichsverfassung und die Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 10. Juli 1918. Beide brachen aus, als die Spannung zwischen der Verfassung im materiellen und im formellen Sinn zu stark war, um noch auf legalem Wege beseitigt zu werden, als bei uns die rechtliche Form des Staates noch der Grundsatz der Fürstensouveränität, die politische Form aber schon die der Volkssouveränität bildete, während in Rußland die Verfassung im materiellen Sinne zum Parlamentarismus und zur Demokratie hinneigte, die Verfassungsurkunde dagegen vom Konstitutionalismus, wenn nicht gar vom „Scheinkonstitutionalismus“ sprach.

---

1) Jellinek, Staatslehre. S. 360.

2) Ders., Verfassungsänderung usw. S. 3.

Unsere Verfassung beruht bekanntlich auf dem Beschluß der Nationalversammlung vom 11. August 1919, die die Regierungsform der Demokratie — sie war bereits schon anerkannt in dem Gesetz über die vorläufige Staatsgewalt vom 10. Februar 1919 — verfassungsmäßig begründete und damit die Revolutionsepoche vom 9. November 1918 bis 10. Februar 1919 endgültig abschloß, wo eine Klassenherrschaft bestanden hatte, die sich auf bevorrechtete politische Gruppen 1) — die sozialistischen — stützte. Damit war der Einschlag der sozialistischen Revolution, in der die Massen nicht nur „in der Ausführung der negativen, oder der zerstörenden Arbeit der Vernichtung des Feudalismus" 2), sondern auch als positiv aufbauende Faktoren in Erscheinung traten, beseitigt und eine Zurückbildung zur bürgerlichen Revolution geschaffen, in der die Massen wohl als Ausführungsfaktoren, nicht aber ausschließlich als Aufbaufaktoren beteiligt sind, sondern alle Klassen auf gleicher Grundlage.

Solche bürgerliche Revolution erlebte Rußland im März 1917, wo die Demokraten (Kadetten) und später die Sozialrevolutionäre zur Regierung gelangten. Schon ihr gibt der militärische Charakter ein besonderes Gepräge, das noch schärfer in Erscheinung trat, als die Partei der Bolschewiken durch einen Staatsstreich, bei dem fast ausschließlich das dem Petersburger Arbeiterrat unterstellte Militär den Ausschlag gab, am 25. Oktober a. St., am 7. November 1917 n. St. die Macht an sich riß. Von diesem Augenblick an gewinnt die russische Revolution den Charakter einer sozialistisch-proletarischen. Nun treten die Massen aus ihrer Stellung als Ausführungsorgane in eine solche als Aufbauorgane, die dem Staatsleben und der Staatsorganisation ihren Stempel aufdrücken, indem sie ihre Organisationen über das Land verbreiten und sich in den Besitz von Verwaltung und Produktion setzen.

Einmal ist die Ssowjetverfassung von diesem Standpunkte zu werten, daß sie also die Verfassung eines Landes ist, in dem Anhänger sozialistischer Ideen die Macht haben und diese anwenden wollen zur Durchführung eines konsequenten Sozialismus, und daß sie daher als Vorgängerinnen „die dem kommunistischen Gemeinwesen entsprechenden Formen der ‚Verfassung', die jakobinische Verfassung von 1793 und die französische Kommuneverfassung von 1871" 3), hat. Sodann kommt der Geist der Bewegung hinzu, aus dem sie entstanden ist, des Bolschewismus. Diese Strömung nimmt ihren Anfang mit der Spaltung der russischen Sozialdemokratie im Jahre 1903 in die Anhänger der Minderheit (Menschewiki) und die der Mehrheit (Bolschewiki); beides sind zufällige Bezeichnungen. Der Gegensatz ergab sich daraus, daß die Bolschewiken äußerste Parteizentralisation und unbegrenzte Vollmacht des Parteivorstandes ver-

---

1) Vergl. Lukas, S. 3.

2) Lenin, Nächsten Aufgaben usw. S. 5.

3) Sombart, Bd. I. S. 287.

langten, somit die Ideen der ersten russischen Revolutionäre vertraten. Als Ziel schwebte ihnen Diktatur des Parteivorstandes unter Anwendung des Terrors vor.

Doch ist der Bolschewismus nicht allein als Ausfluß russischer Parteiströmungen anzusehen. Hinzu kommt, daß in ihm einerseits die Durchführung Marxscher Ideen, andererseits „die aus der Kriegsnot geborenen radikal-revolutionären Friedensbestrebungen der Volksmassen“ 1) liegen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Verfassung zu einer Zeit geschaffen wurde, als Rußland sich im Bürgerkriege befand, so daß damals Trotzki, einer der führenden Männer, die Formel schuf: „Bolschewismus ist Bürgerkrieg“ 2).

Auf solchen Grundlagen schuf der 5. Rätekongreß, die Vereinigung der Organisationen der neuen Gewalten, am 10. Juli 1918 die Verfassung, eine Rechtsbildung der „proletarischen Revolution“ 3), durch die der Parlamentarismus der Mittelschichten (der Märzrevolution) vom Rätesystem der Unterschichten beseitigt wurde4). Dieser Verfassung gebührt der Vorrang vor den anderen geltenden elf Verfassungen der Ssowjetrepubliken. Sie war auch das Vorbild für die Verfassung der Union der Sozialistischen Föderativen Ssowjetrepubliken, die am 6. Juli 1923 der am 30. Dezember 1922 entstandenen Föderation gegeben wurde.

Mehrfach durch die laufende Gesetzgebung durchbrochen, blieb sie de jure bis zum Mai 1925 bestehen, wo der 12. Allrussische Ssowjetkongreß dem Lande eine neue Verfassung gab. Vergleicht man beide, so muß man unbedingt zu dem Schluß kommen, daß die neue Verfassung nur eine Bestätigung der alten ist; denn die Tendenzen, die Staats- und Wirtschaftsorganisation sind bis auf geringfügige Aenderungen dieselben. Auch einzelne Zusätze wie Streichungen ändern an dem nichts. Man gewinnt eher den Eindruck, daß die Verfasser nur den Art. 5 § 9 der Verfassung von 1918 haben durchführen wollen, in dem als deren Grundaufgabe bestimmt ist, daß sie nur für den gegenwärtigen Uebergangsaugenblick gedacht sei.

Wollen wir also das Staatsleben und den Staatsaufbau der größten Ssowjetrepublik kennenlernen, müssen wir auf die Verfassung von 1918 zurückgehen, in der die neue Staats- und Regierungsform, die Grundziele und die Bestrebungen der neuen Machthaber, das Werk des Führers, Lenins, begründet liegen.

Dies schließt naturgemäß nicht aus, bei der späteren Behandlung die im Laufe der Zeit erlassenen Dekrete, soweit sie Abänderungen und Weiterbildungen enthalten, die unser Thema betreffen, zu berücksichtigen. Denn es ist z. T. unsere Aufgabe, ein möglichst voll-

---

1) Stadtler, Nordd. Allg. Zeitung 1918, Nr. 557.

2) Fenner. S. 12.

3) Sinowjeff, Von d. bürgerl. S. 6.

4) Wiedenfeld. S. 20.

ständiges Bild des Staates zu geben, in dem das Proletariat die Macht hat, und dann zu untersuchen, ob eine „proletarische Demokratie", wie es von den Führern behauptet wird, eine Neubildung ist oder sie eingegliedert werden kann in die bestehenden staatsrechtlichen Begriffe über Demokratie oder ob sie sich nicht als etwas gänzlich anderes, einer Demokratie Fremdes erweist.

Um das Wesen der parlamentarischen Demokratie zu ergründen, müssen wir zunächst auf ihre Grundbegriffe zurückgehen.

Bei der Begriffsbestimmung von Demokratie und Parlamentarismus haben wir vor allem zu beachten, daß wir eine allgemein feststehende, überall genau zutreffende Definition schon deshalb nicht geben können, weil jeder Staat seine besondere Eigenart aufweist und deshalb die Regierungsformen unter stets wechselnden, anderen, wenn auch meistens sehr ähnelnden Gesichtspunkten zu betrachten sind. Denn der Staat ändert sich dauernd, auch bei Bestehen einer noch so starren, gesetzlich verankerten Verfassung. Diese Verschiedenheiten geben den Regierungsformen ein immer anderes Gepräge. Deshalb kann eine Definition nur dahin gegeben werden, daß man allgemeine Merkmale, die zumeist wiederkehren, zusammenfassend als das Wesen einer demokratischen oder parlamentarischen Regierung hinstellt.

Im Altertum hat es nur eine Form der Demokratie gegeben. Betrachtet man die Bauerndemokratien sowie die verschiedenen Abschnitte der Stadtdemokratie, so haben wir überall dieselben Merkmale, wie sie der Perser Otanes aufzählt 1): 1. Die Rechtsgleichheit für alle Bürger; 2. die Verwerfung jeglicher Willkürgewalt; 3. Besetzung der Aemter durch das Los; 4. Verantwortlichkeit der Aemter; 5. die gemeinsame Beratung und Beschlußfassung in der Volksversammlung. Das letzte ist das wichtigste Moment und Hauptunterscheidungsmerkmal gegenüber der modernen Demokratie, daß „das Volk als Ganzes in der Volksversammlung über die wichtigeren Staatsgeschäfte beschließt"2). Das sind die Angora im alten Griechenland, die Komitien des alten Roms, das Thing der Germanen und die Folk Mots der Angeln und Sachsen. Wir finden also die antike Demokratie aufgebaut auf der „Freiheit aller in der politischen Herrschaft aller"3), bedeutet die Freiheit der Antike für den Bürger das Teilnehmen an den Staatsgeschäften. Diese unmittelbare Demokratie, auch Demokratie im wahren Sinn genannt, ist nur für kleine Staatswesen geeignet. Manche gehen sogar so weit, sie als Regierungsform für Menschen überhaupt abzulehnen, und selbst Rousseau, der Bahnbrecher der Lehre von der Gleichheit der Menschen,

---

1) Vgl. Bluntschli, Staatslehre. S. 546 nach Herodot III. 82.

2) Genzmer in Herre. Bd. I. S. 348.

3) Bluntschli, ebenda. S. 527.

sagt in seinem „contrat social“: „Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren; eine so vollkommene Staatsform eignet sich nicht für Menschen“ 4). Auch in der heutigen Zeit der Großstaaten sehen wir die unmittelbare Demokratie noch in kleinen Staatswesen, so z. B. in einzelnen Kantonen der Schweiz und einigen Staaten von Nordamerika.

Die neuere Demokratie hat notwendigerweise zu einer Weiterbildung dieses Begriffes führen müssen. Das Volk in seiner Gesamtheit kann nicht mehr in der Volksversammlung seine Geschicke selbst entscheiden. Seine Freiheit kann nicht mehr in der unmittelbaren Anteilnahme an den Staatsgeschäften bestehen, sondern nur noch darin, daß es sich Einfluß verschafft auf ihren Gang. Und nach der Art, wie sich dieser Einfluß auswirkt, sich also die Staatsgewalt aufbauen muß, lassen sich wieder verschiedene Formen unterscheiden 2).

Weiter hat das Naturrecht die Entwicklung der modernen Demokratie dahin beeinflußt, daß nun nicht mehr, wie in der Antike, die Rechtsgleichheit nur bei den Bürgern besteht, sondern daß das Recht, auf die Staatsgewalt beeinflussend zu wirken, ein allgemeines ist und zum Rechte eines jeden Individuums wird, somit der „Gedanke der absoluten politischen Gleichwertigkeit der Individuen“ 3) und damit der volenté générale herrscht.

Die verschiedenen Formen der modernen, mittelbaren Demokratie — der Volkseinfluß läßt sich nur durch Einschalten anderer Organe ermöglichen, es entsteht dadurch der Begriff des Repräsentativsystems — zeigen sich in der Weise, daß einmal ein solches Organ eine Volksvertretung, durch das Volk gewählt, bildet, die ihrerseits wieder das Staatshaupt bestimmt — Frankreich —, andererseits, daß unmittelbar durch Volkswahl neben der Volksvertretung das Staatshaupt gewählt wird, das als Einzelperson erheblichen Anteil an der Staatsgewalt hat und dem Grundsatz der Gewaltentrennung entspricht — Nordamerika — oder das in ein Kollegium umgewandelt wird — die Schweiz und die Hansestädte. —

Aus diesen verschiedenen Formen ist ersichtlich, daß eines überall gleichmäßig in Erscheinung tritt, nämlich, daß statt der Herrschaft des Volkes durch das Volk, wie in der Antike, in der mittelbaren oder repräsentativen Demokratie im allgemeinen eine Herrschaft einer Minderheit, der eingeschalteten Organe, also der Volksvertretung und des Staatshauptes, über die Mehrheit, die Wählermassen, tritt. Dies ist gerade das „Eigentümliche der Repräsentativdemokratie“ 4); denn mit der Wahl begibt sich diese Mehrheit ihres Rechtes, das nunmehr auf diese besagte Minderheit übergeht. „Das politische Recht

---

1) Aulard, Bd. I. S. 8.

2) Genzmer in Herre II. Bd. S. 686.

3) Jellinek, Staatslehre. S. 724.

4) Bluntschli, ebenda. S. 200.

des Volkes stirbt wie eine Eintagsfliege, wenn sie ihre Eier gelegt hat, mit dem Augenblick ab, wo die Repräsentanten gewählt sind, und lebt erst wieder auf, wenn die Mandate erloschen sind oder das Parlament aufgelöst wird" 1).

Um nun eine völlige Einflußlosigkeit dieser Mehrheit zu vermeiden, suchte man den Gedanken der mittelbaren Demokratie mit dem der unmittelbaren zu verbinden, und zwar einmal durch Einführung des Volksbegehrens und Volksentscheides, zum andern dadurch, daß man den gleichgeordneten Organen, zumeist dem Staatshaupte, gegenüber der Volksvertretung die Auflösungsbefugnis gab. Auch diese Einrichtungen sind unter dem Einfluß Rousseauscher Lehren entstanden 2).

Als Hauptmerkmal der mittelbaren Demokratie muß d a s Recht des Volkes stehen, durch dessen Ausübung die Repräsentativorgane berufen werden, das Wahlrecht.

Dieses muß, da die Demokratie von den Grundsätzen der Volkssouveränität und der „Erklärung der gleichen Menschen- und Bürgerrechte" beherrscht wird, in erster Linie ein allgemeines und gleiches sein, damit der gleiche Einfluß des Volkes auf die Staatsgeschäfte gesichert wird. Wir erleben es zuerst in Frankreich, in Paris, wo der Bezirk des Théatre français es zur Grundlage seines Wahlsystems macht 3). Ferner muß es direkt durch die Aktivbürgerschaft ausgeübt werden. Auch diese Forderung ist ein Ausfluß der Lehre von der Volkssouveränität und Gleichheit der Menschen. Man sieht in der indirekten Wahl eine Verminderung des Einflusses des wahlberechtigten Bürgers 4). Aus diesem Gedankengang heraus verficht der Jakobinerklub am 13. August 1792 4) seine Einführung. Man will dadurch vermeiden, daß durch die indirekte Wahl, wo die Hauptentscheidung bei den Wahlmännern fällt, das Recht des souveränen Volkes auf entscheidenden Einfluß im Staate durch die Wahlmänner illusorisch gemacht wird. Wenn man auch tatsächlich dem Willen des Volkes immer in der Weise Rechnung getragen hat, so z. B. beim preußischen Wahlrecht, daß die Wahlmänner mit Hinsicht auf einen bestimmten Kandidaten gewählt wurden, so wurde doch die Einschaltung von Wahlmännern als einer wahren Demokratie nicht würdige Bevormundung des Volkes empfunden. Aus allem ersehen wir also als e i n Merkmal der Demokratie in unsrer Zeit das allgemeine, gleiche, direkte, naturgemäß auch geheime Wahlrecht.

Als ferneres haben wir, eine Folgerung daraus, die gleiche Zulassung zu allen Aemtern, gleiche Besteuerung und Gleichheit vor dem Gesetze.

---

1) Zenker. S. 101.

2) Vgl. Jellinek, ebenda. S. 728 A. 1.

3) Vgl. Aulard. Bd. I. S. 115.

4) Hasbach, Demokratie, S. 448.

Neben dieser politischen und gesellschaftlichen Seite der Demokratie, die sich in den erwähnten Rechten des souveränen Volkes zeigt, ist noch ihre wirtschaftliche Seite zu berücksichtigen, die „Gleichberechtigung aller in Produktion und Konsumtion“ 1). Man sah nämlich, nachdem der Kampf lange Zeit nur um die politische Demokratie geführt und diese in vielen Ländern eingeführt war, daß sich das Grundgesetz der Demokratie, die politische Gleichheit, nicht ermöglichen lasse, wenn nicht „die ökonomische, die wirtschaftliche Gleichheit“ 2) erreicht sei. Denn gerade ihr Fehlen begründe eine Abhängigkeit, die auch durch das Vorhandensein der politischen Gleichheit nicht behoben werde, ja vielmehr deren Ausübung wesentlich erschwere. Die wirtschaftliche Gleichheit soll nun dadurch geschaffen werden, daß die Produktion dem individuellen Einfluß entzogen und in das staatliche System eingegliedert wird, das Individuum also in dem Wirtschaftsprozeß nicht mehr selbständig, sondern nur noch als Werkzeug des Staates tätig werden kann, den aber infolge der politischen Demokratie der Wille aller bildet, welchem er unterliegt 3).

Während die politische und gesellschaftliche Seite der Demokratie allgemein anerkannt wird, hat die wirtschaftliche diese Anerkennung noch nicht gefunden, vielmehr zu den Schlagworten von der bürgerlichen und sozialistischen Demokratie geführt, die in unsren späteren Ausführungen noch näher zu berücksichtigen sind. Betrachtet man diesen Streit der Theorie in der Praxis, so ist festzustellen, daß der Grundgedanke der wirtschaftlichen Seite, das Einwirken auf Produktion und Konsumtion, zum Teil durch Einführung eines Wirtschaftsrätesystems oder sonstige Einflußmöglichkeit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern verwirklicht worden ist. Zu einer vollen Auswirkung im Sinne ihrer Verfechter wird sie infolge des Bestehens unumstößlicher Wirtschaftsgesetze wohl nie gelangen. Zudem lassen sich auch politische Gesichtspunkte nicht auf ökonomische übertragen, solange Vertragsfreiheit in der Wirtschaft herrscht. „Eine politische Organisationsform hört . . . auf, politisch zu sein, wenn sie, wie die moderne Wirtschaft, auf privatrechtlicher Basis aufgebaut wird“ 4). Schließlich muß auch noch festgestellt werden, daß der Streit um die bürgerliche oder sozialistische Demokratie theoretisch deshalb ein Unding ist, weil entweder nur die eine oder die andere eine wirkliche Demokratie sein kann, nicht aber beide zugleich.

Fassen wir nun alle erwähnten Gesichtspunkte zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß Demokratie die Regierungsform ist, wo die Staatsgewalt bei der gesamten Aktivbürgerschaft des Volkes liegt, deren Mehrheit sie entweder unmittelbar oder mittelbar für das Volksganze ausübt.

---

1) Hirschberg, S. 91.
2) Rathenau, S. 20.
3) Genzmer in Herre, Bd. I. S. 348.
4) Schmitt, S. 421.

Als Staatsform der Demokratie finden wir im allgemeinen die Republik. Erfordernis ist dies aber nicht. So muß zwischen beiden scharf geschieden werden; denn die Republik als Staatsform, d. h. „die typische Erscheinung eines Staates, die durch die verfassungsmäßig bestimmte Stellung seiner obersten Organe gegeben ist“ 1), ist die „Form eines Verbandes“ 2), während die Demokratie, als Regierungsform, d. h. „die Art der Ausübung des durch die Staatsform bestimmten Herrscherwillens“ 3), das „Lebensprinzip“ 2) dieses Verbandes zum Ausdruck bringt.

Die Demokratie birgt nun aber auch Gefahren in sich, deren Auswirkungen dazu führen können, daß von einer Demokratie kaum mehr die Rede sein kann.

Einmal liegen diese in der sich notwendigerweise aus dem allgemeinen gleichen Wahlrecht ergebenden Herrschaft der Mehrheit. Diese kann nämlich zu einer Vergewaltigung der Wählerminderheit führen und nicht mehr das Gesamtinteresse, sondern das Mehrheitsinteresse entscheiden lassen 4), so daß wir eine Entartung finden, die wir nach Aristoteles mit Ochlokratie, d. h. die „rechtlich nicht geregelte Herrschaft der ungegliederten Volksmassen im Staate“ 5), bezeichnen können.

Sodann droht dem demokratischen Ideal „die Gefahr einseitiger Herrschaft eines herausgehobenen Teiles des Volkes, nämlich des Parlaments“ 6), das von dem Volk bestimmt ist, an seiner Stelle die Staatsgewalt unmittelbar auszuüben. Diese einseitige Herrschaft kann die Form einer Aristokratie erreichen, in der „die Staatsgewalt ganz oder überwiegend in der Hand eines Volksteiles liegt“ 7), und damit den „Gegensatz“ 7) zur Demokratie bilden. Der große Kreis der einflußübenden Staatsbürger wird dann zu einem kleinen Kreis verengt.

Eine feste Grenze läßt sich jedoch nicht ziehen 8). Zudem liegt die Gefahr einer Aristokratie bei allen Regierungsformen sehr nahe, am nächsten jedoch bei dem nunmehr zu behandelnden parlamentarischen Regierungssystem.

Eine Vorbedingung zum Verständnis des „Parlamentarismus“ oder des „Systems der parlamentarischen Regierung“, schlechthin auch „parlamentarisches System“ genannt, ist einmal das Kennenlernen des Wortes „Parlament“, zum andern — und das ist das Wichtigste — ein Eingehen auf die Bedeutungsgeschichte des Parlamentarismus.

---

1) Herrnritt, S. 24.
2) Redslob, S. 108.
3) Piloty, Autorität usw., S. 21.
4) Schelcher, S. 292.
5) Genzmer in Herre, Bd. I, S. 226.
6) Schelcher, S. 290.
7) Genzmer in Herre, Bd. I, S. 102.
8) Ders. ebda., Bd. II, S. 477.

Seinen Ursprung nahm das Wort Parlament — englisch „parliamant“, französisch „parlement“ — von parlare, parler = sprechen und bedeutete deshalb zuerst „Gespräch“. In der kirchlichen Sprache bezeichnete es im 13. Jahrhundert „das von den Mönchen nach der Mahlzeit geführte Gespräch“ 1), gegen Mitte und Wende des Jahrhunderts „feierliche Konferenzen“ 2) von hochstehenden Personen. Dann kam es nach England und wurde hier zur Bezeichnung für die Versammlungen der Großen (concilium magnum), die später durch die Commons, die Gemeindevertreter, erweitert wurden. Seine Bedeutung entwickelte sich aus dem „Gespräch“, das eine Anzahl von Personen führte, zur Bezeichnung dieses Personenkreises selbst. Nachdem diese englischen Ratsversammlungen nun dazu übergegangen waren, die Macht des Königs zu beschränken und den Bürgern Anteil an den Staatsgeschäften zu sichern, bezeichnete es schließlich allgemein eine Volksvertretung, die für das Volk beschließend an der Ausübung der staatlichen Funktionen teilnimmt. Das Parlament ist also in seiner ursprünglichen Bedeutung eine Einrichtung der ständischen Monarchie und hat sich von hier aus erst zu seiner heutigen Stellung fortentwickelt. Das darf zum Verständnis des Parlaments und des Parlamentarismus nicht außer acht gelassen werden. Aber das Wesentliche ist nicht das, in dem Parlament einen Ausschuß des Volkes zu sehen. Sein Wesen und seine Hauptaufgabe liegt vielmehr darin begründet, eine Auseinandersetzung von Gegensätzen und Meinungen zu ermöglichen, aus der sich „der richtige staatliche Wille als Resultat ergibt. Das Wesentliche des Parlaments ist also öffentliches Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion, Parlamentieren, wobei zunächst nicht an Demokratie gedacht zu werden braucht“ 3).

In dem Kampfe zwischen Parlament und König, dem Kampfe um die Macht und die Ausübung staatlicher Funktionen kam für die „von der Volksvertretung maßgebend beeinflußte Regierung“ 4) die Bezeichnung „parlamentarische Regierung“ auf, unter der „eine bestimmte Art der Exekutive“ 4), nämlich die von der Legislative beeinflußte, zu verstehen ist. Im Kampfe mit dem Absolutismus der Fürsten ist der „Gedanke des modernen Parlamentarismus, die Forderung einer Kontrolle und der Glaube an Oeffentlichkeit und Publizität entstanden; das Freiheits- und Gerechtigkeitsgefühl der Menschheit empörte sich gegen die Arkanpraxis, die das Schicksal der Völker zum Objekt ihrer geheimen Beschlüsse machte“ 5).

Unter Parlamentarismus haben wir nun im weiteren Sinne eine Regierungsform zu verstehen, die dem Parlament nach bestimm-

---

1) Hübner, Parlament usw., S. 6.

2) Schelcher, S. 259.

3) Schmitt, S. 430.

4) Ders., S. 428.

5) Ders., S. 447.

ten Regeln einen Einfluß auf die Exekutive verschafft 1). Worin diese bestimmten Regeln bestehen und in welcher Weise sich dieser Einfluß geltend macht, ist je nach der Art der Parlamentsstellung und der Staatsformen verschieden. Festzuhalten ist jedenfalls, daß wir es aus der ganzen Entwicklung des Parlamentarismus heraus in erster Linie mit einer „Abart der konstitutionellen Monarchie“ 2) zu tun haben, deren Entwicklung zusammenhängt mit der allmählichen Entwicklung des Parlaments, das sich von seiner Stellung als Ratsversammlung nur beratender Art in den meisten Staaten zu der ersten Stellung aufschwingt, indem es zur Vertretung des souveränen Volkes wird.

Aus seinem Zusammenhange mit dem Parlament geht hervor, daß der Parlamentarismus sowohl in Monarchien wie in Republiken zu finden ist, er aber mit keiner der beiden Staatsformen unbedingt verknüpft sein muß. Es ist ferner daraus zu folgern, daß es auch Republiken geben kann, in denen infolge der Stellung des Parlaments das parlamentarische System nicht herrscht (Präsidentschaftsrepubliken — Nordamerika). Und schließlich ergibt sich, daß je nach der Stellung des Parlaments der Parlamentarismus im engeren Sinne verschiedene Gestalt annehmen muß, es somit verschiedene Arten der parlamentarischen Regierung geben kann, die alle dem Parlamentarismus im weiteren Sinne entsprechen und doch wesentlich voneinander abweichen. Die eine Erscheinung als „wahren“ 3), „echten“ 4) oder „gesunden“ 5) Parlamentarismus zu bezeichnen, die andre dagegen als „unechten“ 6) oder gar den Begriff des parlamentarischen Regierungssystems aufzulösen 7), halte ich für verfehlt. Doch kann man sehr wohl eine Einteilung darnach treffen, daß der englische Parlamentarismus das Original, die andren Erscheinungsformen jedoch nur Abarten sind, ohne das Original vollkommen zu erreichen, oder nach der Stellung des Parlaments, ob ein Uebergewicht bei der Regierung oder beim Parlament liegt, ohne jedoch die eben angeführten Bezeichnungen „echt“ und „unecht“ zu gebrauchen 8).

Betrachten wir die letzte Einteilung, die nicht auf die historische Entwicklung, sondern auf die Grundzüge des Aufbaus sieht, so besteht für beide Teile ein Hauptmerkmal darin, daß das Ministerium zu seiner Amtsführung des Vertrauens der jeweiligen Parlamentsmehrheit bedarf. Es kommt hier also nicht darauf an, daß das Par-

---

1) Vgl. Anschütz, Parlament usw., S. 22.
2) Gmelin, in Herre, Bd. II, S. 278.
3) Redslob, Ueberschrift, S. 1.
4) Mat. z. R. V., S. 15.
5) Lukas, S. 34.
6) Redslob als erster, Ueberschrift, S. 106.
7) Vgl. Hasbach, Die parlament. Kabinettsregierung.
8) Vgl. Gmelin, ebenda, S. 279.

lament bloß die Berechtigung zur Gesetzgebung und zur Kontrolle hat, sondern daß es r e g i e r t, und zwar durch das Ministerium, das das Programm der Parlamentsmehrheit durchzuführen hat und im andren Falle infolge mangelnden Vertrauens fallen muß, um Männern Platz zu machen, die dem Willen der Mehrheit entsprechen. Um dafür eine größere Gewißheit zu haben, ist es in manchen Ländern Gewohnheit geworden, die Minister aus führenden Abgeordneten der Parlamentsmehrheit zu entnehmen.

Kommt es zu einer Vertrauensentziehung, so kann sie entweder in der Weise erfolgen, daß ein dahinzielender Antrag vom Parlament angenommen wird (französisches System) oder dadurch, daß eine ausdrückliche Entziehung des Vertrauens nicht erforderlich, die Entziehung vielmehr darin zu ersehen ist, daß das Parlament bei entscheidenden Fragen gegen das Ministerium stimmt (engl. System). Diese Vertrauensfrage ergibt auch die parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister, die ihre Tätigkeit unter der Kontrolle des Parlaments vollziehen müssen, und die Einrichtung der parlamentarischen Untersuchungs- und Ueberwachungsausschüsse.

Es zeigt sich also, daß im Parlamentarismus der lange geachtete Grundsatz der Gewaltentrennung, des Dualismus von Exekutive und Legislative insoweit verlassen ist, als zwischen beiden völlige Uebereinstimmung herrschen muß, auch wenn sie rechtlich in Regierung und Parlament getrennt sind. Diese Uebereinstimmung wird bei Konflikten einerseits dadurch erhalten, daß die Exekutive sich der Legislative infolge des bestehenden Uebergewichts des Parlaments — das Volk kann nur bei den periodischen Wahlen seinen Einfluß ausüben, in der Zwischenzeit ist das Parlament allmächtig — unterordnen muß, die Minister also abzutreten und der Legislative genehmen Männern Platz zu machen haben. In diesem Falle ist das Ministerium „der Vollzugsausschuß der jeweiligen Parlamentsmehrheit“ 1), das Parlament sein „Schöpfer“ 2).

Andererseits wird die Uebereinstimmung dadurch ermöglicht, daß das Parlament infolge jederzeitiger Einflußmöglichkeit des Volkes — der „Appell an das Volk“ — nicht so allmächtig ist, es vielmehr einer Gegenkontrolle u n t e r l i e g t. Dieser Gegenkontrolle wird es überlassen, die Entscheidung und damit eine Uebereinstimmung herbeizuführen. Sie herbeizuführen, wird durch die Auflösung des Parlaments dem Volke als dem ersten Machtfaktor überlassen, falls das Parlament es nicht vorzieht, die gestellte Vertrauensfrage für das Ministerium zu entscheiden. Der Appell an das Volk muß notwendigerweise durch vom Parlament unabhängige Organe, den Herrscher oder den vom Volk erwählten Präsidenten geschehen. Wir sehen hier das Ministerium ebenfalls als „Ausschuß“ der Parlamentsmehrheit, nicht jedoch als einen ausgesprochenen „Vollzugs-

---

1) Anschütz, Parlamentaris. D. J. Z. 1917, S. 699.

2) Nach Entw. z. sächs. Verf. Schelcher, S. 287.

ausschuß", da ihm die Möglichkeit gegeben ist, eine höhere Instanz zur Entscheidung anzurufen.

In diesem Falle erscheint uns die parlamentarische Regierungsweise als ein „System des Gleichgewichts" 1), das beim Uebergewicht des Parlaments nicht besteht und das „wesentlich ruht auf der Gleichheit der beiden Staatsorgane, dem Parlament und der Regierung" 2), d. h. dem Ministerium.

Bei der ersten Art können wir von einem Gleichgewicht nicht sprechen, da das Staatshaupt deshalb nicht denselben Einfluß hat, weil es vom Parlament nicht unabhängig ist, vielmehr durch seine Wahl berufen wird und damit dessen Geschöpf und in seiner Macht ist. Die Allmacht des Parlaments besteht also einmal in der Gewalt über das Ministerium und zum andern über das Staatshaupt, und „die Inferiorität der Exekutive führt . . . zu einer schwerwiegenden Konsequenz: Der Appell an das Volk ist unmöglich" 3). Denn dieses entscheidet nur zur festbestimmten Zeit der periodischen Wahlen, und die Auflösung des Parlaments außerhalb dieser Zeit kann doch nicht erfolgen von einem Organ, das seine Stellung gerade diesem Parlament verdankt.

Solche Suprematie des Parlaments fällt beim System des Gleichgewichts fort. Es läßt sich dies erklären aus seiner Entwicklung aus der Monarchie und dem Boden, dem es entsprossen ist, während die Suprematie des Parlaments sich in einer Republik, Frankreich, entwickelt hat. Das System des Gleichgewichts nimmt dem Parlament seinen ihm als der Volksvertretung zustehenden Einfluß nicht, gibt aber bei Fragen unterschiedlicher Art die Möglichkeit, festzustellen, ob der Wille der Repräsentation des souveränen Volkes dem souveränen Volkswillen entspricht.

Als erstes Erfordernis muß das Staatshaupt, wie schon betont, eine vom Parlament unabhängige Stellung haben, die es ihm gestattet, die Gegenkontrolle auszuüben und im Verein mit der Regierung zur Auflösung des Parlaments zu schreiten. Diese Unabhängigkeit kann sich selbstverständlich nur auf seine Wahl beziehen, in seinen Regierungsfunktionen ist er abhängig von der verantwortlichen Mitwirkung des Ministeriums. Das Staatshaupt hält die Wage in der Hand, auf deren einer Seite die Regierung (das Ministerium), auf deren andrer das Parlament sich befindet, und es sucht ein Gleichgewicht der beiden Organe herzustellen durch das Volk 4).

Zudem ist es nötig, daß der Einfluß und die staatsrechtliche Stellung des Parlaments nicht größer sind als die des Ministeriums. Die Regierungsstellung wird hier aus zwei Gründen vielmehr zum Uebergewicht führen müssen. Einmal steht dem Ministerium der

---

1) Redslob, S. 4.
2) Duguit nach Lukas, S. 27.
3) Redslob, S. 120.
4) Redslob, S. 7.

Appell an das Volk zu, indem es das Staatshaupt veranlaßt, die wirksame Waffe der Auflösung zu gebrauchen, die bei geschickter Anwendung wohl in den meisten Fällen, jedenfalls in England, zu seiner Rechtfertigung führt. Das Parlament kann an das Volk dagegen nur indirekt appellieren, indem es „Gesetze von vitaler Bedeutung" 1) verwirft. Zum andern kann das Ministerium dem Parlament jederzeit die Vertrauensfrage stellen und dadurch eine Entscheidung zu seinen Gunsten herbeiführen oder, wenn es sich sicher glaubt und das Vertrauen ihm verweigert wird, das Volk zur Entscheidung anrufen. In der parlamentarischen Praxis wird aber die Vertrauensfrage des Ministeriums vorwiegend für dieses günstig entschieden werden; denn das Parlament wird Regierungsumbildungen deshalb gerne zu vermeiden suchen, weil, eine Regierungsmehrheit auf der heutigen Koalitionsgrundlage zu finden, meistens mit Schwierigkeiten und Nachteilen für die einzelnen Parteien verbunden ist.

Zur Zeit des Zweiparteiensystems war diese Waffe dem Ministerium nicht so gefährlich, da die nicht regierende Partei jederzeit — schon im Interesse ihrer Wähler — zur Macht strebte und meistens zum Regierungssturze bereit war. Die „bequemste Grundlage" 2) war es zweifellos, doch ist damit nicht gesagt, daß sie unbedingt erforderlich ist. Und wenn englische und französische Theoretiker dies als unerläßliche Voraussetzung für ein parlamentarisches System erachten 3), so ist festzustellen, daß das Gleichgewichtssystem, wenn auch unter schwierigeren Verhältnissen, auch bei Parteikoalitionen bestehen kann. Da infolge der modernen Klassenscheidungen und der starken Betonung des Individualrechts ein Zweiparteiensystem in keinem Staate, auch nicht mehr in England, dem Mutterlande des Parlamentarismus, bestehen kann, müßte ja dann diese Art Parlamentarismus im engeren Sinne eine Utopie sein. Die Wirklichkeit zeigt uns aber das Gegenteil. Jedoch, „nachdem es Parteien geben muß, ist es um so besser, je geringer an Zahl und je stärker sie sind" 4).

Bedingung ist im allgemeinen nur, daß eine regierungsfähige Koalition besteht. Da dies nach der Erfahrung nicht immer möglich ist, so hält man es auch für parlamentarisch zulässig, wenn ein Minderheits- oder als Notbehelf ein Beamtenministerium die Regierung übernimmt, wenn nur die übrigen Grundsätze des parlamentarischen Systems beachtet werden.

Aus der Möglichkeit der Konflikte mit dem Parlament ergibt sich als weiterer Grundsatz der parlamentarischen Regierungsweise das Erfordernis der „politischen Einheitlichkeit und Solidarität" 5) für

---

1) Lukas, S. 28.
2) Weber, S. 75.
3) Hasbach, Parl. K., S. 19.
4) Bryce I, S. 130.
5) Bluntschli, S. 25.

das Ministerium, um dem Parlament als Einheit gegenüberzutreten, abgesehen davon, ob ein Gleichgewicht zwischen beiden besteht oder nicht.

Jedoch nicht nur in den entwickelten Grundsätzen erschöpft sich das Wesen des Parlamentarismus im engeren Sinne, nicht nur in dieser seiner „Verwaltungstätigkeit" 1). Seine Gesetze sind nicht völlig in feste Regeln zu fassen, sondern ruhen, und nicht zum geringen Teile, in der „lex parliamenti" 1), der parlamentarischen Praxis und in der Tradition des betreffenden Staates, der Parteien und des politischen Denkens der gesamten Oeffentlichkeit 2).

Nach diesem allem haben wir unter Parlamentarismus im engeren Sinne das Regierungssystem zu verstehen, das dem Parlament einen solchen Einfluß verschafft, daß die Regierung vom Vertrauen seiner Mehrheit getragen sein muß.

Um aber seine beiden erwähnten Hauptformen noch besser verstehen zu können, wollen wir sie kurz in ihrer Auswirkung im staatlichen Leben betrachten, indem wir als Beispiel für die Form des Gleichgewichts England, für die der Suprematie des Parlements Frankreich nehmen.

Bei der Betrachtung der Entwicklung und des Aufbaus des parlamentarischen Systems in England ist zu beachten, daß es, zufällig in seinem Ursprunge, das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung ist und aufs engste zusammenhängt mit der geschichtlichen und politischen Weiterbildung des Landes. Sein festes Geburtsdatum läßt sich aus diesem Grunde nicht angeben.

Der englische Parlamentarismus nimmt seinen Ausgang von der „Verschiebung des politischen Machtzentrums von der Krone auf das Parlament" 3) nach der zweiten englischen Revolution (1688), als der auf den Thron berufene Wilhelm von Oranien sich entschloß, zu Ministern nur Mitglieder der Mehrheitspartei der Whigs zu ernennen. So weit mußte er den Ständen entgegenkommen, hatte man nach der Revolution die Monarchie doch nur deshalb beibehalten, weil einmal „eine Regierung ohne Krone . . . nicht in das Bild der Zeit paßte" 4), zum andren der Adel es für zweckmäßig erachtete, „in die Republik die Monarchie . . . einzubauen" 4), um dadurch seine eigene Stellung zu befestigen. Wenn Wilhelm auch durch die Berufung der Mehrheit zur Regierung manches von seiner monarchischen Stellung aufgeben mußte, so kann man von seiner Regierung doch noch nicht als von einem parlamentarischen Regiment sprechen. Erst unter seinen Nachfolgern, vor allem unter Georg II., kam das parlamentarische System zu weiterer Entwicklung. Daß

1) Hatschek, Bd. I, S. 577.
2) Aehnlich Gmelin, in Herre II, S. 279.
3) Koellreuter, S. 2.
4) Piloty, Parlament. System, S. 31.

die landfremde Dynastie der Welfen zu einem starken Ausbau der Stellung des Ministeriums beigetragen hat, ist fraglos; denn die Könige weilten meistens in ihrem Mutterlande und überließen den Ministern die Regierung 1). Dazu kam das Verhalten des damaligen Premiers, Walpoles, der die königliche Macht durch Bestechungen des Parlaments mehr untergrub als festigte, da dieses dadurch seiner Macht sich bewußt wurde. Er war auch der erste Ministerpräsident, der seine Entlassung nahm, als er nicht mehr vom Vertrauen der Parlamentsmehrheit getragen wurde. Schließlich kam auch hinzu, daß bis dahin die neue Dynastie dazu gebraucht war, den Einfluß der Whigs gegen die Tories zu stützen, die Whigs also die Dynastie halten und damit die königliche Gewalt festigen mußten, um nicht die alte Torydynastie wiederzubekommen. Nachdem aber deren letzter Prätendent 1746 gefallen war, brauchten die Whigs nicht mehr mit Rücksicht auf den König zu handeln, sondern versuchten jetzt, auch ihm gegenüber an Einfluß zu gewinnen und seine Macht zu beschränken2). Von nun an faßt das parlamentarische System schnell Wurzel und wird im 19. Jahrhundert zum festen Verfassungsgrundsatz, als dessen Hauptmerkmale wir sehen, daß das Ministerium der jeweiligen Parlamentsmehrheit zu entnehmen und dem Parlamente, nicht mehr dem Könige verantwortlich ist, daß Kabinettssitzungen ohne den König stattfinden und die Regierung von „politischer Einheitlichkeit und Solidarität“ 3) getragen ist, die dadurch hergestellt wird, daß der vom Könige beauftragte Premier das Ministerium nach seiner Auswahl aus der Mehrheit bildet. Sobald diese Mehrheit nicht mehr besteht, muß die Regierung abtreten, es sei denn, daß sie den Kampf mit dem Parlament aufnimmt.

Von König und Parlament ist also, obwohl wir es mit einer Monarchie zu tun haben, nicht mehr der König, sondern das Parlament, das Unterhaus ausschlaggebend. Denn die politische Maxime verlangt für das Ministerium das Vertrauen des Unterhauses, nicht des Königs, und die stärkste Partei regiert mittels ihrer Führer, ohne den Willen des Königs zu berücksichtigen, dem Satze gemäß: Le roi règne, mais il ne gouverne pas. Hiernach steht der König wohl an der Spitze des Staates, aber die Politik und das Staatsleben bestimmt letzten Endes das Unterhaus.

Daneben besitzt das Oberhaus, das Haus der Peers, keinen bedeutenden Einfluß. Das Kabinett ist ihm nicht verantwortlich 4), somit hat es auch keinen Einfluß auf das Ministerium. Andrerseits kann das Ministerium auch gegen das Oberhaus nicht mit parlamentarischen Machtmitteln einschreiten, mit Auflösung und Vertrauensfrage.

---

1) Vgl. Gmelin, ebenda, S. 278.

2) Vgl. Stahl, Die gegenw. Parteien, S. 148.

3) Bluntschli, S. 25.

4) Redslob, S. 65.

Die Stellung des Königs hinsichtlich seiner Regierungsfunktionen und seines Einflusses auf die Staatsgewalt ist also gegenüber dem Unterhause ziemlich beschränkt. Doch entspricht sie insofern dem politischen System des Gleichgewichts, als er als Kontrollorgan unabhängig vom Parlament hinsichtlich seiner Ernennung ist. Er kann also auf Veranlassung der Regierung, da er nicht ein Geschöpf des Parlaments ist, dieses auflösen und an das Volk appellieren.

Wir sehen also hier die in ihrer Entstehung unabhängige Gegenkontrolle in dem König und ferner, daß die staatsrechtliche Stellung des Unterhauses nicht größer ist als die des Ministeriums, diese das Mittel der Auflösung und der Vertrauensfrage hat und außerdem ein Uebergewicht dadurch erhält, weil sie sich „des traditionellen Ansehens des Königtums mit Geschick zu bedienen weiß.“ 1)

Aus diesem System ergeben sich verschiedene praktische Folgerungen. Zum ersten werden die Minister, da bei dem Volke letzten Endes im Falle einer Auflösung die Entscheidung liegt, bemüht sein, mit ihm Fühlung zu behalten. Die Gefahr einer Liebedienerei gegenüber dem Unterhause ist hier deshalb nicht so akut. Sodann wird das Volk politisch gewöhnt, sich in feste Parteien zusammenzuschließen, die so organisiert und durchgebildet sein müssen, daß sie jederzeit die Regierung des Landes übernehmen können. Dies fördert die politische Schulung. Ferner kann bei dem „System des Gleichgewichts“ eine stetere Regierungspolitik geführt werden, weil diese in der Endinstanz die Billigung des Volkes finden muß, nicht aber nur die einer immerhin schwankenden Parlamentsmehrheit, zumal wenn sie auf der Koalitionsgrundlage beruht. Schließlich ist das Volk politisch nicht ausgeschlossen von einer periodischen Wahl zur anderen, sondern vermag Einfluß zu gewinnen auch zu anderer Zeit, auch über seine Repräsentation 2).

Das englische System ist das Original der parlamentarischen Regierungsweise überhaupt, im besonderen aber auch das Original des „Systems des Gleichgewichts“. Von hier aus trat der Parlamentarismus im 19. Jahrhundert seinen Siegeszug an durch die Welt, der zum Ergebnisse hat, daß diese Regierungsform in allen europäischen Staaten bis auf die Schweiz und die Union der sozialistischen Ssowjetrepubliken, sowie in ihren Einzelstaaten herrscht.

Nahe kommt der englischen Staatseinrichtung die Belgiens und Schwedens. In Belgien haben wir das Gleichgewicht zwischen Regierung und Repräsentantenhaus, herbeigeführt durch den König. Der Senat hat sich selbst in seinen Rechten beschränkt und ist in seiner politischen Bedeutung zu der Stellung des englischen Oberhauses herabgesunken, obwohl ihm verfassungsmäßig größere Rechte zustehen. Das parlamentarische System herrscht auch in Schweden. Nur ist hier zu beachten, daß „das Schwergewicht der Exkutive nicht

---

1) Gmelin, ebenda, S. 279.

2) Vgl. Redslob, S. 136 f.

in die Hand des Ministeriums, sondern in die des Königs" [1]) gelegt ist, da dieser die vollstreckende Gewalt hat, auch wenn er seine Beschlüsse im Staatsrat fassen soll.

Doch ist der Regierungsweise aller erwähnten Staaten eigen, wenn auch wieder in Variationen ihres staatlichen Aufbaus, daß das „System des Gleichgewichts" zutrifft.

In Frankreich ist das parlamentarische System in der Form der Suprematie des Parlaments „nicht ein Produkt der Revolution, sondern der Restauration" [2]), unter der es das Ideal der Volkssouveränität ablöste [3]). Nachdem es in der Julirevolution von 1830 zur vollen Entfaltung gekommen, durch Napoleon III. wieder beseitigt, im Laufe seiner Regierungszeit jedoch erneut zur Geltung gelangt war, ist es nach der Revolution von 1870 die Regierungsform Frankreichs geblieben, und zwar in der Staatsform der Republik [4]).

Das ist, äußerlich betrachtet, der wichtigste Unterschied gegenüber den eben erwähnten Ländern, und hieraus ist die Suprematie z. T. auch zu erklären.

Das Parlament — Senat und Deputiertenkammer — nimmt hier die allmächtige Stellung ein, die ihm von dem Volke nach jeder periodischen Wahl überlassen wird. Das Volk besitzt während dieser Wahlperiode des Parlaments keinerlei Einfluß auf die politische Gestaltung. Zudem hat es darauf verzichtet, die höchste Stelle im Staate, den Präsidentenstuhl, zu vergeben. Es überläßt dies vielmehr den beiden Kammern. Während das Staatshaupt nach der Verfassung von 1848 wenigstens noch eine Stellung als vollziehender Beamter innehatte, ist es durch die Verfassung von 1871 zu einer nur noch repräsentativen Figur geworden. Durch die Wahl des Senats und der Deputiertenkammer empfängt der Präsident seine Stellung aus den Händen des Parlaments. Naturgemäß kann er als vom Parlament gewählte Spitze nicht eine Gegenkontrolle bilden und Machtmittel anwenden gegen die Macht, die ihn eingesetzt hat. Er befindet sich in vollständiger Abhängigkeit vom Parlament. Infolgedessen ist ein Appell an das Volk fast unmöglich. Daraus erklärt sich auch die Tatsache, daß seit 1877 eine Parlamentsauflösung nicht mehr erfolgt, „kein Konflikt zwischen Regierung und Parlament . . . vor das Volk getragen worden" [5]) ist. Das Ministerium hat der Deputiertenkammer gegenüber nachzugeben, deren Willen es ausgeliefert ist, und der Präsident hat nötigenfalls neue Männer mit der Kabinettsbildung zu beauftragen. Nicht zu Unrecht hat man ihn deshalb mit einem Kegeljungen, die Minister mit Kegeln ver-

1) Redslob, S. 93.

2) Rudloff, S. 597.

3) Vgl. Hasbach, Parl., S. 12.

4) Gmelin, ebenda, S. 279.

5) Redslob, S. 120.

glichen, die nach der Willkür der Parlamentsmehrheit fallen, um aufs neue aufgestellt zu werden 1).

Wir sehen also die Suprematie der Legislative, in deren Abhängigkeit Präsident und Regierung stehen, das Fehlen jeglicher Gegenkontrolle. „Und darum ist die Schiedsgerichtsbarkeit, die durch die Auflösung ins Werk gesetzt werden soll, zwischen diesen Beteiligten unmöglich" 2). Wohl finden wir die übrigen Grundsätze des Parlamentarismus auch in Frankreich durchgeführt, aber die letzte Konsequenz des englischen Originals, des „Systems des Gleichgewichts", die Auflösung und damit die Entscheidungsgewalt des Volkes, ist nicht gezogen.

Gegenüber den obenerwähnten Folgerungen des „Systems des Gleichgewichts" sehen wir hier, daß die Minister darauf bedacht sein müssen, nicht mit dem Volke, sondern mit dem Parlamente engste Fühlung zu behalten, ihm willfährig zu sein, d. h. in Wirklichkeit den Abgeordneten der Mehrheit der Deputiertenkammer. Parteiherrschaft kommt hier weniger in Frage als die des einzelnen Abgeordneten, der eine selbständigere Stellung erhält, die er nach seinem Gutdünken ausnutzen kann, da er bis zum Ablauf seiner Wahlperiode einer Kontrolle nicht unterliegt. Die Gelegenheit zur Korruption liegt deshalb hier bedeutend näher. Ferner ist ein Ministerwechsel bei dem System der Suprematie des Parlaments häufiger zu finden als bei dem anderen System, weil nur das Parlament allein — die Deputiertenkammer — infolge seiner Allmacht über das Schicksal des Kabinetts entscheidet, eine Endentscheidung des Volkes unmöglich ist 3). So hat denn auch Frankreich von 1875 bis 1914 insgesamt 48 Kabinette gehabt mit einer Durchschnittsdauer von 9 Monaten und 22 Tagen 4). Durch die Ereignisse der neuesten Zeit wird diese noch erheblich verkürzt werden müssen.

Doch ist trotz aller dieser Abweichungen von dem Original festzuhalten, daß es gerade diese Art des Parlamentarismus in Frankreich, des Uebergewichts des Parlaments, gewesen ist, die zu seiner so schnellen Entwicklung wesentlich beigetragen hat. Denn das Frankreich der Revolutionen war das Vorbild aller radikalen Parteien, seine Einrichtungen schienen ihnen erstrebenswert. Der Parlamentarismus bedeutete ihnen Sturz der Fürsten- und Errichtung der Volkssouveränität, eine Fortsetzung der Revolution mit anderen Mitteln. Aus diesen Motiven heraus kämpften sie für seine Verwirklichung, ein Kampf, der erfolgreich war und mit der Einführung des parlamentarischen Systems in fast allen Ländern endete.

Ist nun eine Vereinigung von Demokratie und Parlamentarismus in der Form der parlamentarischen Demokratie möglich oder ist letztere nicht eine Aristokratie, der Gegensatz der Demokratie,

---

1) Arndt, D. J. Z. 1917, S. 769.
2) Redslob, S. 121.
3) Redslob, S. 136 f.
4) Vgl. Bryce I., S. 285.

indem er dem Parlament den größten Einfluß und damit den Mehrheitsparteien, beim Uebergewicht der Parlamentsmacht dem einzelnen Abgeordneten gibt?

Bei dieser Erwägung müssen wir vor allem bedenken, daß es hier nicht gilt, Auswüchse einerseits der Demokratie, andererseits des Parlamentarismus miteinander zu vergleichen oder in Einklang zu bringen, sondern festzustellen, ob ihrem Wesen nach die Möglichkeit zu einer Vereinigung auf der Grundlage der parlamentarischen Demokratie besteht.

Einmal versucht man diese Möglichkeit dadurch wegzuleugnen, daß man die Formel prägt: „Parlamentarismus ist nicht nur nicht Demokratie, sondern Gegensatz zur Demokratie" 1) und den Beweis mit dem Wortlaut der Züricher Verfassung führen will. Diese spricht im Art. 31 davon, daß das Parlament bezüglich der Gesetzgebung nur Vorberatungsrechte habe, die gesetzgebende Gewalt aber beim Volke läge. Dadurch, daß nun beim parlamentarischen Systeme diese gesetzgebende Gewalt im großen ganzen auf das Parlament übergeht, dieses aus der Beratungsinstanz zur Beschlußinstanz wird, erblickt man eine Durchbrechung der Demokratie. Wir haben nun aber in unseren früheren Ausführungen gesehen, daß der Begriff der Demokratie nicht nur die unmittelbare, sondern auch die mittelbare Einflußnahme des Volkes bedeutet, daß die Volksherrschaft, die mittelbar durch die dazu bestellten Organe ausgeübt wird, „Demokratie" sein kann, ja diese in der neueren Zeit eigentlich ist.

Eine Repräsentativverfassung ist sehr wohl demokratisch, und ihre Entartungsform „Parlamentarismus" zu nennen 2), dürfte nicht angängig sein. Es geht zwar der Schwerpunkt der Staatsgewalt auf das Parlament, bezw. seine Mehrheit über, doch ist dem Volke — besonders beim Gleichgewichtssystem — ja Gelegenheit gegeben, s e i n e n Willen an die Stelle des seiner Repräsentation zu setzen, ist ihm beim Uebergewicht des Parlaments — wenn auch weniger oft — die Möglichkeit geboten, ein seinem Willen entsprechendes Parlament zu berufen. Das parlamentarische System gibt der Aktivbürgerschaft also genügend Einflußmöglichkeit, und es ist doch eben, auch vom Standpunkt der Demokratie aus gesehen, sein historisches Verdienst, daß es seiner Zeit eine „Verschiebung des politischen Machtzentrums von der Krone auf das Parlament" 3) herbeiführte und dadurch in der Monarchie den Grundsatz der Volkssouveränität legalisierte.

Die Repräsentativverfassung soll zum Ausdruck bringen, daß das Volk mittels bestellter Organe — vor allem durch das Parlament — die Herrschaft ausübt. Durch den Parlamentarismus bekommt die Mehrheit dieses Organs einen Einfluß auf die Regierung, damit also auch die Volksmehrheit, denn eine Abhängigkeit vom

---

1) Fick, S. 29.

2) Ders., S. 19.

3) Koellreuter, S. 2.

sekundären Organ, dem Parlament, hat eine solche vom primären, der Aktivbürgerschaft, im Gefolge. In dieser Hinsicht liegt in ihm deshalb kein Widerspruch zur Demokratie.

Der fernere Einwurf, daß der Parlamentarismus „nicht in den Zusammenhang der demokratischen, sondern in den der liberalen Gedankengänge" 1) gehört und deshalb eine Vereinigung von Demokratie und Parlamentarismus ein Unding sei, trifft insoweit zu, als dies in seinen Anfängen zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Fall war. Damals wurden unter „Liberalen" vor allem auch die Anhänger des englischen Parlamentarismus verstanden. Doch ist zu berücksichtigen, daß der Parlamentarismus im Laufe seiner Entwicklung nicht von demokratischen Tendenzen frei geblieben ist. So hat vor allem auch der Grundsatz der Volkssouveränität durch die oben erwähnte Verschiebung des politischen Machtzentrums auf das Volk bald sein Hauptagitationsmittel gebildet, besteht das allgemeine gleiche Wahlrecht auch unter ihm, ja wird es zum Teil nach Ansicht seiner Verfechter zum ersten Schritt zu seiner Einführung, jedenfalls auf dem Kontinent, wie denn auch die „Liberalen" später vielfach „demokratische" Forderungen vertraten 2). Auch so läßt sich ein Gegensatz nicht konstruieren.

Hält man aber den Parlamentarismus als untrennbar mit schärfstem „Parteiegoismus" verbunden und sucht daraus zu folgern, daß für den Volkswillen hier kein Platz ist 3), so haben wir es in diesem Falle mit einer Entartung zu tun, wie sie ja auch bei einer Demokratie möglich sein kann, eine Entartung, die zur Aristokratie und schließlich zur Oligarchie führen kann 4). Damit kämen wir zu einem Gegensatz zur Demokratie und fänden, daß aus diesem Grunde eine Vereinigung von Parlamentarismus und Demokratie undenkbar wäre. Doch geht man bei dieser Beweisführung von einer Entartung aus, nicht vom Parlamentarismus im eigentlichen Sinne.

Zuzugeben ist allerdings, daß der englische Parlamentarismus im großen ganzen aristokratische Formen zeigt und daß dadurch hier Parlamentarismus und Demokratie eher im Gegensatz zueinander stehen als in „Wechselbeziehungen" 5). Doch haben wir es hier aber immerhin mit einer Monarchie zu tun, die der englischen Regierungsform in ihrer ganzen Entwicklung ein stark aristokratisches Gepräge gegeben hat, wie zum mindesten auch das Zweiparteiensystem. Doch kann man aus dieser einen Erscheinung, bei der ein aristokratisches Moment überwiegt, nicht sofort einen unbedingten Gegensatz beider Formen folgern.

Vergleichen wir nun Demokratie und Parlamentarismus, so finden wir, daß beide meistens in der Staatsform der Republik ihre

---

1) Sombart, Bd. II, S. 249.
2) Vergl. Rachfahl, in Herre II, S. 50.
3) Zenker, S. 190.
4) Vgl. Sombart II, S. 250.
5) Vgl. Weber, S. 99.

Verwirklichung finden, doch sind sie nicht nur dieser eigentümlich. Wir haben bei ihrer Behandlung auf die Möglichkeit hingewiesen, daß beide auch in der Monarchie bestehen können. Doch dadurch, daß bei der Demokratie die Staatsgewalt bei der gesamten Aktivbürgerschaft liegt, beim Parlamentarismus „die Nation in ihrer parlamentarischen Vertretung sich selbst regiert" 1), haben wir bei beiden einen unverkennbaren Hang zur Republik.

Ferner sehen wir, daß die parlamentarische Idee, „der Gedanke der Teilnahme der Regierten an der Regierung", demokratischen Ursprungs ist 2). Sie entstammt der demokratischen These von der Volkssouveränität und sucht diese in dem Hinüberleiten der Staatsgewalt vom König auf die Volksvertretung zu verwirklichen 3); denn aus der oben gezeigten Abhängigkeit des Willens der Repräsentation des souveränen Volkes vom souveränen Volkswillen wird die Regierung, die kraft des Parlamentswillens entsteht, nicht nur zu einem „Ausschuß des Parlaments", sondern immer mehr zu einem „Ausschuß des Volkes" 4). Zudem hat der Parlamentarismus zugleich mit der erwähnten Lehre von der Volkssouveränität seine Verbreitung gefunden 5).

Im Zusammenhange damit steht auch, daß beim parlamentarischen System die Grundsätze von der politischen Gleichheit und Freiheit ihre Verwirklichung finden 6). Durch die daraus sich ergebenden weitgehenden Freiheiten einer Demokratie, somit der Gesamtaktivbürgerschaft, wird „der Bestand und die formale Machtstellung der Parlamente" nicht bedroht 7). Somit zeigt sich also auch in dem gedanklichen Aufbau von Demokratie und Parlamentarismus, daß eine Vereinigung beider sehr wohl möglich sein kann, wie wir es bei der Behandlung der gegnerischen Meinungen gesehen haben.

Wir erkennen, daß der Parlamentarismus, der der Volksvertretung ja den vorherrschenden Einfluß auf die Regierung gibt, das zuletzt anerkannte Prinzip der politischen Demokratie, „die einzige Form ist, in der die Demokratie in Großstaaten bisher verwirklicht worden ist" 8). Diese Vereinigung gibt uns den Begriff der parlamentarischen Demokratie, deren Verwirklichung wir bisher vor allem in Frankreich sahen. Wir verstehen unter ihr die Regierungsform, in der die Staatsgewalt bei der gesamten Aktivbürgerschaft des Volkes liegt unter besonderer Einflußmöglichkeit des Parlaments auf die Regierung.

---

1) Stahl, Monarch. Prinzip, S. 11.
2) Schelcher, S. 271.
3) Koellreuter, S. 2.
4) Dolmatowsky, S. 586.
5) Vgl. Schelcher, ebenda.
6) André de Maday, S. 17.
7) Weber, S. 100.
8) Genzmer, ebenda I, S. 349.

Bei der Begriffsbestimmung der „proletarischen Demokratie“ sucht man mehrere, in der Praxis immerhin neuartige Erscheinungen als ihr Wesen hinzustellen. Wir müssen diese deshalb erörtern, um nachher die Möglichkeit einer „proletarischen Demokratie“ untersuchen zu können. Als ihre Merkmale bezeichnet man in der neuesten Zeit die Diktatur des Proletariats, das Rätesystem und die Vereinigung der Legislative und Exekutive, die zusammen Folgen der „proletarischen Revolution“ 1) sind, in denen sich die aufbauende Arbeit der Massen auswirken soll. Denn dies ist vor allem zu berücksichtigen, daß wir es hier nicht mit einer bürgerlichen Revolution zu tun haben, in der die breiten Massen wohl als Ausführungs-, nicht aber ausschließlich als Aufbauorgane in Betracht kommen, sondern daß es sich um das Ergebnis einer „proletarischen Revolution“ handelt.

Die Frage nach dem Wesen der Diktatur des Proletariats erfordert in erster Linie die Beantwortung der Frage: „Was ist Proletariat?“

In jedem Staate bestehen Gesellschaftsgruppen, die der Verfolgung verschiedener menschlicher Interessen dienen sollen. Um sie mit dem nötigen Nachdruck zu vertreten, muß eine jede Gruppe bestrebt sein, sich zu behaupten und sich durchzusetzen. Deshalb sehen wir bei ihnen das „Streben nach Machterwerb“ 2). Da aber nun die stärkste Macht immer der Staat selber ist, so kann von einem Bestehen und dem Machterwerb einer jeden Gelellschaftsgruppe keine Rede sein, wenn nicht mit Hilfe des Staates. Da deshalb jede nach solch staatlicher Hilfe strebt, um dann letzten Endes vielleicht den Staat selbst sich gefügig zu machen, so sehen wir ein ewiges Ringen der einzelnen Gesellschaftsgruppen um die einflußreichste Stelle, vor allem ein Ringen derer, die die Macht innehaben, mit solchen, die sich kraftvoll genug fühlen, die Macht an sich zu reißen.

Dieses Verhältnis der ringenden Gruppen zueinander kann sich deshalb nur auf Gewalt stützen, und nur die Gruppe sich durchsetzen, deren „militärische, wirtschaftliche und geistige Uebermacht den Ausschlag“ 3) gibt.

Aus diesen Gesellschaftsgruppen entstehen nun, sobald sie bestimmte einheitliche und gleichartige Charaktereigenschaften haben und sich dessen bewußt werden, die „Klassen“. unter denen wir die Zusammenfassung von Menschen zu verstehen haben, die sich in gleichen oder ähnlichen Besitz- oder Erwerbsverhältnissen befinden. Sie haben vornehmlich „politische Bedeutung“ 4). deren Einfluß sich bestimmt nach ihrer Stellung im Staatsleben. ihrer Zahl. dem Aufbau und der Macht — auch der wirtschaftlichen — ihrer Organisationen, der Werbekraft ihrer Ideen. Anders dagegen ist es

---

1) Sinowjeff, B. d. bürgerl., S. 6.

2) Jellinek, Staatslehre, S. 97.

3) Schmidt, S. 199.

4) Bluntschli, S. 200.

mit den Ständen, die allerdings auch einen Teil der Gesellschaftsgruppen bilden, jedoch in erster Linie Interessenverbände, Berufsstände sind. Ihnen kommt wenig politische Bedeutung zu, die nur in der Weise zum Ausdruck gelangt, als man ihnen durch eine berufsständische Vertretung Einfluß im Staatsleben einräumt.

Gewinnt nun eine solche Klasse die Macht, hat also die in ihr zusammengeschlossene Gesellschaftsgruppe die Herrschaft im Staate und ist die Herrschaft dieser „Klasse als solcher staatsrechtlich festgelegt“ 1), so haben wir den Klassenstaat, der dann als Aristokratie zu bezeichnen ist, weil die Staatsgewalt hier ja in den Händen eines begrenzten Volksteiles liegt.

Aber meistens wird diese Aristokratie zur Oligarchie, da die Klassenorganisation wieder die Partei bildet, in der sich vornehmlich die fortgeschrittensten Klassenangehörigen zusammenschließen und ihren besten, energischesten Teil 2) bilden. Dadurch wird sie ihrer Anzahl nach zu einer Minderheit der Klasse, die sie vertritt. Die Partei wird zum politischen Organ dieser Klasse, gibt ihr die Marschlinien zu den zu erstrebenden Zielen und wird, falls die Klasse zur Herrschaft gelangt, der erste politische Machtfaktor in dem neuen Staatsleben, in dessen Händen die Staatsgewalt liegt.

Die tiefgehendste Klasseneinteilung nun stellt der Bourgeoisie das Proletariat gegenüber.

Sie ist das Ergebnis der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts. Unter Bourgeoïsie verstand man zu der Zeit alle die Bürger, die unabhängig von anderen aus eigener Kraft tätig und im Besitze von Produktionsmitteln oder Kapital waren 3). Das Volk dagegen war abhängig und besitzlos. So waren damals „Proletariat“ und „Volk“ „gleichbedeutende Begriffe“ 3). Diese glatte Scheidung ist heute unmöglich geworden. Zum großen Teil ist das darauf zurückzuführen, daß das Proletariat nicht als Einheit besteht. Zudem wird es „nie gelingen, den Begriff des Proletariers juristisch eindeutig und präzis zu fassen“ 4).

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts sehen wir als Proletariat nur die gewerbliche Lohnarbeiterklasse. Später erst wird die landwirtschaftliche tatsächlich hinzugerechnet. Nunmehr nennen wir Proletariat „diejenige soziale Klasse in unseren modernen Gesellschaften, die aus den besitzlosen Lohnarbeitern besteht, d. h. also aus denjenigen Bevölkerungselementen, die (weil sie keine Mittel haben, um sich wirtschaftlich selbständig zu machen) genötigt sind, auf dem Wege des freien Lohnvertrages ihre Arbeitskraft gegen Entgelt einem kapitalistischen Unternehmer zeitweilig zur Nutzung zu überlassen“ 5). Zu beachten ist, daß wir auch hier noch zwischen „zwei Schichten“ 6) zu

1) Genzmer, ebenda I, S. 981.
2) A B C des Kommunismus, S. 2.
3) Beer, S. 406.
4) Kautsky, D. Diktatur . . ., S. 36.
5) Sombart, Das Proletariat, S. 3.
6) Kautsky, D. prol. Rev., S. 86.

scheiden haben, nicht einer gewerblichen und landwirtschaftlichen, sondern einer Ober- und Unterschicht, einmal dem organisierten Proletariat, das eine gleiche Stellung einnimmt wie die Partei im Verhältnis zur Klasse, und der eigentlichen besitzlosen Masse, nicht nur dem Lumpenproletariat. Der organisierte Teil stellt die Führer, wird zur „Aristokratie", der der „Kampf um die Macht" 1) alles ist, die aufstrebend ihre Interessen vertritt, während die breite, unorganisierte Masse ohne Führer in ihrem Elend weiter dahinlebt.

Die Bolschewiken haben aber nun, bewußt von dieser Begrenzung des Proletariats abweichend, eine für sie besonders einschneidende Erweiterung der Basis vorgenommen, indem sie nämlich unter Proletariat nicht nur die gewerbliche und landwirtschaftliche Lohnarbeiterklasse, also die Gesamtheit aller besitzlosen Arbeiter, verstehen, sondern erklären, daß zu diesem Proletariat außer diesen Arbeitern noch die Gesamtheit der ärmsten Bauern, nicht aller Bauern, nur das Dorfproletariat zu rechnen ist.

Eine nähere Definition für diese Begriffserweiterung fehlt; es ist nicht gesagt, ob darunter nur besitzlose Bauern oder auch solche zu verstehen sind, die zwar Land haben, jedoch so wenig, daß sie ihr Leben von dessen Ertrag nicht fristen können. Gerade diese sind in Rußland an Zahl nicht gering.

Diese Begriffserweiterung bildete für die Bolschewiken eine Notwendigkeit. Dazu müssen wir kurz auf die Klassenverhältnisse sehen. Einmal ist hier zu betonen, daß wir in Rußland eine Bourgeoisie im westlichen Sinne nicht hatten, also keine „Gesellschaftsklasse, die im wesentlichen vom Ertrage ihres Besitzes (Kapital) lebt oder leben kann" 2). Denn dem russischen „Bürgertum" fehlte ein Klassenbewußtsein, ferner teilte es sich in eine Ober- und Mittelschicht, von denen die Oberschicht die Mittelschicht ebenso bekämpfte wie das Proletariat. Dadurch wurden beide in eine Front gebracht, ohne sich hinwiederum als Einheit zu fühlen. Die russische Bourgeoisie war wohl „rein politisch" begrenzt, jedoch nicht „wirtschaftlich" 3). So fehlte ihr das wichtigste Merkmal, das ihre Einteilung in Bourgeoisie und Proletariat bestimmte.

Andererseits war das russische Proletariat eine kleine, nur nach Betrieben organisierte, gewerbliche Lohnarbeitermasse, bildete sie eine äußerst geringe Zahl des russischen Volkes. Doch war dagegen die Menge armer Bauern groß, jedenfalls bis 1917; wie sich die Verhältnisse dann geändert haben, sehen wir später. Um nun die nötigen Massen, wenn auch nur nominell, hinter sich zu haben, um dem Einflußbereich des Proletariats eine größere Basis zu geben, erweiterten die Bolschewiken infolge des Mangels der Klassenverhältnisse anderer Länder den Begriff „Proletariat" in der erwähnten Weise.

---

1) Ders. D. prolet. Revolution, S. 86.

2) Amonn in Herre I, S. 265.

3) v. Freytag-Loringh., Gesch. d. russ. Rev., S. 48.

Wir haben somit bei der Behandlung der Diktatur des Proletariates der Westler unter Proletariat die gewerbliche und landwirtschaftliche Lohnarbeiterklasse, der Bolschewiken diese Lohnarbeiterklasse und die Gesamtheit der ärmsten Bauern (Landarmut) zu verstehen.

Dies Proletariat soll den „werktätigen und ausgebeuteten Massen" 1) die Führung geben, soll im Staat die Diktatur ausüben.

Die Diktatur an sich ist eine strenge Regierungsart, die die Entschlossenheit, die Gegner zu unterdrücken, offenbart 2) und sich in der „Alleinherrschaft eines einzelnen oder einer einzelnen Volksklasse" 3), immerhin also einer Volksminderheit, auswirkt 4). Diese Alleinherrschaft entsteht durch die „Uebertragung der gesamten Staatsgewalt auf ein von den regelmäßigen Beschränkungen der Verfassung befreites Staatsorgan" 5). Es kann hierdurch nun eine vollständige Entrechtung des übrigen Volkes eintreten, also eine absolute Diktatur vorliegen, oder auch eine nur teilweise, d. h. eine Entrechtung auf bestimmten Gebieten, die uns zu einer teilweisen Diktatur führt 6). Außer dieser Unterscheidung sind noch zwei andere zu berücksichtigen.

Einmal kann die Diktatur in der Weise bestehen, daß eine Klasse, auch wenn sie nicht die Mehrheit des Volkes vertritt und die Staatsgewalt nicht vollkommen innehat, doch in den staatlichen Organen solchen Einfluß besitzt, daß ihr Wille unter Zustimmung der anderen zum Gesetz aller wird, z. B. das Parlament beschließt die Sozialisierung bestimmter Wirtschaftszweige. Hier ist der übrige Volksteil von der Teilnahme an den Staatsgeschäften nicht ausgeschlossen, und wir sprechen von einer „latenten Diktatur" 7). Ihr Gegensatz ist die „offene Diktatur" 7), in der der übrige Volksteil gänzlich von der Einflußnahme auf die Staatsgewalt ausgeschlossen ist und ihm der Wille der Alleinherrschenden aufgezwungen wird, die Diktatorenklasse keinen verfassungsmäßigen Beschränkungen unterliegt.

Zum anderen können wir noch von einer bürgerlichen und einer proletarischen Diktatur sprechen. Das Unterscheidungsmerkmal liegt nicht, wie teilweise angenommen wird 8), darin, daß bei der ersteren die Alleinherrschaft einer ausbeutenden Minderheit über eine ausgebeutete Mehrheit und umgekehrt besteht, sondern ist als bürgerlich, wenn z. T. auch kleinbürgerlich, anzusprechen, wo die herrschende Klasse aus dem Bürgertum hervorgeht. Proletarisch ist die Diktatur dort, wo im Verfolg der proletarischen Ideen, meistens anschließend

---

1) Lenin, Staat und Rev., S. 24.
2) A B C, S. 68.
3) R. G. in Strafsachen Bd. 56, S. 260.
4) Anders Marx, der in Diktatur Mehrheitsherrschaft sieht. s. später
5) Genzmer in Herre, Bd. I., S. 445.
6) Hirschberg, S. 93.
7) Ders., S. 95.
8) Lenin, Nächste Aufgaben . . ., S. 43.

an eine proletarische Revolution, das Proletariat die Alleinherrschaft ausübt.

Bei der Diktatur einer Klasse, die zur Aristokratie wird, ist zu beachten, daß sie wohl Zustand, nicht aber Regierungsform sein kann, die Klasse wohl zu herrschen, aber nicht zu regieren vermag 1). Die Regierungsform, die sich aus der Diktatur einer Klasse ergibt, wird immer eine Oligarchie, also eine Diktatur einzelner, nicht der Klasse sein; denn wie die Klasse von der Partei, so wird diese wiederum von einzelnen, den tatkräftigsten Mitgliedern, geführt, die dann auch die Staatsgewalt ausüben.

Die Diktatur des Proletariats folgt nun einmal aus Mangel an Kompetenzbegrenzung der revolutionären proletarischen Massen und ihrem Streben, jeden Widerspruch gegen ihre Herrschaft zu ersticken 2), sodann aus dem Prinzip der Massenherrschaft. Diese Masse ist eine unbegrenzte Gesamtheit; wer sie bildet, ist nicht klar erkennbar. Sie soll das gesamte werktätige Volk und damit die große Mehrheit des Gesamtvolkes umfassen. Da aber in der Wirklichkeit diese große Mehrheit bei jedem Umsturz nicht sofort vorhanden ist, sondern, wenn überhaupt, erst in der Umsturzbewegung und der Folgezeit entsteht, so muß die revolutionierende Minderheit der noch nicht einsichtigen Mehrheit, oder falls die Mehrheit vorhanden ist, der nicht einsichtigen Minderheit die neue Lehre aufzwingen, und dazu ist die Diktatur des Proletariats erforderlich 3).

Aus diesen Gedankengängen gelangen wir zu ihr, die die neue Gesellschafts- und Wirtschaftsverordnung einführen, das alte Elend überwinden, jedem arbeitenden Menschen Einfluß am öffentlichen Leben verschaffen soll.

Wenn sich auch die Form der Diktatur in erster Linie nach der Entwicklung und Zahl der herrschenden Klasse sowie nach dem Widerstandsgrad des übrigen Volksteiles bestimmt, so sehen wir doch von vornherein in den Grundprinzipien sehr auseinandergehende Ansichten. Hervorzuheben ist, daß wir es hier keineswegs mit neuen Ideen zu tun haben, die eine verschiedene Auffassung rechtfertigen könnten, sondern daß es sich um eine Marxsche These handelt und sämtliche Interpreten es als ihre Aufgabe bezeichnen, die Diktatur des Proletariates in diesem Sinne auszulegen.

Marx und Engels haben den Ausdruck „Diktatur des Proletariates“ zuerst geprägt, und zwar war Marx sein eigentlicher Vater. Beide haben es aber unterlassen, darzulegen, was sie darunter verstehen, und wie sie sich ihren Aufbau eigentlich denken. Die Forderung nach der Diktatur des Proletariates seitens Marx hängt aufs engste mit seiner Lehre vom Klassenkampf zusammen, da die zur Herrschaft gelangte Arbeiterklasse die Macht ausüben soll 4).

---

1) Vergl. Kautsky, D. Diktatur . . ., S. 21.
2) Vergl. Beßmertny-Du Mont, S. 13.
3) Vergl. Sombart, Bd. I, S. 287.
4) Vergl. Diehl, Ueber Sozialismus usw., S. 349.

Die Zeitspanne von der politischen Herrschaft bis zur wirtschaftlichen, also bis zur vollständigen Erreichung eines kommunistischen Gemeinwesens — nach seiner Meinung eine kurze Spanne —, soll eine „Periode der revolutionären Umwandlung“ 1) von der kapitalistischen zur kommunistischen Gesellschaft sein, „deren Staat nichts anderes sein kann als die revolutionäre Diktatur des Proletariates“ 2). „Wollt ihr wissen, wie diese Diktatur aussieht? Seht euch die Pariser Kommune an. Das war die Diktatur des Proletariates“ 2); denn die Kommuneregierung ist für die Väter des Sozialismus eine „Regierung der Arbeiterklasse“, die „endlich entdeckte politische Form, unter der die ökonomische Befreiung der Arbeit sich vollziehen konnte“ 3).

Wollen wir also wissen, wie Marx sich die Diktatur des Proletariates vorstellte, so müssen wir auf die Kommuneherrschaft zurückgehen.

Die Pariser Kommune von März bis Mai 1871 entbehrte jeder einheitlichen Führung und Richtung. Ihre Wahlen wurden in aller Freiheit nach dem allgemeinen Wahlrecht vorgenommen, und ihr Zentralkomitee war eine Kompromißverwaltung von fünf verschiedenen Richtungen 4). Wenn diese sich auch gegenseitig befehdeten, so konnte doch keine infolge ihres gleichen Einflusses das diktatorische Uebergewicht, eine Alleinherrschaft, ausüben. Eine Diktatur hätte bestanden, wenn der von der revoltierenden Nationalgarde eingesetzte Ausschuß am Ruder geblieben wäre und nicht den gesamten Einwohnern von Paris durch das allgemeine Wahlrecht die Möglichkeit der Mitbestimmung gegeben hätte 5). Die Revolutionäre erlangten allerdings eine entschiedene Mehrheit, aber nicht eine Alleinherrschaft.

Neben diesen Abgeordnetenwahlen wurden mittels des allgemeinen Wahlrechts auch die Beamten (öffentlichen Diener) ernannt, vor allem die Richter, die, ebenso wie die Abgeordneten, für absetzbar und verantwortlich erklärt wurden. Das stehende Heer wurde durch das bewaffnete Volk ersetzt, Staat und Kirche getrennt und unentgeltlicher Schulunterricht dem Volke ermöglicht. Zugleich mit voller Versammlungs- und Pressefreiheit für alle standen der Kommune die persönlichen Freiheitsrechte am höchsten. Kennzeichnend war die Tendenz der Wiedervereinigung von Legislative und Exekutive, die die Kommune nicht zu einer parlamentarischen, sondern arbeitenden Körperschaft machen sollte 6).

So sah die Kommune aus, und das sollte nach Engels Worten die Diktatur des Proletariates sein, also ein Gemeinwesen mit aus-

---

1) Marx, Neue Zeit Bd. IX. I., S. 573 und Kautsky, Die Diktatur, S. 20.
2) Engels, Einleitung zu Marx, Bürgerkrieg.
3) Marx, Bürgerkrieg, S. 52.
4) Vgl. Rathenau, S. 212.
5) Vgl. Beer, S. 488.
6) Marx, ebenda, S. 49.

gesprochen demokratischen Tendenzen. So sollte nach Marx die Herrschaft der Arbeiterklasse zum Ausdruck kommen. Deutlich sagt er das an andrer Stelle, daß dies in der demokratischen Republik geschehe, die die „spezifische Form für die Diktatur des Proletariates“ 1) sei.

Nach der Ansicht von Marx und Engels haben wir es bei der Diktatur des Proletariates also nicht mit einer den demokratischen Grundsätzen vollkommen widersprechenden Regierungsform zu tun; es handelt sich nur um einen zeitweiligen, kurzen Zustand bis zur Herbeiführung des staatenlosen Lebens, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Staat „abstirbt“ und die kommunistische Gesellschaftsordnung durchgeführt ist. Dabei sollen in dieser Uebergangsperiode die demokratischen Grundsätze erhalten bleiben, sie nicht durch die Diktatur des Proletariates e r s e t z t werden. In dieser Uebergangsperiode herrscht allerdings nur das Proletariat, aber nicht mit äußersten Machtmitteln, sondern kraft seiner Mehrheit. Die Bourgeoisie hat in ihr ihre Herrschaft verloren, sie braucht ihr nicht erst noch genommen zu werden. Und das ist Hauptprinzip der Marxschen Diktatur des Proletariates, daß in ihr die Mehrheit herrscht. Dies steht allerdings mit dem Begriff der Diktatur, der Alleinherrschaft einer Minderheit erfordert, in Widerspuch. Doch ist nach den die Diktatur des Proletariates betreffenden Stellen eher anzunehmen, daß es sich um eine unglückliche Bezeichnung der Uebergangsperiode handelt, indem ihre Väter nur die Alleinherrschaft im Auge hatten, als daß diese von einer Minderheitsherrschaft erfüllt sein soll. Dafür, daß Marx und Engels unter der Diktatur des Proletariates nicht eine Minderheitsherrschaft, sie also das Wort „Diktatur“ in einem andren Sinne verstanden haben, zeugt einmal die Zusammensetzung der Pariser Kommune, in der die Revolutionäre ja die entschiedene Mehrheit besaßen, zum andren die Stelle des kommunistischen Manifestes, in der es heißt:

„Alle bisherigen Bewegungen waren Bewegungen von Minoritäten oder im Interesse von Minoritäten. Die proletarische Bewegung ist die selbständige Bewegung der ungeheuren Mehrzahl im Interesse der ungeheuren Mehrzahl“ 2). Das nächste Ziel dieser Mehrheitsbewegung ist die „Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat“ 3), also die Diktatur des Proletariates, deren erster Schritt „die Erkämpfung der Demokratie“ 4) ist.

Gerade deshalb, weil wir es hier mit einer Mehrheitsbewegung zu tun haben, ist ein Verzicht auf demokratische Grundsätze unnötig. Wenn also auch bei der Marxschen Diktatur des Proletariates von einer Diktatur im eigentlichen Sinne, einer Alleinherrschaft einer Minderheit, nicht zu sprechen ist, so finden wir in ihr immerhin eine

---

1) Neue Zeit 1902, Bd. I, S. 11.
2) Kommunist. Manifest, S. 31.
3) Ebenda, S. 32.
4) Ebenda, S. 37.

Alleinherrschaft der Mehrheit, und zwar der proletarischen Volksmehrheit, und da wir es mit einer Uebergangsperiode zu tun haben, in der die neue Gesellschafts- und Produktionsordnung erkämpft werden soll, sehen wir hier eine Alleinherrschaft der Mehrheit nicht zugleich für die Minderheit, die Bourgeoisie, mit, sondern gegen diese nichtproletarische Minderheit; denn es handelt sich bei der Herrschaft des Proletariats nach Marx nicht um Teile oder eine proletarische Partei, sondern um das Gesamtproletariat 1), das das neue bourgeoislose Gemeinwesen vollenden soll. Die Diktatur nach Marx und deshalb auch die „Demokratie im Sinne des kommunistischen Manifestes bedeutet demnach die Herrschaft der Arbeiterklasse" 2), da sich die Diktatur ja in der „demokratischen Republik" auswirken soll.

Wir haben es bei dieser Marxschen Idee nicht mit revolutionären, sondern evolutionären Gedankengängen zu tun; denn diese Diktatur des Proletariates ist nicht „etwas zu Erstrebendes", sondern wird mit der zunehmenden Verelendung der Massen, der Verschärfung des Klassenkampfes und der anschwellenden Zahl der Proletarier bei dem Vorhandensein ihrer absoluten Mehrheit „infolge einer naturgeschichtlichen, notwendigen Entwicklung" 3) kommen.

So sehen wir die Diktatur des Proletariates in der Anschauung der Gründer der 1. Internationale. Auf gleichem Boden stehen auch, wie die nächsten Ausführungen zeigen sollen, die Vertreter der 2. und 2½. Internationale, deren Hauptführer Kautsky, Jaurès, Mac-Donald sind. Allerdings wird ihnen nun vorgeworfen, daß sie die „Prinzipien, auf denen sich ein proletarisch-sozialistisches Gemeinwesen nach marxistischen Grundsätzen aufbauen müßte" 4), verleugnen. Dieser Vorwurf mag berechtigt sein in Anbetracht des Sinnes, des Aufbaus und der Bestimmung ihrer Internationale, doch ist nicht damit gesagt, daß er auch hinsichtlich aller ihrer Grundsätze zutrifft. Auch sie haben ihr Programm auf marxschen Theorien aufgebaut, und es besteht der größte Unterschied zur 3. Internationale darin, daß sie es nicht „aus dem Leben", sondern „aus dem Kopfe" 5) geschaffen haben.

Sie sehen die Kommune, die, wie eben gezeigt, sich auf demokratischen Grundsätzen aufbaute, an „als Ausdruck der formalen Demokratie" 6). Sie hat es nach ihrer Ansicht gar nicht nötig, ihrem Aufbau und ihren Grundlagen gemäß eine Diktatur des Proletariates zu schaffen, die die demokratischen Grundsätze verläßt. Sie erscheint ihnen vielmehr als die Form, in der das siegreiche Proletariat — d. h. also, sobald es die Volksmehrheit umfaßt — ihr

---

1) Vgl. Cunow, Marxsche Geschichtstheorie usw., Bd. I, S. 329
2) Beer, S. 406.
3) Diehl, Ueber Sozialismus, S. 11.
4) Sombart, Bd. I, S. 287.
5) ABC, S. 5.
6) Kautsky, nach Trotzki, Terrorismus, S. 62.

demokratisches Programm durchführt. Deshalb bedeutet Diktatur des Proletariates für sie Mehrheitsherrschaft. Durch diese Mehrheitsherrschaft vermag dann das Proletariat die staatlichen Organe und das gesamte Staatsleben entscheidend zu beeinflussen, erhält es die Macht, so daß die Demokratie für sie zum „Instrument ihrer Klassenherrschaft“ 1) wird. Je besser organisiert, je zahlreicher, je politisch und wirtschaftlich stärker, je werbender die Ideen des Proletariats sind, desto stärker und fester ist dies Instrument in seiner Hand und desto weniger braucht es sich seiner zu bedienen, um seine Macht zu erhalten.

Da nun aber die Möglichkeit besteht, daß ein Versuch gemacht wird, diese Macht zu stürzen, so wird sich das Proletariat bei seiner Diktatur nicht von Gewalttätigkeiten fernhalten können 2). Gewalttätigkeit und Zwang sind in keiner Demokratie unvermeidlich, wenn es auch die Theorie anders will. Gewalttätigkeit ist anzuwenden, wenn eine gewaltsame Auflehnung gegen die Demokratie vorliegt, Zwang, wenn die Durchführung der demokratischen Grundsätze geringeren Widerstand findet. Doch dieser Zwang darf nicht ein dauernder sein, denn dann widerspricht er dem Wesen der Demokratie, und ferner darf er während seiner Anwendung nicht zum Prinzip werden. Ja, man ist der Auffassung, daß dieser Zwang auch nicht allzu stark werden darf, da er sonst eine wirtschaftliche Katastrophe des gesellschaftlichen Produktionsprozesses herbeiführen könne. Und diese Katastrophe ließe sich nur unter Hinzuziehung aller Volksteile vermeiden, während ein Ausschluß auch nur einer Minderheit oder eine Zwanganwendung gegen eine solche sie beschleunige 3).

Dauernd darf und kann ihrer Ansicht nach der Zwang also nicht sein, nicht also die Diktatur des Proletariates — in der der Zwang zur Form werden soll — eine Regierungsform werden, da er sich dann zur „gesetzlosen Unterdrückung“ 4) auswachsen werde. Nur als Zustand wird er gebilligt. Mit dieser Teilung soll vermieden werden, daß bei der Diktatur des Proletariats als Regierungsform diese sich auswirkt als persönliche Diktatur, da eine Klassendiktatur als Regierungsform undenkbar ist; denn eine „Klasse kann . . . nur herrschen, nicht aber regieren“ 5), dies bleibt vielmehr ihrem Ausschuß, der Partei und ihren Führern, überlassen. Dann aber wird die Diktatur des Proletariates zu einer Diktatur eines Teiles des Proletariates, und zwar dieser herrschenden Partei. Als Begründung hierfür, daß die Diktatur des Proletariates nicht eine Regierungsform, sondern einen Zustand bedeutet, soll die Rede von Marx am Schluß des Haager Kongresses der Internationale 1872 dienen, wo

1) Bauer, S. 110.
2) Kautsky, Diktatur, S. 22.
3) Bauer, S. 86.
4) Kautsky, Terrorismus, S. 28.
5) Ders., Diktatur, S. 21.

er in den westlichen Ländern diese Uebergangsperiode, die die Diktatur des Proletariates ausfüllen soll, als friedlich, als auf demokratischem Wege erreichbar hinstellt 1).

Die 2. und 2½. Internationale fassen also die Diktatur des Proletariates einmal als Mehrheitsherrschaft, zum andren als Zustand auf, der vielleicht bei weniger weiter Entwicklung der einzelnen Gesellschaftsgruppen einen mehr oder weniger starken Zwang mit sich bringe. Sie weisen aber trotz dieser Ansicht nicht von sich, daß Gewalttätigkeiten, ja sogar bis zur Aufhebung der Demokratie möglich sind. Erscheint in diesen Fällen dann aber die „Diktatur als Aufhebung der Demokratie“ 2), so sind dies in ihren Augen nur Ausnahmen, die ihre oben dargelegten Thesen nicht zu erschüttern vermögen. Festzuhalten ist aber hier, daß, sei es nun ein geringerer oder größerer Zwang, sei es sogar eine Gewalttätigkeit, sie alle sich richten nicht gegen unbestimmte Feinde dieser Diktatur des Proletariates, sondern von vornherein gegen einen ganz bestimmten Kreis und Bevölkerungsteil, die Bourgeoisie, wir also, wie im vorigen Abschnitt bereits gesagt ist, es mit einer Mehrheitsherrschaft — nach demokratischen Grundsätzen — gegen einen Teil des Volkes zu tun haben, die sich in verschiedenen, sei es friedlichen, sei es weniger friedlichen Formen zeigen kann.

Demokratie soll hier also in erster Linie für das Proletariat und die Beibehaltung ihrer Grundlagen letzten Endes nur ihm von Nutzen sein 3).

Infolgedessen sehen wir den Kampf der 2. und 2½. Internationale für die Erfüllung demokratischer Grundsätze, vor allem der Grundforderung, des allgemeinen Wahlrechts; deshalb bezeichneten sie den Ausbau der Demokratie als ihre Aufgabe und verkünden in der Resolution des Berner Kongresses vom Februar 1917, daß sie „unerschütterlich auf dem Boden der Demokratie“ 4) stehen, deren Grundsätze dem „Proletariat . . . die demokratischen Werkzeuge seines Kampfes“ 4) geben, welcher ihm die Diktatur des Proletariates als Uebergangsperiode zur Erreichung ihres Endzieles, des proletarischen Staates, bringen soll.

Bei den Führern der 3. Internationale haben wir zwei grundsätzlich voneinander abweichende Programme, einmal das sie vor der Errichtung ihrer Macht vertraten, das „aus dem Kopfe“, und ferner das der siegreichen Revolution, das „aus dem Leben“ 5) geschaffene. Deutlich können wir dies Ineinandergreifen in der ersten Zeit nach der Revolution sehen, wie sie versuchen, Theorie und Praxis zu vereinen, bis schließlich die letztere siegt und ein neues System aufkommt.

---

1) Ebenda, S. 20.
2) Ebenda, S. 22.
3) Trotzky, v. d. Oktoberrevolution, S. 70.
4) Hirschberg, S. 89.
5) ABC, S. 5.

Vor dem Oktober 1917 standen die Führer der 3. Internationale, deren hervorragendster Lenin war, noch zu den Grundsätzen der 2. Internationale, wenn sie auch ihre Organisation und ihr Wirken infolge ihres Zusammenbruchs 1914 verwarfen. In der Frage der Diktatur des Proletariates, ob diese sich also in den Formen der Demokratie auswirken sollte oder nicht, teilten sie aber damals durchaus den Standpunkt ihrer heutigen Gegner. Die Grundsätze der Kommune waren auch damals die ihren, also allgemeines Wahlrecht, Wählbarkeit der Beamten durch das Volk, die Volksvertretung eine arbeitende, nicht parlamentarische Körperschaft, kurz, der Einfluß der Volksmehrheit sollte maßgebend sein. Dahin zielen auch die Gedankengänge des Spaltungskongresses von 1903, auf dem Lenin vollste politische Freiheit, Errichtung der demokratischen Republik, eine konstituierende Versammlung auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts verlangte 1).

Aus dem Verfechten dieser Ideale heraus kamen sie zu dem Schlusse, daß die Uebergangszeit, also die Diktatur des Proletariates, erfüllt sein müsse durch die Demokratie, die sich auswirke in der Herrschaft der überwältigenden Mehrheit 2), die dann aber auch zusammen mit dem Staat „absterben" werde, sobald die neue kommunistische Gesellschafts- und Produktionsordnung eingeführt sei. Dadurch wird die Demokratie nicht eine Grenze in dem Kampfe um das neue kommunistische Gemeinwesen, sondern nur eine Etappe auf dem Wege vom Kapitalismus zum Kommunismus 3), wie denn ja auch die Diktatur des Proletariates nur einen Zustand in dieser Uebergangsperiode darstellen soll.

Deshalb dachten die Bolschewiken in der ersten Zeit ihrer Herrschaft gar nicht daran, diese Diktatur des Proletariates anders als nach demokratischen Grundsätzen auszuüben, da doch ihrer ganzen bisherigen Theorie nach eine andere nicht in Betracht zu ziehen war. Ihre Haltung in dieser Zeit ließ klar erkennen, daß sie mittels der Demokratie in der demokratischen Republik für die Durchführung des Kommunismus in der Uebergangszeit, die die Diktatur des Proletariates ausfüllen soll, kämpfen wollten.

Sie haben deshalb in der nördlichen Kommune, Petersburg, demokratische Wahlen stattfinden lassen, ohne den Bürgerlichen irgendwelche Hindernisse in den Weg zu legen, so daß die erste Wahl zur Petersburger Stadtduma demokratisch gewesen wäre, wenn nicht die Bürgerlichen, vor allem die Kadetten, sie boykottiert hätten.

Der Ruf nach der Demokratie zeigt sich auch in den ersten Dekreten der neuen Macht, in dem Aufruf nach einem gerechten, d e m o k r a t i s c h e n Frieden (D 1917— 1 -2), in dem ersten Dekret über den Landbesitz (D 1917 — 1—3), wo die endgültige Entscheidung

---

1) Vgl. Landau-Aldanow, S. 33.

2) Vgl. Lenin, Staat und Rev., S. 82.

3) Vgl. ebenda, S. 93.

nicht durch die Ssowjets, sondern die Allgemeine Konstituierende Versammlung gefällt werden, besonders die Frage, wieviel Land jedem zugeteilt (Einl. II), wie der Verkauf beaufsichtigt werden sollte (Teil II, Abs. 4), daß die Landverteilung bei den demokratischen Organisationen beginnen sollte (Teil II, Abs. 8). Auch tritt bei Annullierung der Staatsschulden eine Vorzugsbefriedigung der demokratischen Stiftungen ein (D. 1918 — 27 — 353, Abs. 7).

Verständlich ist auch hieraus, daß die Bolschewiken das Verlangen nach der Nationalversammlung unterstützten, ja die Wahl hierzu mit allen Mitteln förderten. Sie riefen damit das ganze Volk zur Entscheidung auf und führten dadurch grundsätzlich die Demokratie in Rußland ein. Die konstituierende Versammlung sollte eben die Krönung des demokratischen Neubaus sein, sollte den Nachweis erbringen, daß die Diktatur des Proletariates die Herrschaft der ausgesprochenen „ungeheuren" Mehrheit wäre. Wie sich nun aber zeigte, daß die neuen Herrscher eine solche Mehrheit, noch nicht einmal die absolute Mehrheit, nicht hinter sich hatten, sprengten sie unter nichtigem Vorwand die Volksvertretung und erklärten die auf demokratischen Grundlagen getroffene Entscheidung für ungültig.

Sie hatten allerdings auch früher schon durchblicken lassen, daß eine Demokratie ohne Zwang ein Unding sei, folglich auch die Diktatur des Proletariates dazu greifen könnte. Es sollte die Demokratie nicht für die Bourgeoisie bestehen, sondern gegen diese, unter Ausschluß dieser Minderheit der Ausbeuter, die niedergehalten werden müßte 1). Als sich nun aber die Mehrheit des russischen Volkes gegen diese neue Demokratie aussprach, sich ergab, daß sich die Diktatur des Proletariates nicht, wie bisher gelehrt war, auf die Volksmehrheit stützen konnte, da schufen sie die neue Lehre, die Grundlage der 3. Internationale, da erklärten sie, daß ihnen nicht der Wille der Nation, sondern „der Wille der proletarischen und halbproletarischen Massen heilig" 2) wäre. Auf einmal war die Forderung nach der demokratischen Republik nur zu stellen in der „verflossenen Epoche; in der Epoche der Vorbereitung und Kraftakkumulation" 3), war die Forderung nach demokratischen Freiheiten „nicht nur überflüssig, sondern geradezu schädlich" 4), war die Konstituante „nur ein Hindernis geworden" 5), das nur „einen Schritt nach rückwärts" 6) bedeutete. Das demokratische Prinzip durfte nur so lange vertreten werden, als es dem Proletariat Nutzen brachte 7).

---

1) Ebenda, S. 82 f.

2) Bucharin, Programm, S. 97.

3) 17. These über die soz. Revolution nach Kautsky, Diktatur, S. 62.

4) 18. These, ebenda.

5) Tobler-Christinger, S. 9.

6) Ebenda, S. 10.

7) Trotzki, Von der Oktoberrev., S. 70.

Nun war also die Zeit gekommen, in der, wie Lenin sich schon 1905 ausdrückte 1), es lächerlich sein wird, „von . . . der demokratischen Diktatur und so weiter zu sprechen. Dann werden wir an die sozialistische Diktatur des Proletariats denken". Zudem kam, daß bisher die Diktatur des Proletariats nur in der Theorie — abgesehen von der Kommune — bestanden hatte, während es sich nun darum handelte, die Theorie in die Praxis umzusetzen.

Lenin hielt zwar im Grunde an Marx fest, betonte immer besonders, daß es seine Aufgabe und sein Wille sei, die Lehre des Meisters zu verbreiten, sie konsequent zu durchdenken und weiterzuführen. Sehen wir aber genauer hin, so finden wir höchstens eine volle Uebereinstimmung mit Marx in der Theorie des Klassenkampfes und in der vom Absterben des Staates 2), steht er aber im übrigen, wenn auch unbewußt, im scharfen Gegensatz zu ihm, so auch in der Anschauung von der Diktatur des Proletariates. Einmal kommt dies dadurch, weil Lenin sich den revolutionären, nicht den evolutionären Marx zum Vorbild nahm, ihn weiter führte und so auch die durchaus evolutionäre Lehre von der Diktatur des Proletariates revolutionär interpretierte 3). Hierdurch suchte er aber in keiner Weise wissenschaftlichen Zwecken zu dienen, sondern, wie wir eben aus der Entwicklung der neuen Auffassung gesehen haben, notwendig politischen 4), da sich die „Grundforderung der revolutionären Bereitschaft" 5) geltend machte, die, aus der Propaganda der Tat geboren, ein natürlicher Feind jeder evolutionären Bewegung sein mußte.

Ferner kam hinzu, daß wir es in Rußland, wie schon hervorgehoben, mit gänzlich andren Gesellschafts- und Wirtschaftsverhältnissen zu tun haben, die das Proletariat in der völligen Minderheit bleiben lassen, so daß sich dadurch die Diktatur des Proletariates in andrer Form zeigen muß als in den westlichen Ländern. Aus solchen Motiven ist auch der Ausspruch Lenins 6) geboren, daß Marx über den Sozialismus früherer Jahrhunderte geschrieben habe. Für Rußland sei das nicht maßgebend. Daraus ergibt sich auch notwendig ein Abweichen beider Auffassungen.

Schließlich haben wir ein Ergebnis einer Revolution, die die erste proletarische war. — Die Kommunerevolution trug kleinbürgerlichen Charakter. — Und ferner ist zu bedenken, daß eine Revolution immer diktatorische Tendenzen hat, sie nicht „durch Abstimmung entschieden" 7) wird und während ihrer Dauer „höchste Energie, höchste Humanität" 8) ist.

---

1) Landau-Aldanow, S. 38, nach Lenin, Zwei Taktiken der Sozialdemokratie. In 12 Jahren. Bd. I, S. 436.
2) Diehl, Diktatur des P., S. 30.
3) Vgl. Keßler, S. 11.
4) Vgl. Lenz, S. 163.
5) Hirschberg, S. 18.
6) Rede auf dem XI. Kongreß, S. 74.
7) Trotzky, Terrorismus, S. 75.
8) Ebenda, S. 58.

Aus diesen Umständen und aus Bruchstücken 1) der Marxschen Lehre baute Lenin ein neues System auf mit der dem Russen eigenen schärfsten Logik, die nur das Endziel, das kommunistische Gemeinwesen, im Auge hat.

Er ging bei der Diktatur des Proletariates von des Wortes eigentlichster Bedeutung aus, gezwungenermaßen, wie wir zeigten, sah er in ihr die Alleinherrschaft einer Minderheit. Diese Alleinherrschaft ist deshalb erforderlich, weil es sich hier darum handelt, die Bourgeoisie zu vernichten, da sonst der Uebergang vom Kapitalismus zum Kommunismus ein Unding wäre. Es geht hier also um deren Bestehen. Die Bourgeoisie wird sich naturgemäß gegen ein solches Vorgehen wehren, und um diesen Widerstand zu brechen, ist einmal eine Diktatur, zum andren Zwang erforderlich, der bei weitverbreiteter Macht der Bourgeoisie zur Gewalt werden muß. Die politische Macht der Arbeiterklasse wird in dem ersten Revolutionssturm eine notgedrungene Forderung, die ihren festen Halt findet in der Diktatur des Proletariates. Wenn nun dabei teilweise von seiten der Bolschewiken von einer Mehrheitsherrschaft gesprochen, das „Proletariat als übergroße Mehrheit der Bevölkerung“ 2) angesehen wird, so ist dies als Ueberbleibsel früherer Theorien zu werten. Wenn sie von Demokratie sprechen, so verstehen sie darunter verschiedene Dinge. Einmal geben sie vor, deshalb Demokraten zu sein, weil ihre „Politik den wahren Interessen der Mehrheit entspreche, wenngleich das Volk dies noch nicht erkannt habe“ 3). Dann verstehen sie unter Demokratie die Herrschaft der Arbeiterklasse, indem sie diese Begriffsbestimmung aus dem kommunistischen Manifest folgern, wo es heißt, daß „der erste Schritt in der Arbeiterrevolution die Erhebung des Proletariats zur herrschenden Klasse, die Erkämpfung der Demokratie ist“ 4).

Dieser Widerspruch ist aber aus der Tatsache zu erklären, daß zu Beginn der Scheidung in Bourgeoisie und Volk, wie erwähnt, „Volk und Proletariat gleichbedeutende Begriffe“ 5) waren, Volksherrschaft oder Demokratie also eigentlich proletarische Herrschaft bedeuteten. Doch ist der Satz des kommunistischen Manifestes den heutigen Klassenverhältnissen nicht mehr angemessen und nicht von diesem Standpunkt zu werten.

Dann sprechen die Bolschewiken den überkommenen Begriff der Demokratie und damit auch die Marxsche revolutionäre These von der Diktatur als eine „süßliche, weltfremde, doktrinäre, am grünen Tisch ausgeheckte Ansicht“ 6) an, die in der Zeit einer Revolution keinen Platz haben könne. In dieser Zeit kann es, ihrer Meinung nach, nur

---

1) v. Freytag-Loringhofen, Geschichte, S. 101.
2) Kommunistische Internationale, S. 20.
3) Vorst, S. 188.
4) Kommunistisches Manifest, S. 37.
5) Beer, S. 406.
6) Martynoff, S. 10.

eine „Demokratie in der Aktion" 1) geben, d. h. daß das Verhältnis der Revolutionsregierung ausschließlich zu den Trägern der Revolution, dem Proletariat und der landarmen Bauerschaft auf demokratischen Grundlagen beruhe. Ist die bisherige Demokratie eine Demokratie für die Bourgeoisie gewesen, so wird diese neue „zum ersten Male zu einer Demokratie für die Armen, für das Volk" 2). Die frühere Demokratie bestand im kapitalistischen Staate und konnte dessen Wirtschaftsgesetze nicht umstoßen. Eine Gleichheit gab es aus diesem Grunde nur für die besitzenden Klassen, die der Gleichheit der Antike ähnelte, wo die Sklaven von jeglichen Rechten ausgeschlossen waren, während dies hier auf die modernen Sklaven, das Proletariat, zutraf. Durch kleine „Einzelheiten" suchte man den Schein einer wahren, allumfassenden Demokratie zu geben, während sie in Wirklichkeit so große Beschränkungen aufwies, daß die Demokratie nur eine Demokratie für eine unbedeutende, ausbeutende Minderheit bildete 3).

Die neue Demokratie ist nicht in der Form der Erweiterung des überkommenen Begriffes zu erreichen, sondern eine Beschränkung nur auf die arbeitenden, revolutionären Klassen. Damit ist die neue Form des „Sowjetdemokratismus", der „proletarischen Demokratie" gefunden, eines „höheren Typus des Demokratismus" 4), dessen Hauptmerkmal darin besteht, daß die bisher geknechteten Massen die Wähler sind, die bisher ausbeutenden, die Bourgeoisie, ausgeschlossen werden. Die Gesetze erscheinen hier nicht mehr als der volonté générale, sondern werden, da nur die geknechtete Klasse einflußgebend ist — also nur das Proletariat im russischen Sinne —, zum Ausdruck des Willens dieser einzigen Klasse; es wandelt sich die Theorie von der Volkssouveränität zur Theorie von der „Klassensouveränität des Proletariats" 5).

Der Kampf für diese neue Form bedingt den Kampf gegen die alte überkommene; denn die erstere ist eine „lebendige Verneinung der formalen Demokratie" 6) gleich der Kommune, die nach Bolschewikenansicht nicht den Grundsätzen der formalen Demokratie entsprach, wie Marx und Kautsky meinen, sondern „der Ausdruck der Diktatur des werktätigen Paris über das bäuerliche Land" 6) war. Die Bolschewiken lehnen es ab, „Götzendiener der formalen Demokratie" 7) zu sein, die nur ein Machtmittel für die Bourgeoisie bildet, den Klassenkampf beseitigt, und glauben damit im Sinne von Marx zu handeln. Zudem verteidigen ihre Gegner, die Menschewiken, die

---

1) Ders., S. 13.
2) Lenin, Staat usw., S. 82.
3) Ebenda, S. 80 ff.
4) Ders., Nächste Aufgaben, S. 48.
5) Diehl, Diktatur, S. 9.
6) Trotzky, Terrorismus, S. 66.
7) Ders., v. d. Oktoberrevolution, S. 69.

überkommene Form der Demokratie und fordert die Gegenrevolution, die Gesamtreaktion, Emigranten aller Schattierungen ihre Einführung, um auf ihrer Grundlage die neuen Machthaber zu bekämpfen. Dies ist ein weiterer Grund für die ablehnende Haltung der Bolschewiken. Aus allen diesen Gründen wendet sich die 3. Internationale gegen die alte Form der Demokratie, die für sie unmöglich ist, und sucht die „Bedingungen und Formen einer neuen, höheren Arbeiterdemokratie“ 1) zu schaffen.

Die Bedingungen hierfür sollen mittels der Diktatur des Proletariats geschaffen werden, die sich nun folgerichtig nicht mehr in einer demokratischen Form, wie sie Marx, die 2. und 2½. Internationale verlangten, auswirken kann, die also antidemokratisch, um mit der Sprache der Bolschewiken zu sprechen, „sowjetdemokratisch“ eingestellt sein und, da sie die bewußte Alleinherrschaft einer Minderheit, nur der Arbeiterklasse darstellt, an die Stelle des früher betonten geringeren oder größeren Zwanges die Gewalt setzen muß. Hierdurch soll die Bourgeosie ausgerottet, ihr Widerstand gebrochen, der Uebergang zum Kommunismus — da nur eine proletarische Minderheit besteht — erzwungen werden. Diese Gewalt, die die Diktatur des Proletariats mit sich bringt, wird um so härter und schonungsloser sein, je stärker die Gegenkräfte sind, und wird, wenn es erforderlich ist, auch vor der Anwendung des schärfsten Terrors nicht haltmachen; denn wie schon der Klassenkampf zur Zeit des Kapitalismus sehr scharfe Formen annehmen kann und angenommen hat, so wird sich der Klassenkampf in der Uebergangsperiode, in dem neuen Gewande der Diktatur des Proletariats, in noch schärferen Formen zeigen.

Da durch diesen Klassenkampf die alte Epoche beendigt werden soll, so gibt uns die Diktatur des Proletariats „den Abschluß der revolutionären Rolle des Proletariats“ 2) und besteht in bolschewistischer Anschauung „gerade darin, auf den bisher herrschenden Klassen ‚herumzutrampeln‘ und sie zur Anerkennung und Unterjochung unter die neue Ordnung zu bringen“ 3), ist sie eine „Revolutionsgewalt, die die gesamten Kräfte der Arbeitermassen zwecks Zerstörung der kapitalistischen Beziehungen und Brechung des Widerstandes der Bourgeoisie zusammenfaßt“ 4). Diese Gewalt braucht nach der Ansicht der Bolschewiken nicht von den Massen der Arbeitenden verwirklicht zu werden, möglich ist auch ihre Uebertragung an bestimmte Arbeiterorganisationen, z. B. eine Partei. Ja, sie gehen sogar so weit, die Diktatorengewalt auch einzelnen zuzubilligen, indem sie dies durch die allerdings fast immer wiederkehrende geschichtliche Erfahrung zu begründen suchen, daß eine Diktatur sich fast jedesmal — schon ihrer ganzen Natur nach — in der Herrschaft eines einzelnen

1) Diehl, Ueber Sozialismus, S. 422.

2) Lenin, Staat, S. 25.

3) Trotzki, Terrorismus, S. 94.

4) Radek, Anarchismus, S. 12.

zeigt, dessen Willen sich auch die beugen, die ihn zu seiner Stellung emporgeführt haben 1).

Diese Erweiterung der Klassenherrschaft dient einem sehr durchsichtigen Zwecke, wie wir später bei dem Staatsaufbau der Ssowjetrepublik sehen werden. So viel können wir jedoch schon hier sagen, daß die Bolschewiken nicht die Diktatur des Proletariats in der Praxis nach ihrer Theorie handhaben, sondern daß sie vielmehr ihre Theorie nach der Praxis einstellen. Deshalb sehen wir sie immer wieder hervorheben, daß die Diktatur des Proletariats „ihrem innersten Wesen nach die unmittelbare Herrschaft des revolutionären Vortrupps“ 2) bedeutet oder sie die „Organisation des Vortrupps der Geknechteten zur herrschenden Klasse“ 3) ist.

Nimmt man die Diktatur des Proletariats als Macht des Gesamtproletariats oder auch nur in dem gerade erwähnten Sinne, so haben wir in jedem Falle auch hier wie bei der Demokratie eine wirtschaftliche und eine politische Seite zu betrachten.

Die Diktatur des Proletariats auf wirtschaftlichem Gebiete soll die neue Produktionsordnung herbeiführen. Bisher bestand die kapitalistische Wirtschaftsordnung, die nach Bolschewikenmeinung die schonungslose Ausbeutung der arbeitenden Klassen im Interesse einer Minderheit zur Folge hatte. Die Diktatur des Proletariats soll die Expropriation der Bourgeoisie herbeiführen und die Produktionsmittel dem Proletariat bezw. dessen staatlichen Organisationen übergeben. Dadurch aber, daß nun das Proletariat in der Uebergangszeit die allein herrschende und bevorrechtete Klasse ist und eine Monopolisierung aller Produktionsmittel zu seinen Gunsten eintritt, ist von einem Schwinden der Klassenunterschiede noch keine Rede. Wenn aber das Proletariat die ungeheure, übergroße Mehrheit der Bevölkerung geworden, der Widerstand der ehemals herrschenden und besitzenden Klassen gebrochen ist und alle Produktionsmittel proletarisiert sind, dann wird der Uebergang zum Kommunismus Tatsache und die kommunistische Produktionsweise herrschend. Darunter haben wir zu verstehen, daß es Konkurrenz, Krisen, Ueberproduktion, Mehrwert, Ausbeuter und Ausgebeutete, Verelendung nicht mehr gibt, eine klassenlose Gesellschaft besteht und damit der Staat, der das Verhältnis dieser Klassen ist, „abstirbt“. Dies ist das wirtschaftliche Ziel der Diktatur des Proletariats.

Auf politischem Gebiete soll die Diktatur des Proletariates allerdings nur für die Uebergangsperiode bestimmt sein, die nach dem Dafürhalten der Bolschewiken aber nicht eine kurze Zeitspanne, sondern Jahrzehnte, Generationen ausfüllen wird. Wohl soll sie nur eine „provisorische Einrichtung“ 4) sein, kann aber infolge ihrer Dauer nicht mehr als Zustand, sondern nur noch als Regierungs-

1) Vgl. Lenin, Nächste Aufgaben, S. 42 f.
2) Trotzki, ebenda, S. 89.
3) Lenin, Staat, S. 82.
4) Kommunist. Internat. (Moskauer Kongreß 1919), S. 20.

form angesprochen werden. Nach Lenin soll die Diktatur des Proletariates sogar die neue Staatsform sein, gleichwie die „bürgerliche Staatsform die Diktatur der Bourgeoisie“ 1) ist. Doch kommt sie meines Erachtens nur als Regierungsform in Betracht, da nach der früher gegebenen Begriffsbestimmung die Staatsform auch dieses Gemeinwesens die Republik bleibt, während die Diktatur des Proletariates als Regierungsform doch nur „die Art der Ausübung des durch die Staatsform bestimmten Herrscherwillens“ 2) ist. Sie führt aber von der Diktatur des Proletariats zur Diktatur einer bestimmten Minderheit, da eine Klasse nicht zu regieren vermag, somit zu einer Diktatur eines Teiles des Proletariats für das Gesamtproletariat.

Diese Diktatur als Regierungsform bleibt nun so lange bestehen, wie die Herrschaft des Proletariats, bis also alle Klassenunterschiede beseitigt, die kommunistische staatslose Gesellschaftsordnung eingeführt ist und alle ehemaligen Klassen nach dem „Ebenbild“ des Proletariats umgestaltet sind 3).

Sie kommt politisch zum Ausdruck in der Form der Sowjetrepublik, dem Rätesystems, das sich erst nur auf das rein politische Gebiet beschränkt, dann aber auch das wirtschaftliche ergreift.

Doch war das Rätesystem nicht von vornherein ein Merkmal der proletarischen Demokratie und die Form der Diktatur des Proletariates. Bis Oktober 1917 war in Verbindung mit der ersterwähnten Ansicht der Bolschewiken die Forderung danach noch nicht konkret in Erscheinung getreten. Gewiß, man verlangte auch schon seit März 1917, daß alle Macht den aus der Revolution geborenen Räten übergeben wurde, ein einheitliches System aber fehlte. Man ließ sich bei den damaligen Forderungen vielmehr von der schon bei der Diktatur des Proletariates erwähnten Einteilung in Demokratie der Bourgeoisie und des Proletariates leiten und verfocht, wie auch schon bei der Diktatur des Proletariates zuerst, so ebenfalls hier demokratische Gedanken, die in der Forderung nach Ausrottung der Bürokratie, Wahl der Beamten durch das Volk auf allgemeiner direkter Grundlage und Vereinigung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt. Damit entsprach man ja auch den 1903 in London aufgestellten Thesen, die doch eine reine demokratische Tendenz hatten, und zugleich den Grundsätzen der französischen Kommune.

Für das Wesen der Bürokratie gibt es die verschiedensten Bestimmungen. Hier haben wir uns aber nur mit einer zu befassen.

Unter dem Kapitalismus ist, wie schon hervorgehoben, nach Ansicht der Bolschewiken, die Demokratie gegenüber den Massen beschränkt. Die Beamten entarten, lösen sich von den Massen los,

---

1) Kautsky, D. prol. Rev. nach Lenin, S. 112. Vergl. auch d. 9. These über d. soz. Rev., ebenda.

2) Piloty, Autorität, S. 21.

3) Vgl. Bucharin, Anarchismus usw., S. 11.

verwandeln sich in „über ihnen stehende privilegierte Personen" 1) und werden damit Bürokraten. Das ist die Leninsche Ansicht 1) über Bürokratie. Daraus folgt, daß sie infolge ihrer kapitalistischen und proletariatfeindlichen Einstellung zu beseitigen ist und ihr Ende finden wird in dem neuen kommunistischen Gemeinwesen, in dem ein Unterschied zwischen den verschiedenen Gesellschaftsgruppen nicht bestehen soll, da alle Bürger Genossen, Kameraden sind. In der „proletarischen Demokratie" kann sie keinen Platz haben, und der Kampf um das eschatologische Ziel des Kommunismus, die staatslose Gesellschaft, muß somit ein Kampf für die Ausrottung der Bürokratie sein.

Das weitere Bestehen der Bürokratie soll nun durch die allgemeine, direkte Volkswahl der Beamten und die Vereinigung von Legislative und Exekutive unmöglich gemacht werden. Daß die Beamten vom Volke gewählt werden, ist ein Kennzeichen der unmittelbaren Demokratie. Durch die Volkswahl soll nun eine Loslösung von den Wählermassen und auch von dem Volke, da jeder zur Wahl berechtigt ist, vermieden, soll es verhindert werden, daß ein neuer Stand entsteht, der gesondert von den anderen Volksangehörigen besteht. Zudem wird dadurch erreicht, daß nicht nur bestimmte Leute die staatlichen Aemter bekleiden, sondern je größer die Zahl des Proletariats, um so mehr ihm die Möglichkeit geboten ist, Einfluß zu gewinnen, der sich so weit auswachsen soll, daß die Beamten schließlich zu abhängigen Organen des Proletariats werden. Je größere und je mehr Abhängigkeitsverhältnisse bestehen, um so schneller erfolgt die Ausrottung der Bürokratie.

Solche Abhängigkeitsverhältnisse bringt außerdem das den Wählern zugebilligte Abberufungsrecht mit sich. Ihr Recht, bei der Wahl der Beamten einflußreich mitzuwirken, stirbt nicht mit der getätigten Wahl gleich dem des französischen Volkes in bezug auf die Parlamentsberufung ab, sondern bleibt weiterhin bestehen und kann sich je nach dem Willen der Wählermehrheit jederzeit geltend machen. Dieser Gedanke, die Gewählten zu ihren Wählern kraft des Abberufungsrechtes in Abhängigkeit zu bringen, hat Louis Blanc zum Vater, der seine Einführung, allerdings ohne jeden Erfolg, stets gefordert hat 2). Die Bolschewiken haben diese Forderung erneut aufgenommen und vertreten sie auch heute noch in Theorie und Praxis. Da durch das Recht der Abberufung dem Volke weitgehendster Einfluß auf die Gewählten gesichert wird, entspricht er den Grundsätzen der Demokratie, die doch solche Einflußnahme erfordert.

Schließlich gehört zu den Merkmalen der „proletarischen Demokratie" nach Ansicht der Bolschewiken bis zum Jahre 1917 noch die Forderung nach der Vereinigung von Legislative und Exekutive.

Die Gewaltentrennung ist der Montesquieuschen Lehre entsprungen, die eine Teilung der Funktionen der Staatsgewalt vornahm und

---

1) Lenin, Staat, S. 110.

2) Zenker, S. 100.

die drei Funktionen verschiedenen Organen übertragen wollte. Sie war die Folge einer gegen den Absolutismus sich auflehnenden Zeit und sollte der „natürlichen Form des menschlichen Zusammenlebens Raum machen“ 1). Während wir nun schon, wie gezeigt, in dem Parlamentarismus eine starke Neigung zur Wiedervereinigung finden, der die Rousseausche Lehre von der Volkssouveränität zu Grunde liegt, sehen wir diese in konsequentester Form ausgeprägt in der Forderung nach der „proletarischen Demokratie“. Die Begründung hierzu findet man in der „Notwendigkeit, der formalen Ordnung materielle Sicherheiten gegenüberstellen zu müssen“ 2). In diesem Punkte gehen die Bolschewiken einig mit Marx und der Kommune. Die Vereinigung der Legislative und Exekutive, das Bestreben eine arbeitende, nicht parlamentarische Körperschaft zu schaffen, soll die Massen den Verwaltungsorganen näher bringen bis zum völligen Ineinanderaufgehen. Die Gefahr der Loslösung der Beamten von den Wählermassen soll auch dadurch gemindert und die Diktatur ermöglicht werden. Indem aber die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in der Hand einer Körperschaft liegt und somit eine weitgehende Willkür Platz greifen kann, wird zugleich die errichtete Diktatur gesichert.

Die Forderung nach der Vereinigung der Funktionen der Staatsgewalt ist deshalb auch nach dem Oktober 1917 bestehen geblieben, während die Wahl der Beamten durch das Volk auf allgemeiner direkter Grundlage den Erfordernissen des Augenblicks weichen mußte. Diese Forderung samt dem Rechte der Abberufung zugleich mit der Ausrottung und Beseitigung der Bürokratie sind zwei Grundpfeiler des neuen Systems, das nunmehr seine erste und weitgehendste Gestaltung in Rußland erfahren hat, des Rätesystems.

Es wurde eingeführt nach der Erkämpfung der Macht durch das Proletariat und gibt, wie hervorgehoben, der Diktatur des Proletariats ihre politische Form.

In seiner Idee ist dies System nicht etwa neu, es war ja schon bei den Franzosen beliebt und ist im Grunde genommen nur eine „Wiederholung des Bakuninschen Verbandes der Kommunen“ 3). Die Räte hatten ihren Ursprung in der russischen Revolution von 1905, der ersten freiheitlichen Bewegung in dem modernen Rußland, die den Uebergang vom Absolutismus zum Konstitutionalismus zur Folge hatte. Sie waren damals die Organisationsform der revolutionierenden Massen und vertraten gegenüber dem absolutistischen Regimente demokratische Anschauungen. Ihr Träger war auch damals der Betrieb, ein einzelnes Wirtschaftsgebilde größerer oder kleinerer Art. Als nun die Große Revolution im März 1917 losbrach, traten sie sogleich wieder in Erscheinung, indem sie das direktionslose und unorganisierte Proletariat, das demoralisierte und sich

1) Beßmertny-Du Mont, S. 12.

2) Gutmann, S. 143.

3) Kramarsch, S. 322.

auflösende Heer in diesen kleinen Zellen wieder zusammenzuschweißen und der proletarischen Bewegung dienstbar zu machen versuchten. Zu den Räten der Arbeiter traten die der Soldaten, die ein Fortführen des Krieges für nutzlos erklärten und in die Heimat wollten, um an der Umgestaltung, dem Zerbrechen der Vorrechte des Adels und hohen Beamtentums mitzuwirken und sich ihr Teil zu sichern. Dazu kam der Haß gegen die Offiziere, deren Absetzung sie verlangten. Vor allem durch Förderung dieses Wunsches und durch die Forderung nach sofortigem, annektionslosem Frieden auf dem ersten allrussischen Vertretertag der Ssowjets im April 1917 wußten die Führer des Proletariats die Soldatenräte sich gefügig zu machen. Als dritte sehen wir die Bauernräte, die durch die landarmen Bauern — das sind hier, kurz nach der Zarenzeit, die Mehrzahl der Bauern überhaupt — gebildet und durch die minderbemittelte Landbevölkerung unterstützt wurden. Aller Haß richtete sich gegen die Großgrundbesitzer, und ihr Streben ging auf Landaufteilung und Landverteilung, damit jeder Bauer seine auskömmliche Scholle habe. Diese Ssowjets der Bauern wurden von den Ssowjets des städtischen Proletariats durch die Parole, alles Land unter die Landbevölkerung aufzuteilen und die Großgrundbesitzer zu enteignen, angezogen, so daß wir gleich in den ersten Wochen der Revolution die Ssowjets der Arbeiter, Bauern und Soldaten in einer Front finden unter der Devise: Gegen den Zarismus, für Demokratie! Als es ihnen aber nicht glückte, sogleich bei der Märzrevolution die gesamte Macht an sich zu reißen, traten sie in Opposition zu der Revolutionsregierung. In diesem zähen Kampfe um die Macht wurde der Mangel an Führern bemerkbar, und so finden wir in dieser Epoche bis Oktober 1917, daß alle die führende Stellen einnehmen, welche den Massen am meisten verhießen und damit in ihnen den Glauben stärkten, kraftvolle Revolutionäre zu sein, d. h. also die Bolschewiken. Diese gaben infolge ihrer eingeschlagenen Taktik, Arbeiter, Bauern und Soldaten zu vereinen und sie in ihren Forderungen gegenseitig zu ergänzen, nunmehr die Parole aus: Alle Macht den Ssowjets! Diese verbreiteten sich denn auch mit ziemlicher Schnelligkeit über das ganze Land, nahmen an Bedeutung zu und wurden allmählich zu einer Art Nebenregierung neben den Organen der Regierungen Lwoff und Kerensky. In Petersburg selbst schwangen sie sich im Verlauf der ersten Revolutionsepoche sogar zum ausschlaggebenden Faktor auf, dem zu widersprechen Kerensky in seiner Wankelmütigkeit und Schlappheit nicht wagte. Hierdurch gestärkt, suchten die Ssowjets nunmehr durch Machtproben ihre Macht zu vermehren und zu einem kompakteren Faktor zu gestalten, so im Mai, Juni, Juli. Da die Ssowjets nun durch ihre Form dem Bedürfnis der Massen nach Organisation und Machtentfaltung Rechnung trugen, da sie ferner in kluger, politisch-propagandistischer Weise ihre Macht und Mitgliederzahl erweiterten, außerdem sämtliche den Massen zusagende und sie befriedigende Forderungen mit aller Schärfe vertraten, gelang es ihnen, die ersten

Koalitionsregierungen der Revolution zu beseitigen, die einmal die Massenseele nicht verstanden, zum anderen das zaristische System, wenn auch unter anderer Flagge, so doch in den Grundzügen fortzuführen versuchten und vollkommen den Einflüssen der Entente unterlagen. Damit haben wir die Oktoberrevolution, die Revolution der Ssowjets, die proletarische Revolution.

Das Streben der Ssowjetführer, der Bolschewiken, ging zu dieser Zeit dahin, die Macht durch die Mehrheit zu gewinnen, wie dies ihren sämtlichen Forderungen entsprach, und zwar durch die Mehrheit des werktätigen Volkes. Man war der Ansicht, daß die Ssowjets infolge ihres Aufbaus auf den einzelnen Betrieben, Dörfern, Kompagnien ungleich mehr dem Willen dieser Mehrheit Ausdruck verliehen als die bisher bestehenden Parlamente. Aber schon im Oktober 1917 kommen ihnen Zweifel, ob die Ssowjets nun die statistische Mehrheit des werktätigen Volkes verkörpern, wie sie bisher behaupteten und gemäß ihrer damals noch immerhin demokratischen Grundsätze fordern mußten. So kommen sie denn zu dem Schlusse, daß es nicht Aufgabe der Ssowjets sei, auf diese Weise die Mehrheit wiederzugeben, sondern daß ihre Bedeutung darin läge, sie „dynamisch zu bilden" 1), deren Tendenz dahin gehen sollte, alles, was an den Zarenstaat erinnerte, zu zertrümmern, dem Proletariat den Ausschlag und die Führung zu geben. Hier hat die Entwicklung der Diktatur des Proletariats den Ausbau des Ssowjetsystems bedeutend beeinflußt. Denn wie dieser, so müssen auch ihrer Form die Theorien vom Klassenkampf und der Massenherrschaft zu Grunde liegen, muß sich auch hier der unversöhnliche Gegensatz zwischen Bourgeoisie und Proletariat bemerkbar machen. So gibt es denn durch die Ausschaltung der ersteren für das Ssowjetsystem nur zwei Gesellschaftsgruppen, das städtische Proletariat und die landarme Bauernschaft, auf deren Verhältnis zueinander das System sich aufbaut. Es handelt sich bei den Ssowjets also nur um berufsständische Vertretungen der — dem Begriffe nach erweiterten — Klasse des Proletariats. Diese werden nun zur „ständigen und einzigen Grundlage der ganzen Staatsmacht, des ganzen Staatsapparats" 2), sind sie „die Organisationen der proletarischen Revolution und haben als Organe des Kampfes nun die Macht oder aber als Apparat der Macht der Arbeiterklasse ihre Berechtigung" 3).

Sie sind also die Kampforganisationen des Proletariats und geben ihm in dem gesamten staatlichen Aufbau das Recht der Selbstverwaltung, die die Umwandlung der kapitalistischen zur kommunistischen Produktionsordnung herbeiführen soll. Bei den örtlichen Ssowjets ruht die politische Gewalt eines jeden Bezirks, die nach oben hin durch das Zusammenfassen mehrerer örtlicher Ssowjets ge-

---

1) Trotzki, Terrorismus, S. 31.

2) Leitsätze Lenins, Punkt 14, s. kommunist. Internat., S. 34.

3) Trotzki, ebenda, S. 86.

währleistet wird. In diesem hierarchischen Aufbau festigt sich die Gewalt des Proletariats bis in die höchsten Spitzen. Es gibt dadurch im ganzen Lande keine Gewalt, die nicht ein Ausfluß der Sowjets ist und sich zurückführen läßt auf den einzelnen Betrieb, der wieder der Gewalt des örtlichen Proletariats untersteht. Da diesem ein jederzeitiges Abberufungsrecht zusteht, so hält man seine Macht für gesichert und den Bestand und die Zusammensetzung der Sowjets für seinem Willen entsprechend 1).

Im Vergleich zur Kommune sehen wir, daß einige Gedankengänge deren Verfassung entlehnt sind, so das Abberufungsrecht, die Vereinigung von Legislative und Exekutive, die Erhebung der Räte zu Selbstverwaltungskörpern. Doch liegt in zwei wichtigen Grundzügen der wesentlichste Unterschied; denn in der Kommune bestand das allgemeine direkte Wahlrecht und erfolgte eine Wahleinteilung nach Bezirken, im Sowjetsystem sehen wir aber nur für das Proletariat ein Wahlrecht, das indirekt gehandhabt wird. Zudem baut es sich auf den einzelnen Betrieben auf und hat politische und wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, während der Kommune nur politische gestellt waren.

In einer Beziehung geht aber das Sovjetsystem, die Form, über die Diktatur des Proletariats, den Inhalt, hinaus, indem es nämlich nicht nur eine provisorische Einrichtung sein soll, also mit der Erreichung des staatslosen Gemeinwesens, dem Absterben der Diktatur fallen müßte, es „keine vorübergehende Erscheinung, sondern die unumstößliche Tatsache der Herrschaft der Arbeiter, Soldaten und Bauern bedeutet" 2).

Vergleichen wir das Rätesystem mit den bisherigen Gesellschafts- und Wirtschaftsformen, so soll es einmal die Organisationsform einer neuen Ordnung sein, zum anderen der gegenwärtigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung gewissen Auswirkungen verschaffen, indem es zur sozialen Demokratie hinüberleiten und die Wirtschaft demokratisieren soll. Da ist nun besonders seine Stellung zum Parlamentarismus und zur Demokratie von Belang.

Bei einem Vergleich mit dem parlamentarischen System ist hervorzuheben, daß die Väter des Rätesystems in erster Linie davon ausgehen, daß der Proletarier auch die besten Parlamente kapitalistischer Staatswesen niemals für *seine* Institutionen halten wird 3), die Sowjets aber infolge ihrer nahen Stellung zu den Arbeitenden, durch das Abberufungsrecht und beschränkte — proletarische — Wahlrecht unter ganz anderen Gesichtspunkten ansieht. Durch diese Anschauungsweise muß schon jedes Parlament, das auf allgemeiner, gleicher Wahl aufgebaut oder doch nach ähnlichen Wahlordnungen berufen ist

---

1) Timascheff, S. 2.

2) Radiotelegramm an alle v. 31. Okt. 1917. Trotzki, v. d. Okt.-Rev., S. 61.

3) Lenin, Nächste Aufgaben, S. 52.

und zudem in einem kapitalistischen Staate besteht, bei solch einseitiger Auffassung zurücktreten. An und für sich ist nun mit dem Rätesystem weder eine Diktatur noch der Abschluß irgendeiner anderen Volksklasse notwendig verknüpft —, sehen wir z. B. auf die Verwirklichung des Rätegedankens in der Reichsverfassung —. Doch sind beide als Merkmale des russischen Rätesystems — kurz Ssowjetsystems genannt — zu beachten. Dieses steht unter dem Einfluß der Klassenkampftheorie und bildet die Organisationsform der Diktatur des Proletariats, soll hier eine Regierungsform sein, „die schon durch ihre bloße Existenz die Herrschaft des Proletariats sicherstellt" 1); hier soll die Bourgeoisie von politischer Gleichberechtigung ausgeschlossen werden, da bei Bestehen einer solchen ein Entscheidungskampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat nicht zu Gunsten des letzteren geführt werden könne. Das Ssowjetsystem soll in dem proletarischen Staate maßgebend sein, der „wie jeder andere Staat eine Organisation der herrschenden Klasse (die herrschende Klasse ist hier die Arbeiterklasse) und eine Organisation der Gewalt" ist 2).

Diese Umstände geben dem Ssowjetsystem ein besonderes Gepräge und müssen bei seinem Vergleich mit den bisherigen Gesellschafts- und Wirtschaftsformen gebührend gewürdigt werden. Gerade sie stellen das Sowjetsystem in den schärfsten Gegensatz zum Parlamentarismus. Denn hier gehen die Wahlen nach bestimmten Bezirken und bei verschiedener Parteirichtung der Wähler vor sich, während wir dort eine politische Körperschaft sehen, denen berufsständische Wahlen zu Grunde liegen, zu denen aber nur die Angehörigen einer Klasse das Wahlrecht haben 3). Der Gegensatz besteht ferner in der weitgehendsten Vereinigung von Legislative und Exekutive, die beim Parlamentarismus doch immerhin rechtlich getrennt bleiben; zudem hat das Ssowjetsystem eine Auswirkung nach der politischen und wirtschaftlichen Seite, während beim Parlamentarismus nur die erste Berücksichtigung findet.

Dieser Gegensatz zeigt sich auch bei der Betrachtung des Verhältnisses zum überkommenen Begriff der Demokratie.

Geht man allerdings davon aus, daß das Proletariat, die werktätige Bevölkerung, die „überwiegende", „ungeheure" Mehrheit der Gesamtbevölkerung darstellt, dann will das Rätesystem, das seiner Herrschaft die politische Form gibt, allerdings nichts anderes als die formale Demokratie, nämlich „die völlige, uneingeschränkte Durchführung der Volkssouveränität auf allen Gebieten des politischen und wirtschaftlichen Lebens" 4). Dann würde das Neue also nicht ein Ziel, sondern nur in der Weise der Verwirklichung zu finden sein. Doch können wir von dieser Grundlage nicht ausgehen, wenn wir die An-

1) Kautsky, Die proletarische Rev., S. 115.

2) Bucharin, Programm d. K., S. 23/4.

3) Diehl, Ueber Sozialismus, S. 351.

4) Bendix, S. 97.

sicht der Bolschewiken über die Diktatur des Proletariats, auf die ja infolge des nahen Zusammenhangs mit dem Ssowjetsystem zurückzugehen ist, in Betracht ziehen. Auch hier liegt dem Ssowjetsystem ein berechtigter, demokratischer Gedanke zu Grunde, die Heranziehung auch der Berufsstände zur parlamentarisch-politischen und wirtschaftlichen Mitarbeit in den Staatsorganen. Nach demokratischer Anschauung ist dieser Gedanke aber nur neben einer auf allgemeiner gleichen Grundlage erfolgten Volkswahl zu verwirklichen. Ihn allein durchzuführen, vor allem unter Beschränkung auf eine Klasse und unter einer solchen Regierungsform, deren Wesen wir eben näher gezeichnet haben, widerspricht aber den bisher geltenden Anschauungen über Demokratie. Sodann haben wir durch das mittelbare Vertretersystem nicht eine allgemeine gleiche Einflußnahme auch nur der bevorrechteten Klasse des Proletariats. Vielmehr wird dieses Recht vorzugsweise nur für die politisch regsamsten, interessiertesten und tätigsten Teile des Proletariates zur rechten Auswirkung kommen, die übrige werktätige Bevölkerung, der diese Eigenschaften fehlen, mehr oder weniger ausgeschlossen sein, das Recht von ihr höchstens auf der untersten Stufe noch ausgeübt werden. Auch trägt die berufsständische Scheidung unter Ausschluß aller übrigen Klassen zu dem Gegensatz zur überkommenen Demokratie bei. Gerade diese ständische Gliederung und der sozialistische Charakter des neuen Staates lassen die Merkmale einer solchen nicht aufkommen. Um aber sich die Werbekraft des demokratischen Gedankens zu sichern und nach außen hin den früheren Idealen nicht untreu zu scheinen, bringen die Bolschewiken, wie schon bei der Diktatur des Proletariates, die Theorien von der „höchsten Form der Demokratie", dem „Ssowjetdemokratismus", der „proletarischen Demokratie".

Bevor wir darauf eingehen, wollen wir noch kurz die Probleme streifen, die im Ssowjetsystem ruhen. Einmal liegt, wie erwähnt, in ihm das Problem der Diktatur des Proletariats, indem die Räte als Organe der Diktatur und der Sozialismus erscheinen und sich richten sollen gegen die bisherige Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Dann soll durch sie eine Ausrottung der Bürokratie erfolgen, indem sie als Kontrollorgan der Verwaltung und Beratungsorgan der Regierung wirken sollen. Drittens soll durch das Ssowjetsystem der Ssowjetdemokratismus verwirklicht werden durch Einführung einer weitgehendsten Selbstverwaltung und politischen Entscheidungsmöglichkeit der bisher entrechteten Klassen, die einen bestimmenden Einfluß auf das Parlament, Regierung und Selbstverwaltungskörper in politischer Beziehung erhalten, in wirtschaftlicher, deren Anteilnahme an dem Wirtschaftsprozeß und der Uebergangszeit zur neuen Wirtschaftsweise ermöglicht 1).

Als Merkmale des „Ssowjetdemokratismus" oder „der proletarischen Demokratie" haben wir die Diktatur des Proletariats, das

---

1) Vgl. im übrigen auch Gutmann, S. 158 ff.

Rätesystem und die Vereinigung von Legislative und Exekutive gesehen. Kann eine Zusammenfassung dieser drei auf den Namen „Demokratie“ Anspruch machen?

In der Diktatur des Proletariats nach Ansicht der Bolschewiken kommt, wie gezeigt, nicht der allgemeine Wille der Rousseauschen Lehre zum Ausdruck, sondern der einer einzigen Klasse, und zwar einer solchen, die bei den Wahlen zur Konstituante nicht einmal die Mehrheit erringen konnte. Diese erhielten vielmehr die rechten Sozialrevolutionäre. Ihnen hätte nach der parlamentarischen Praxis die Regierungsgewalt zugestanden, wie denn auch als Präsident der Nationalversammlung mit 244 gegen 151 der Sozialrevolutionär Tschernoff gewählt wurde, jedenfalls ein schwerwiegender Beweis für das Vorhandensein einer bolschewistischen Minderheit. Auch fanden in der kurzen Tätigkeit bolschewistische Anträge keine Annahme, wurden vielmehr mit starker Mehrheit abgelehnt. Mit solcher Minorität haben die Bolschewiken bewußt die Diktatur des Proletariats aufgerichtet, denn sie wußten, daß sie „nur einen Ausweg auf die große Straße der historischen Entwicklung“ hatten, „und dieser Ausweg führt durch die Diktatur der Arbeiterklasse“ 1). Durch ihre Diktatur als unbeschränkte Klassenherrschaft entscheiden sie „jeden Konflikt zwischen Sozialismus und Demokratie rücksichtslos im Sinne des ersteren“ 2), heißt die Diktatur als unbeschränkte Klassenherrschaft für sie die „bewußte Zertrümmerung der Demokratie“ 3). Daß aber der bisher überkommene Begriff bei weitem mehr den demokratischen Idealen entspricht, zeigt ein Vergleich beider Abhandlungen über Demokratie und die Diktatur des Proletariates. Nun die eine als alten, bürgerlichen Begriff der Demokratie, die neue als proletarische anzusprechen, während sie nach allem im notwendigen Gegensatze stehen, ist deshalb unmöglich, weil nur der eine oder der andere Begriff eine Demokratie sein kann, nicht aber beide.

Auch der Versuch 4), die Diktatur des Proletariates nicht als Ueberwindung der alten Demokratie, sondern als „Phase der Entwicklung zur Demokratie“ hinzustellen, ist m. E. nicht angängig; denn nach der sozialistischen Theorie vom Absterben des Staates muß nach der Uebergangsperiode, die diese Phase ausfüllen soll, die Diktatur des Proletariates und der Staat absterben. Dies bedingt dann aber auch ein Verschwinden der Demokratie, so daß die Diktatur des Proletariates eine Entwicklung zur Demokratie nicht bringen kann.

Nimmt man auch die Diktatur des Proletariates nach Marxscher Ansicht an, die sich ja auf demokratische Grundsätze stützen soll, so haben wir es doch nicht mit einer Demokratie zu tun. Denn hierbei ist zu berücksichtigen, daß wir allerdings die Forderung einer Mehr-

---

1) Trotzki, Arbeit, Disziplin und Ordnung, S. 9, nach Diehl, D. Diktatur. S. 9.

2) Hirschberg, S. 32.

3) Ders., S. 20.

4) Bauer, S. 69.

heitsherrschaft haben, aber nicht für das Volksganze, also auch für die Minderheit, sondern mit ganzer Bestimmtheit gegen diese, nämlich die Bourgeoisie. So haben wir hier eine starke Abweichung von dem Grundsatz der individuellen politischen Freiheit und dem Anspruch auf gleiche politische Rechte, durch die der Einzelne einen Schutz gegen willkürliche Uebergriffe erhält. Zudem widerspricht „jede Diktatur den Grundsätzen der Demokratie aufs schärfste“1), 2). Man kann bei der Diktatur des Proletariates nach Marx also nur in sehr beschränktem Maße von einer Demokratie sprechen, haben wir es hier vorwiegend mit einer der Demokratie widersprechenden Form zu tun.

Wir kommen zu dem Schlusse, daß trotz ihrer großen Abweichungen der Marxschen und Leninschen Auffassung über die Diktatur des Proletariates wir von einer Demokratie weder bei der einen noch der andren sprechen können, und schließlich ist, im Grunde genommen, dies auch gar nicht der strittige Punkt. Denn beide Ansichten verlangen eine Diktatur. Diese kann sich, wie gezeigt, in verschiedenen Formen auswirken, so auch als latente und offene. Es geht auch m. E. der Streit nur um die Forderung nach latenter oder offener Diktatur, nicht aber um Demokratie oder nicht, zumal man auch bei Marx und der 2., 2½. Internationale nicht von einer Demokratie sprechen kann 3).

Das Rätesystem an sich führt nicht zu einer Verneinung der Demokratie. Doch haben wir hier ja das Sfowjetsystem zu betrachten, d. h. bekanntlich die russische Auffassung über das Rätesystem. Durch das indirekte Wahlverfahren ist naturgemäß eine Verneinung nicht gegeben. Aber dadurch, daß das Sfowjetsystem nur dem Proletariat die Möglichkeit gibt, seine politischen Freiheiten zu verwirklichen, nur dieses bevorzugt wird, die politischen Grundlagen wesentlich ungleich sind, ergibt sich der Widerspruch zur Demokratie. Von einer „proletarischen Demokratie“, einer „Demokratie für und innerhalb des Proletariates gegen die Bourgeoisie“ 4), kann auch hier aus den oben angeführten Gründen keine Rede sein. Allein das Abhalten von Zusammenkünften der Arbeitenden kann niemals zur Demokratie führen 5). In allen seinen Einzelheiten zeigt sich auch das Sfowjetsystem, wie schon die Diktatur des Proletariates, als bewußt antidemokratisch und kann somit auch nicht einem neuen Typus der Demokratie Rechnung tragen.

Die Vereinigung von Legislative und Exekutive widerspricht der Demokratie nicht, auch wenn dadurch die Möglichkeit einer Willkürherrschaft gefördert wird.

---

1) Stier-Somlo, D. Vereinigten St., S. 10.

2) Anders Schmitt, S. 425 mit Einschränkung, S. 461.

3) Vgl. Hirschberg, S. 93 ff.

4) Kommunist. Internat. (Moskau 1919), S. 21.

5) Anders Lenin, Nächste Aufgaben, S. 46.

Sowohl in der Diktatur des Proletariates als auch in dem Ssowjetsystem, somit also in dem sogenannten Ssowjetdemokratismus, zeigt sich eine Bevorzugung des Proletariats, die das Vorliegen einer Demokratie nicht bejahen läßt 1). Denn durch die Veränderung und Andersgestaltung der Formen und Grundsätze der Demokratie muß notwendigerweise diese selbst eine Veränderung erfahren. Eine Demokratie gibt es höchstens für die proletarische Minderheit, während für den anderen Teil der Bevölkerung die Diktatur besteht. Deshalb wendet sich die 3. Internationale folgerichtig gegen die Demokratie, indem sie, nachdem nun das Proletariat zur Herrschaft gelangt ist, die Unmöglichkeit feststellt, die „Methoden der bürgerlichen Demokratie anzuwenden“ 2). Unter dieser bürgerlichen Demokratie ist die überkommene, früher behandelte zu verstehen. Diese Demokratie spricht ein Führer der ungarischen Bolschewisten, Pogany, als „eitel Lug und Trug“ 3) an. Ja, nach der 17. These über die soziale Revolution 4) ist die Forderung nach der Demokratie und ihren Idealen der Arbeiterbewegung und -herrschaft „geradezu schädlich“. Diese Ansichten der Bolschewiken haben sich vor allem dadurch herausgebildet, weil die Gegenrevolution sich des Schlagwortes der Demokratie ausgiebigst bedient und in manchen Gegenden die Ssowjetmacht dadurch gebrochen hat. So sehen wir in der Ukraine die demokratische Rada, die die Ssowjetmacht mit deutscher Hilfe niederschlug, schließlich beseitigt durch den bürgerlichen Diktator Skoropadski, sehen wir im Kubangebiet die demokratische Rada dem weißen General Denikin helfen, sehen wir vor allem in Sibirien, wie die auf Grund eines Nationalversammlungsbeschlusses dort eingesetzte demokratische Regierung die Herrschaft des weißen Admirals Kolschak ermöglichte. Auch in Archangelsk führte die demokratische Herrschaft des Sozialrevolutionärs Tschaikowsky zur Machtentfaltung der Gegenrevolution 5). Aus diesen durchsichtigen Gründen mußte schon die „proletarische Demokratie“ antidemokratisch eingestellt sein und somit ein einer Demokratie fremdes Wesen haben.

Demokratie ist nur unter bestimmten Voraussetzungen — Entwicklungsstufe der Wirtschaft, der Klassenscheidung, der Bildung der Bevölkerung — möglich. Wo diese nicht vorliegen, muß ein despotisches Regiment bestehen, die Demokratie sich in ihren Gegensatz, die Aristokratie, verwandeln. Diese ist ja, wie schon hervorgehoben, eine „mehrherrschaftliche Staatsform, in der die Staatsgewalt ganz oder überwiegend in der Hand eines Volksteiles liegt“ 6), während

---

1) Anders Schmitt, S. 425, „Ihre Argumentation bleibt aber . . . in demokratischen Lehren, nach S. 461 nur, soweit es sich um die rationalistische Diktatur handelt.

2) Diehl, Ueber Sozialismus, S. 422.

3) André de Maday, S. 17.

4) Vgl. Kautsky, D. Diktatur . . ., S. 62.

5) Vgl. Trotzki, Terrorismus . . ., S. 67.

6) Vgl. Genzmer in Herre, Bd. I, S. 102.

sie bei der Demokratie der Gesamtheit der Staatsbürger zusteht. Dieser herrschende Volksteil muß eine rechtliche oder tatsächliche Bevorzugung vor den andren genießen, der seinen höheren Wert begründen soll. Alle diese Merkmale haben wir in der neuen Form des „Proletarismus" der russischen Ssowjetrepublik. Die Grenze zwischen Aristokratie und Demokratie ist allerdings nicht scharf zu ziehen, sie greift ineinander, zumal ja auch ein einschränkendes Wahlrecht nicht ohne weiteres die Demokratie ausschließt oder die Aristokratie begründet 1). Ein Grundmerkmal der Aristokratie ist aber, daß der herrschende Volksteil ziemlich bestimmt begrenzt und andren die Möglichkeit, zu den Bevorrechteten aufzusteigen, erschwert oder sogar unmöglich ist. Auch dieses Merkmal finden wir in der russischen Auffassung; denn hier haben wir es mit einem Ständestaat oder sogar einem Klassenstaat zu tun, dem der einzelne nur vermöge seiner Zugehörigkeit zum Proletariat angehört.

So haben wir es nicht mit einer, wenn auch proletarischen, Demokratie zu tun, sondern mit einer Aristokratie, zu der ja schon verschiedene Tendenzen im Verlaufe der Abhandlung hinwiesen. Doch handelt es sich hier wohlgemerkt nur darum, die Form der bolschewistischen Theorie zu bestimmen. Wie sie sich in Ssowjetrußland auswirkt, sehen wir später.

Die Einführung des Parlamentarismus in Deutschland ist noch unter der Monarchie erfolgt. Die lange Kriegsdauer und die Nachgiebigkeit der Regierung Bethmann-Hollweg hatten den Einfluß des Reichstages so gesteigert, daß er Bethmann-Hollweg und dann Michaelis zum Rücktritt bringen konnte. Der Kaiser trug den Verhältnissen nun dadurch Rechnung, daß er Graf Hertling, der vom Vertrauen der Mehrheitsparteien getragen wurde, zum Kanzler des Reiches ernannte. Damit hatte de facto das parlamentarische System Eingang gefunden. Rechtlich wurde dies erst durch das verfassungändernde Gesetz vom 28. Oktober 1918 bestätigt, das bestimmte, daß nunmehr das Reichskabinett vom Vertrauen der Reichstagsmehrheit getragen sein müsse. Diese verfassungsmäßige Entwicklung beschleunigte dann die ausbrechende Revolution, die dem Parlament, d. h. dem Reichstage, zur vollen Herrschaft verhalf. Wir sehen also bei uns das parlamentarische System als Ausfluß der Revolution wie in England, nicht der Restauration, die die Einführung in Frankreich mit sich brachte.

Die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919, die das parlamentarische System festlegte und die in einem „geistigen Zusammenhang . . . . . mit der von der deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche beschlossenen Verfassung des deutschen Rei-

---

1) Vgl. ders., ebenda, Bd. II, S. 477.

ches vom 28. März 1849“ 1) steht, vollzog den Uebergang vom bisherigen Obrigkeitsstaate, von der Monarchie, zur parlamentarischen Demokratie, zur Republik. Sie zeigt uns den neuen staatlichen Aufbau „auf der Grundlage der Demokratie und des Parlamentarismus“ 2), aber eines Parlamentarismus, der nicht den aristokratischen Einschlag hat wie in England, sondern eines demokratischen Parlamentarismus, durch den der entscheidende Einfluß nicht bestimmten Kreisen, sondern der Gesamtheit des Volkes vorbehalten bleibt. Wir werden nämlich in den folgenden Ausführungen sehen, daß die Bestrebungen dahin gingen, nicht sich an ausländische Vorbilder anzulehnen, deren Eigenarten einfach zu übernehmen, sondern etwas Eigenes, Ursprüngliches zu schaffen, das unter Berücksichtigung der Eigenart unsres Volkes im Hinblick auf die Grundzüge eines jeden parlamentarischen Systems den Hauptforderungen der herrschenden Parteien entsprach. Unzweifelhaft hat die Reichsverfassung aber Gedanken des englischen und französischen Parlamentarismus in großem Umfange in sich aufgenommen.

Das parlamentarische System konnte in Deutschland nicht einer Bildung des Gewohnheitsrechts überlassen werden, da es bisher rechtlich nirgendwo — abgesehen von dem eben erwähnten Gesetze —, außer in den Programmen bestimmter Parteien seinen Niederschlag gefunden hatte. Ihm mußte vielmehr in dem neuen Deutschland durch eine festgelegte Verfassungsbestimmung Eingang verschafft werden. Allerdings hat der Parlamentarismus in vielen Ländern Geltung erhalten, ohne daß die jeweiligen Verfassungen bestimmte Anhaltspunkte und Richtlinien für ihn hatten, so z. B. in Belgien, Italien, Spanien u. a. m. Erst die Verfassung britischer Dominions und dann die Reichs- und Länderverfassungen nach 1918 haben die „Abhängigkeit des Ministeriums vom Parlament“ und damit den Grundpfeiler des parlamentarischen Systems ausdrücklich festgelegt 3).

Als Folge der Revolution stand nach Wiederkehr einigermaßen geordneter Verhältnisse und nach Ablehnung des politischen Rätesystems durch den Zentralrat fest, daß das Verhältnis von Parlament zur Regierung auf dem Boden der Demokratie zu begründen war. Hier standen zwei Wege offen: einmal das Verhältnis so zu gestalten, daß Legislative und Exekutive scharf getrennt blieben, also eine gewaltentrennende Demokratie in starker Anlehnung an die amerikanische Regierungsform geschaffen wurde, zum andren dies Verhältnis möglichst eng zu gestalten, und zwar auf der Grundlage des parlamentarischen Systems 4). Dieser letzte Weg wurde beschlossen, weil die Hauptforderung der früheren Oppositionsparteien unter dem

---

1) Meißner, D. neue St., S. 15.

2) Stier-Somlo, Verf., S. 82.

3) Vgl. Gmelin in Herre, Bd. II, S. 279.

4) Vgl. Lukas, S. 24 f.

alten Regime gegenüber dem Konstitutionalismus mit seiner monarchischen Stellung des Staatshauptes auf Einführung des Parlamentarismus hingezielt hatte, deshalb der durch das Gesetz vom 28. Oktober 1918 eingeschlagene Weg weiter zu verfolgen war, ferner, weil man glaubte, hierdurch das Volk, das bisher nicht eine demokratische Regierung gehabt hatte, besser zur politischen Mitarbeit erziehen zu können. So entschloß man sich für die parlamentarische Demokratie, deren Ausgestaltung nunmehr die nächste Frage war.

Vermeiden wollte man die französische Form des Parlamentarismus, da die Stellung des Präsidenten nach Ansicht der Väter der Reichsverfassung „mit einer wahren Demokratie nichts zu tun“ 1) habe; denn die Abhängigkeit des Staatshauptes und die Unmöglichkeit, daß das Volk bei Besetzung dieser höchsten Stelle mitwirken kann, beschränken dessen Einfluß sehr, während doch gerade in seiner Stärkung die wahre Demokratie zu finden ist. Aber auch die Omnipotenz des amerikanischen Präsidenten war mit der demokratischen Tendenz, die die Verfassung beherrschte, nicht ganz zu vereinen. Man war bestrebt, dem Volkswillen die ausschlaggebende Bedeutung zu geben, dem Volke die Möglichkeit der jederzeitigen Kontrolle zu verschaffen. So betonte denn die Denkschrift zum Vorentwurfe Preuß 2): „In der parlamentarischen Demokratie, in der alle politische Gewalt vom Volkswillen ausgeht, erhält der Präsident die ebenbürtige Stellung neben der vom Volke gewählten Volksvertretung nur, wenn er nicht von dieser selbst, sondern unmittelbar vom Volke gewählt wird.“ Ferner sagte der Verfasser des Vorentwurfs, Preuß 3): „Notwendig erscheint es mir, neben das unmittelbar aus rein demokratischen Volkswahlen hervorgehende Parlament eine durch dieselbe demokratische Grundlage geschaffene starke Präsidentengewalt zu stellen. Das parlamentarische System verlangt ein solches Gleichgewicht der Gewalten.“ Wir finden in diesen Aeußerungen eine starke Anlehnung an das früher behandelte System des Gleichgewichts, den englischen Parlamentarismus. Solche Tendenz war auch in dem von der Nationalversammlung eingesetzten Ausschuß zur Abfassung der Reichsverfassung vorherrschend.

Wie zeigt sich denn nun das deutsche parlamentarische System?

Das wichtigste Organ des staatlichen Aufbaus ist der aus allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangene Reichstag, durch den sich die Staatsgewalt, die vom Volke ausgeht (Art. 1), äußert. Ihm steht die volle Gesetzgebungsgewalt zu, er übt die ständige Kontrolle über alle staatlichen Organe aus und ist bei diesem seinem großen Einflusse als sekundäres Organ nur dem Gesamtvolke, d. h. der gesamten Aktivbürgerschaft, als dem primären

---

1) Ablaß, Bericht und Protokolle d. 8. Aussch., S. 231.

2) Mat. z. R. V., S. 15.

3) Aus der Rede Preuß' in der Nat.-Vers. am 24. Februar 1919.

Organe verantwortlich, der verschiedene Möglichkeiten offenstehen, die Willensakte des Reichstages mit ihrem Willen im Falle des Nichtübereinstimmens wieder in Einklang zu bringen. Gerade hierin sehen wir, wie der demokratische Gedanke in den Vordergrund gestellt wird, indem die parlamentarische Gesetzgebung eine Beschränkung durch Volksbegehren und Volksentscheid erfährt, durch die die Einflußmöglichkeit des Volkes stark erweitert wird.

Die ständige Kontrolle des Reichstages erstreckt sich auch auf die Reichsregierung; denn diese ist nicht, wie in Nordamerika, zu dem Staatshaupte in enge Beziehung gebracht, nur ihm verantwortlich, sondern wir finden sie von diesem losgelöst und dem Reichstage verantwortlich gemacht, somit zu ihm in Einklang gesetzt. Dieser Einklang besteht aber nicht mehr in einem Gleichgeordnetsein von Reichstag und Reichsregierung, sondern wir sehen den Reichstag der Reichsregierung übergeordnet, indem die letztere zur Volksvertretung in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht ist. Deshalb kann der Reichstag fordern, daß der Reichskanzler und die Reichsminister vor seinem Forum erscheinen (Art. 33, Abs. 1). Deshalb kann der Reichstag einen Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung einsetzen (Art. 35, Abs. 2). Deshalb muß die Reichsregierung zu ihrer Amtsführung das Vertrauen des Reichstages besitzen.

Den Art. 35, Abs. 2 erachtete man als dem Gedanken des Parlamentarismus widersprechend. Man war der Ansicht, daß dieser Ueberwachungsausschuß „aus dem früheren Gedanken des Dualismus zwischen Regierung und Volksvertretung“ 1) hervorgehe, während doch der Parlamentarismus „auf der Einheit von Regierung und Parlament“ 1) beruhe. Zudem müsse nach Art. 54 die Regierung ja vom Vertrauen des Reichstages getragen sein; hierdurch werde der Ausschuß überflüssig. Ausschlaggebend für seinen Fortbestand war aber, daß von einem Gegensatze zum parlamentarischen Systeme keine Rede sein könne, durch den Ausschuß vielmehr eine Vertiefung des Art. 54 erfolge, indem der Art. 35, Abs. 2 eine eingehende Kontrolle ermögliche, auf die sich das Vertrauen gründen könne.

Der Art. 54 begründet nun eigentlich das parlamentarische System in der neuen Reichsverfassung, legt ausdrücklich das fest, was sich in anderen Ländern, wie wir gesehen haben, gewohnheitsrechtlich herausgebildet hat. Er verlangt, daß die Reichsregierung zu ihrer Amtsführung das Vertrauen des Reichstages bedarf und fordert den Rücktritt des Gesamtministeriums oder der einzelnen Reichsminister, falls ihnen der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß — auf der Grundlage des Art. 32, also mit einfacher Mehrheit — das Vertrauen entzieht. Wir haben reichsrechtlich mithin die englische Formel der Vertrauensentziehung, die von der französischen dadurch abweicht,

---

1) Meißner, Reichsverf., S. 60.

daß hier schon die Ablehnung eines Antrages oder Gesetzentwurfes der Regierung, also eine Niederlage dieser, dazu genügt. Diese Vertrauensentziehung des Reichstages erfordert aber nicht, daß die Minister den Mehrheitsparteien entnommen werden müssen, auf deren Vertrauen die Reichsregierung beruhen soll, sondern nur, daß die Reichsminister vom Vertrauen des Reichstages getragen werden. Möglich ist damit auch, daß sich die Reichsregierung aus dem Parlament nicht angehörigen Personen zusammensetzen kann, so z. B. aus Fachministern. Dies geschieht gewöhnlich aber nur dann, wenn eine feste, regierungsfähige Koalition nicht zu erreichen ist; denn bei dem Parteiwesen unseres Volkes wird die Regierung niemals von dem Vertrauen nur einer Partei getragen werden können, sondern in jedem Falle sich eine Koalition von Regierungsparteien als erforderlich erweisen. Kommt nun eine solche Koalition nicht zustande, so werden die Reichsminister, um eine Bevorzugung der einen oder anderen Partei zu vermeiden, vorwiegend nicht dem Reichstage entnommen, sondern zu solchen Fachminister oder Beamte berufen. Solche Ministerien werden allerdings größtenteils Minderheitsministerien sein. Sie sind aber parlamentarisch zulässig, auch wenn es bei den westlichen Parlamentarismen eine ganz ungewöhnliche Erscheinung ist. 1) Dies hängt z. T. mit dem Vertrauensvotum des Reichstages zusammen. Dies braucht vor dem Amtsantritt durch den Reichstag nicht ausdrücklich erklärt zu werden und hat desto mehr Wahrscheinlichkeit für sich, je größer und fester die Koalition ist und je mehr Minister den Regierungsparteien entnommen sind. Ein Vertrauensvotum ist vielmehr nur erforderlich, wenn ein solches gefordert wird, sei es von der Reichsregierung, sei es von den Parteien, oder wenn ein Antrag auf Verweigerung des Vertrauens eingebracht ist. Die Reichsregierung, deren Leitung dem Reichskanzler obliegt, während die Minister lediglich Ressortleiter sind, gerät durch diese Macht des Reichstages in die Abhängigkeit, die beim Parlamentarismus im allgemeinen besteht. Doch besteht dieses Abhängigkeitsverhältnis nicht einseitig zuungunsten der Reichsregierung, sondern die Beziehungen erweisen sich vielmehr als gegenseitige 2), indem die Regierung als Waffe gegenüber der Vertrauensentziehung des Reichstages diesem die Vertrauensfrage stellen kann, deren Verweigerung ihren Rücktritt und damit eine Regierungskrise zur Folge hat, die die Herrschaft der Regierungsparteien um so mehr gefährdet, als die Koalitionen meistens auf schwankender Grundlage aufgebaut sind; denn der augenblickliche Drang zur Herrschaft hat jedesmal starke Partei- und Programmgegensätze zu überbrücken. Dieses Stellen der Vertrauensfrage ist zurückzuführen auf das Rücktritts r e ch t der Reichsregierung, von dem allerdings in der Verfassungsurkunde nicht die Rede

1) Vgl. Krauthausen, S. 12.

2) Vgl. Nawiasky, S. 70.

iſt, in dieſer vielmehr nur die Rücktritts p f l i ch t in Art. 54, 53 ihre Regelung findet.

Ferner aber wird dies Abhängigkeitsverhältnis der Reichsregierung vom Reichstage durch die Stellung des Reichspräſidenten, wie in England, Belgien, Schweden durch die des Königs, gemildert; denn das Problem der parlamentariſchen Regierung war durch Schaffung des Art. 54 noch nicht gelöſt. Die Verfaſſung mußte — da der Parlamentarismus ja verſchiedene Geſtaltungsmöglichkeiten aufweiſt -- die Stellung des Reichspräſidenten näher beſtimmen, ob auch er in Abhängigkeit zum Reichstage ſtehen oder von dieſem unabhängig ſein ſoll.

Nach Art. 41 wird der Reichspräſident vom ganzen deutſchen Volke gewählt. Er erhält dadurch eine unabhängige Stellung und durch ſeine Funktionen Selbſtändigkeit gegenüber dem Reichstage. Wenn auch die Reichsregierung, wie betont, von ihm losgelöſt iſt, ſo bleibt er doch durch ſeine ſonſtigen Rechte „eine bedeutſames Organ der Volksſouveränität“. 1) Die Staatsoberhäupter von England und Frankreich ſind, abgeſehen von ihrer Stellung zum Parlamente, nun immerhin „ſtaatsrechtlich das Haupt der Exekutive“ 2). Durch die Loslöſung der Reichsregierung vom Reichspräſidenten wird die erſtere ſelbſtändig in ihren Funktionen und erlangt eine Stellung als ſelbſtändiges Organ neben dem Reichspräſidenten. Wir haben alſo in der Reichsverfaſſung zwei Exekutivorgane, doch iſt durch den Art. 50 der Reichspräſident in gewiſſer Hinſicht an die Reichsregierung gebunden, da ſeine Anordnungen und Verfügungen der Gegenzeichnung bedürfen. Dieſe iſt auch erforderlich bei dem ſich aus ſeiner Selbſtändigkeit gegenüber dem Reichstage ergebenden Rechte, im Falle des Konfliktes zwiſchen Reichsregierung und Reichstag dieſen auf Antrag der Reichsregierung aufzulöſen. Die notwendige Folge des Erforderniſſes der Gegenzeichnung iſt, daß eine Reichstagsauflöſung gegen den Willen der Regierung wie in England unmöglich iſt 3); dort kann der König das Miniſterium entlaſſen und mit einer Minderheitsregierung, die durch die Auflöſung die Mehrheit zu erhalten hofft, das Parlament auflöſen.

Das Auflöſungsrecht ſtellt dem Reichspräſidenten im Falle der Nichtübereinſtimmung von Reichstag und Reichsregierung die Aufgabe, ausgleichend zwiſchen Volk und Reichstag, Volk und Regierung zu wirken, indem er dem Volke Gelegenheit gibt, die Entſcheidung zu fällen. Durch die Volkswahl wird der Reichspräſident zur Kontrollinſtanz gegenüber dem Reichstag. Zwiſchen beiden ſteht nun als Bindeglied die Reichsregierung.

---

1) Meißner, ebenda, S. 49.

2) Koellreuter, S. 5.

3) Derſ., S.6.

Doch ist der Reichstag nicht nur durch den Reichspräsidenten in seinen Rechten beschränkt, wird nicht nur durch die von diesem zu verordnende Auflösung die Einflußmöglichkeit des Volkes gewährleistet, sondern diese wird auch durch weitere Entscheidungen der gesamten Aktivbürgerschaft gesichert, durch Volksbegehren und Volksentscheid. Außer diesem Gegengewicht gegenüber dem Parlamente besteht noch das föderative Gegengewicht der im Reichsrat vertretenen Länder und dann das wirtschaftliche, das im Reichswirtschaftsrat zutage tritt. 1) Durch die letzten vier Organe wird, da das Volk auch hier unmittelbar oder mittelbar wieder zur Entscheidung berufen wird, der im Parlamentarismus an und für sich schon liegende demokratische Gedanke in einer Weise vertieft, wie wir ihn bei den übrigen Parlamentarismen nicht finden, so daß wir es hier mit einer neuen Art zu tun haben.

Denn wie wir es in der Reichsverfassung nicht einfach mit einer mittelbaren Demokratie zu tun haben — daß eine Demokratie vorliegt, braucht hier ja wohl nicht weiter erläutert zu werden, kann vielmehr als offenkundig vorausgesetzt werden —, so können wir auch bei Betrachtung des Parlamentarismus in der Reichsverfassung nicht einfach sagen, ob wir es mit dem System des Gleichgewichts oder mit dem der Suprematie des Parlaments zu tun haben. Wir sehen bei der mittelbaren Demokratie hier in weitem Maße Einrichtungen einer unmittelbaren, die zugleich zu einer weiteren Beschränkung des Reichstages führen, insofern eine Suprematie des Parlaments verhindern können. Dies ist der Vorzug der Reichsverfassung vor dem französischen Systeme. Gegenüber dem amerikanischen liegt der Unterschied darin, daß die Reichsverfassung bestrebt ist, streng auf dem Boden einer weitgehenden Demokratie zu bleiben.

Doch auch gegenüber dem System des Gleichgewichts weist sie Verschiedenheiten auf, die sogar zu der Meinung geführt haben, daß eine Einreihung hierunter unmöglich sei 2). Die Schöpfer der Reichsverfassung waren, wie hervorgehoben, bestrebt, diesem System im vollen Maße Rechnung zu tragen, und glaubten, dies hinlänglich getan zu haben, indem sie den Reichspräsidenten aus unmittelbarer Volkswahl hervorgehen ließen. Die Abweichung vom englischen Systeme liegt nun darin, daß der Reichspräsident nicht wie hier — und formell auch in Frankreich — das Haupt der Exekutive, sondern diese vielmehr der Reichsregierung übertragen, er damit dem Parlament politisch nicht genügend gewachsen ist. Die Reichsregierung erhält eine bedeutsame Amtserweiterung gegenüber dem englischen Ministerium. Der Ansicht, daß diese Verschiedenheit nun das System des Gleichgewichts so beeinflussen soll, daß wir in seiner Auswirkung

---

1) Vgl. Gmelin in Herre, Bd. II S. 279.

2) Vgl. Lukas, S. 44.

uns dem französischen System nähern 1), ist nicht beizutreten. Ich halte vielmehr dafür, daß durch die Wahl des Präsidenten unmittelbar durch das Volk und durch Volksbegehren und Volksentscheid, durch die die Macht des Reichstages eingeengt ist, das Gleichgewicht zwischen Reichstag und Reichsregierung genügend gesichert ist. In der Auswirkung dieses Systems ist deshalb dem Reichstage nicht eine solche Uebermacht gegeben, die die Reichsregierung zu einem Spielball der Parteien macht. Wie sich die Auswirkung zeigt, ist Sache des folgenden Teils. Festzustellen ist hier jedenfalls, daß der Parlamentarismus im Grunde genommen dem System des Gleichgewichts nahekommt, aber durch die weitgehende Demokratisierung sich für ihn hier eine neue Bezeichnung ergeben hat, die ihn als „demokratischen Parlamentarismus" 2) und die Demokratie als parlamentarische Demokratie hinstellt, unter denen dies neue, eigene deutsche System zu verstehen sein soll.

Begründet finden wir dieses System in der Reichsverfassung. Wenn auch deren Art. 17 die Einführung des parlamentarischen Systems für die Länder bedingt, so ist damit noch nicht die Form der Reichsverfassung gefordert, finden wir hier vielmehr verschiedene Ausgestaltungen. Ihnen haben wir aber im Rahmen dieser Arbeit nicht näher zu treten.

Bei der Betrachtung der parlamentarischen Demokratie der Reichsverfassung in ihrer Auswirkung muß daran erinnert werden, daß es im politischen Leben gar nicht die Verfassungsparagraphen in erster Linie sind, die den Gang der Staatsgeschäfte beherrschen, sondern der Geist ihrer Anwendung, der von den Kräften abhängig ist, die im Volke tätig sind.

Nun ist gerade mit diesem demokratischen Parlamentarismus die Möglichkeit einer „bloßen Partei- und Fraktionsherrschaft" 3) durch sein Wesen schon sehr leicht verbunden. Diese Parteiherrschaft sehen wir dann auch in den Jahren 1919/20 einsetzen und die Abhängigkeit des leitenden Beamtentums zur Folge haben, die seine „Säuberung" von staatsfeindlichen, d. h. nicht republikanischen Elementen herbeiführte. Mit dieser Abhängigkeit des Beamtentums von den herrschenden Schichten erfolgte natürlich die Auswahl der Stelleninhaber nach gewissen, nur diesen Schichten genehmen Personen oft mehr als nach bloßen sachlichen Momenten und Fähigkeiten, die Aemterbesetzung weniger nach der Vorbildung und Eignung als vielmehr nach der Rolle und dem Einfluß, die die Anwärter in ihrem politischen Freundeskreis hatten. Weiterhin zeigt sich leicht „die Zwecklosigkeit und Banalität der Parlamentsreden, das sinkende Niveau der parlamentarischen Umgangsformen, die auflösende Methode parlamen-

1) Vgl. Lukas, S. 39 ff.

2) Meißner, D. n. Staatsrecht, S. 22.

3) Stier-Somlo, Reichsverf., S. 83.

tarischer Obstruktion, der Mißbrauch parlamentarischer Immunität und Privilegien durch eine radikale, den Parlamentarismus selbst verhöhnende Opposition, die würdelose Diätenpraxis, die schlechte Besetzung des Hauses" 1). Es hat aber der Parlamentarismus der Reichsverfassung außer diesen Nachteilen, die im Laufe der Befestigung des staatlichen Lebens mehr und mehr zurücktraten, auch seine Vorteile; denn gegenüber der früheren Abgeschlossenheit der Regierungsorgane und der Gefahr des Dekretierens „vom grünen Tische" aus ermöglicht er durch seine Forderung nach Gleichberechtigung eine leichtere Zusammenarbeit zwischen Volksvertretung und Volksregierung, bildet er für die Vollziehung des Volkswillens eine bessere Gewähr 2).

Weiter ist hier die Wertung und Auswirkung des Parlamentarismus überhaupt, nicht nur in Deutschland zu berücksichtigen. Seit dem Anfange unseres Jahrhunderts sehen wir in steigender Kurve, wie das parlamentarische System immer mehr in Verfall begriffen ist. Während es noch für die Masse des Volkes als ein zu erstrebendes Ziel galt, wird ihm mit seiner Durchführung allmählich die Rolle selbst zuteil, die durch seine Einführung seinerzeit dem englischen Königtum aufgezwungen wurde; denn das politische Hauptgewicht und der bestimmende Einfluß in der Politik gehen, auch wenn sie rechtlich ja noch in den Händen des Parlaments liegen, tatsächlich von diesem auf einzelne kleine Personenkreise über, die an die Stelle des Parlamentswillens den ihren und ihre Belange setzen. Diese Erscheinung zeigt sich uns nicht nur bei unserem Systeme, wir finden sie in allen parlamentarisch regierten Staaten. Wir sehen sie offen zutage treten beim Ausbruch des Krieges, als selbst in dem Mutterlande des Parlamentarismus, in England, seine Grundsätze dem Gebot der Stunde weichen mußten und alle politische Gewalt und Entscheidung in den Händen des Premierministers lag. Formell hat man nach dem Kriege allerdings versucht, dies Oligarchentum wieder zurückzubilden, tatsächlich aber blieb es bestehen und hat an Ausdehnung so gewonnen, daß — abgesehen von der rechtlichen Form — kein Weg zum ursprünglichen Parlamentarismus zurückführt.

Diese kleinen, mächtigen Personenkreise, in deren Hand der Durchschnittsabgeordnete und somit der größte Teil des Parlaments nur ein Werkzeug zur Durchführung ihres Willens sind, bilden in erster Linie führende Köpfe der politischen Parteien, sowie einflußreiche Männer der Großindustrie, Hochfinanz und der Gewerkschaftsverbände.

Die Bedingungen hierzu setzte einmal die immer mehr sich ausprägende und Macht gewinnende Parteiherrschaft, die dem Grundgedanken des Parlamentarismus zuwiderläuft; denn durch ihn sollte das

---

1) Schmitt, S. 416.

2) Vgl. Ders., S. 84.

Selbstbestimmungsrecht des Volkes durchgeführt werden. Für dieses Selbstbestimmungsrecht und für den Willen des Volkes ist aber neben einer Parteiherrschaft kein Platz 1); diese sichert vielmehr dem Namen nach ein Bestimmungsrecht dem den herrschenden Parteien angehörenden Bevölkerungsteil, während sie selbst ausgeübt wird durch Parteiführer. Diese aber stehen größtenteils, wenn nicht gar ausschließlich, nicht im Dienste ihrer Aufgabe, d. h. Führer des Volkes zugunsten des Volkes zu sein, sondern im Dienst ihrer Partei und dem großer wirtschaftlicher Interessengruppen, die durch sie politischen Einfluß ausüben. Im Grunde genommen ist dies eine natürliche Folge der zunehmenden Industrialisierung und Vertrustung, des zunehmenden Einflusses der Hochfinanz; denn Politik und Wirtschaft sind nicht mehr zwei gesonderte Dinge wie in früheren Zeiten, sondern aufeinander angewiesen und stehen in unmittelbarer Wechselbeziehung. Das Streben der Wirtschaft nach stärkerer rechtlicher Einflußmöglichkeit und der Gedanke, ihren illegalen, tatsächlichen Einfluß in rechtlichen Kanälen aufzufangen, setzte neben den Reichstag den Reichswirtschaftsrat, führte in Rußland zum analogen, ebenso einflußreichen Aufbau der Volkswirtschaftsräte. Durch den Reichswirtschaftsrat sind aber diese Strömungen nach stärkster Einflußmöglichkeit nicht in dem Maße gehemmt und umgeleitet worden, wie es für eine formgerechte Auswirkung des parlamentarischen Systems erforderlich ist. Wir sehen hier, wenn auch nicht offen als Nebenregierung, so doch als ernst zu nehmende Beratungsinstanzen der Regierung den Reichsverband der deutschen Industrie und die Vereinigung deutscher Industrieller, ferner die Bankiervereinigung. Diesen Hauptorganisationen, die sich zu Trägern selbständiger Macht entwickelt haben, gehören zum großen Teil Persönlichkeiten an, die ebenfalls im Reichstage Sitz und Stimme haben. Entsprechend sehen wir dieselben Vorgänge bei den Arbeitnehmerverbänden, den Gewerkschaften jeglicher politischer Richtung, die hier auch als wirtschaftliche Gruppen zu berücksichtigen sind und in demselben Maße ihren Einfluß zu mehren suchen. Somit ist den wirtschaftlichen Verbänden beider Seiten eine Einflußnahme im Reichstag und auf den Reichstag möglich, der nun nicht mehr alleiniger und wichtigster Träger des Volkswillens bleibt, dessen Forum vielmehr immer offener zum Schauplatze der Kämpfe zwischen diesen Wirtschafts- und Interessengruppen wird. Durch das Sich-Auswirken der Interessengegensätze wird dem Reichstage seine Aufgabe, Träger des Volkswillens zu sein, unmöglich. Auch schon seine Wahl erfolgt nach Gruppeninteressen, so daß seine spätere Zusammensetzung infolge Wahlagitation und -machenschaften noch nicht einmal die Gewähr für ein getreues Abbild der Volksströmungen gibt. Hinzu tritt die Listenwahl, die den Zusammenhang zwischen Wähler und Abgeordneten illusorisch macht und dem Repräsentativsystem seinen Sinn

1) Vgl. Zenker, S. 190.

nimmt. Wieviel weniger kann der Reichstag dann Träger des Volkswillens sein!

Ferner hat der starke Einfluß dieser Gruppen als notwendige Folge, daß sich die Mehrheitsherrschaft nicht im demokratischen Sinn zeigt, also auch *für* die Minderheit im Interesse der Volksgesamtheit, sondern daß vielmehr das Uebergewicht einer wirtschaftlichen Gruppe zur Mehrheitsherrschaft *gegen* die in der Minderheit befindliche wird. Dies führt zu einer notwendigen Abweichung von dem Sinne der parlamentarischen Demokratie und zu einer Verneinung der dem Parlamentarismus zugrunde liegenden Gedanken.

Dies ist allerdings nicht nur eine Erscheinung, die wir in Deutschland sehen, sondern vielmehr ein Zug, der auch in den anderen parlamentarisch regierten Staaten in demselben starken Maße zu beobachten ist und der Tatsache entspricht, daß der Parlamentarismus es nicht vermocht hat, „eine notwendig gewordene, aber seinem Wesen fremde, neue Funktion neben seiner ursprünglichen zu übernehmen“, 1) nämlich Politik und Wirtschaft in entsprechender Weise zu verbinden.

Ferner sehen wir als Unterschied zwischen Theorie und Wirklichkeit, daß der Grundsatz der Solidarität, der politischen Uebereinstimmung der Minister bei dem nunmehr überall, in besonderem Maße aber bei uns herrschenden Mehrparteiensystem und den sich daraus ergebenden Koalitionsministerien, „häufiger in den Lehrbüchern als in den Kabinetten anzutreffen ist“ 2). Dieser Grundsatz der Solidarität kann sich unmöglich infolge der verschiedenen Zusammensetzung der Reichsregierung auf alle Fragen beziehen, die durch sie zu entscheiden sind, vielmehr nur bestimmte, wichtige umfassen. Wir verspüren denn auch wenig von der Solidarität der Reichsregierung, wenn wir die Stellung des Grafen Brockdorff-Rantzau, des Außenministers im Kabinett Scheidemann 1919, zu Erzberger, Minister ohne Portefeuille, oder zu dem Reichskanzler selbst betrachten, wenn wir ferner in neuester Zeit im Ministerium Luther die Stellung des Innenministers Schiele zum Außenminister Stresemann miteinander vergleichen. Man wird hier kaum von politischer Uebereinstimmung, noch weniger aber von völliger Solidarität sprechen können, die doch zum Grundsatz des parlamentarischen Systems geworden ist.

Da das parlamentarische System für uns Deutsche zu neu und zu jung ist, als daß wir uns in sein Wesen schon völlig hineingelebt hätten, finden wir auch noch weitere Abweichungen in unserem politischen Leben, die mit der Theorie dieses Systems schlecht in Einklang zu bringen sind. Die Parteiherrschaft, die Boden gefaßt hat, hat eine Parteipolitik im Gefolge. Daß diese zu sehr betrieben wird, bringt einen Gegensatz zum Parlamentarismus und zur Demokratie not-

---

1) Heerfahrdt, S. 238.

2) Hasbach, D. parl. Kab., S. 22.

wendig mit sich. Denn bei uns bestimmt nicht der Mehrheitswille, unter Ausschaltung aller einzelparteilichen Bedenken zu einem festen Block zusammengeschlossen, in erster Linie die Schritte der Reichsregierung, sondern zum großen Teile die Angst vor der Opposition, der Minderheit. Diese versucht, jedenfalls vorläufig noch, ihre Ziele in den Vordergrund zu stellen und faßt ihre Entschließungen und Marschlinien nur unter dem Gesichtspunkte einer Machtpolitik, die nur ihr nützen und Vorteile bringen soll, nicht aber bestimmte, mit der Mehrheit gemeinsame Ziele im Auge hat. Für diese Machtziele, vorwiegend innerpolitischer Natur, sucht man bei uns andere Parteien zu gewinnen, um im geeigneten Augenblicke die Regierung zu stürzen und eine neue durch eine Koalition dieser Parteien aufzurichten. Aus diesen Gründen heraus sind diese Koalitionen aber immer zufällige und nie von großer Dauer. So haben wir Koalitionsregierungen, die dann nach Erreichung der Macht aber an innerer Uneinigkeit heimlich und überraschend eines Tages wieder fallen, haben wir Minderheitsministerien, die nur dadurch bestehen können, daß die Reichstagsmehrheit keinen einheitlichen Willen besitzt, und die, statt vom Vertrauen des Reichstags getragen, zufrieden sind mit einer Billigungsformel und damit, daß ein Mißtrauensvotum infolge irgendwelcher Abstimmungskompromisse nicht schon in den ersten Tagen ihrer Herrschaft der Herrlichkeit ein Ende macht. Die Zersplitterung unseres Parteiwesens, die Verantwortungsscheu und der Doktrinarismus der großen Parteien, der Mangel an wirklichen Führern des Volkes haben zu einem System geführt, das mit der Theorie des Parlamentarismus in geringem Einklang steht.

Der Reichspräsident soll eine Persönlichkeit zum Reichskanzler ernennen und mit der Bildung des Kabinetts beauftragen, die das Vertrauen des Reichstags genießt, von seiner Mehrheit also getragen werden soll. Wie oft aber haben wir es erlebt, wie der Reichspräsident einen Mann auf diesen Posten berufen mußte, den keine Mehrheit stützte, der vom Reichstag „gebilligt“ oder dem nur deshalb das Vertrauen ausgesprochen wurde, weil die Reichstagsparteien im Interesse ihrer Abgeordnetensitze eine Reichstagsauflösung für schädlich hielten, so beim zweiten Kabinett Wirth 1921, beim Kabinett Cuno 1922, beim zweiten Kabinett Marx 1924, beim Kabinett Luther 1924.

Und dann die Regierungsbildung! Beim parlamentarischen System sehen wir in England, daß im Falle eines Mißtrauensvotums und im Falle des Rücktritts der Regierung eine neue Mehrheit dasteht, die bereit ist, die Regierungsgeschäfte zu übernehmen. Wir haben früher betont, daß dieses Bereitsein der Opposition ein Merkmal des Systems sei. Dagegen sehen wir bei uns fast bei allen Regierungsbildungen, Ausnahmen machen nur die in den ersten Monaten nach der Revolution erfolgten, daß ein bloßer Wechsel und eine bloße Ablösung der ehemaligen durch die neue Mehrheit nicht möglich war, eben weil die Opposition bei uns nicht verantwortungsbereit ist. Aber

auch bei einem Regierungsrücktritt ist nicht die Neubildung die erste Frage, sondern die Bildung eines regierungsfähigen Parteizusammenschlusses, den man nun Arbeitsgemeinschaft (Cuno 1922), große Koalition (Stresemann 1923) oder Block (Marx 1923/24) bezeichnen mag. Die Schwierigkeiten dieser Bildung sind ja genug bekannt, so daß sie hier übergangen werden dürfen.

Durch diese Verhandlungen für die Schaffung einer Regierungsmehrheit wird aber dem Ernennungsrecht des Reichspräsidenten gemäß Art. 53 vorgegriffen, da er sich an die durch die Parteien vorgeschlagene Person, diese wiederum an das ihr von diesen bestimmte Programm zu halten hat. Auch darin finden wir eine Abweichung von der Theorie.

Ferner ist es parlamentarischer Brauch, mit einer Regierungsneubildung den Führer oder doch eine andere einflußreiche Persönlichkeit der größten Oppositionsparteien zu betreuen. Nach diesem Brauch ist man bei uns aber niemals verfahren. Noch kein Reichskanzler seit Fehrenbach gehörte der stärksten Regierungspartei an. „Eine solche Forderung ist auch aus den parlamentarischen Kreisen nicht erhoben worden" 1) bis auf die Schritte, die die Deutschnationalen nach den Maiwahlen 1924 unternahmen, die aber erfolglos blieben.

Das Parlament soll Träger des Volkswillens sein. Es hat sich in unserem politischen Leben aber die Tatsache als vorhanden erwiesen, daß tatsächlich in der Willensbildung und Willensäußerung der Reichstag oft sehr weit davon entfernt ist, ein sekundäres Organ zu sein, vielmehr an die Stelle des Volkswillens den Parlamentswillen setzt. Wenn auch Möglichkeiten bestehen, nun ein solches Vorgehen des Reichstages zu verhindern — in erster Linie Volksbegehren und Volksentscheid —, so haben diese doch bisher niemals Anwendung gefunden. Wir sehen bei uns vielmehr, daß sich eine Beschränkung des Reichstages auf seine Kompetenzen bisher nur in den immerhin recht häufigen Wahlen gezeigt hat, wo das Volk anderen Parteien die Mehrheit und damit die Regierungsmöglichkeit verschaffte 2).

Dieser Parlamentswille erfährt aber auch tatsächlich noch eine andere Beschränkung. Sie hängt zusammen mit der steigenden Tendenz, die bei vielen Parlamenten wahrzunehmen ist, „ihre Macht an eine andere, aus ihnen hervorgehende oder mit ihnen in Verbindung stehende abzutreten oder aber an politischer Bedeutung zu sinken" 3).

Wir können bei uns vor allem die erste Tatsache bemerken. Wenn auch die Reichsregierung durch den Art. 54 in Abhängigkeit zum Reichstag steht, die, wie gezeigt, eine gegenseitige ist, aber immerhin dem Reichstag ein reichliches Machtgebiet zuweist, so liegt doch

---

1) Poetzsch, S. 164

2) Vgl. i. übr.: Freytag-Loringh., D. Weim. Verf., S. 67.

3) Jellinek, Verfassungsänderung usw., S. 46.

tatsächlich die oberste Gewalt bei der Reichsregierung. Wenn auch der Reichspräsident durch den Art. 50 von der Reichsregierung abhängig ist, so ändert dies nichts daran, daß seine tatsächliche Einflußmöglichkeit, zumal in der regierungslosen Uebergangszeit eine sehr große ist. Aus sämtlichen Reichsorganen treten beide, Reichsregierung und Reichspräsident, durch ihre wirkliche Macht denn auch hervor, obwohl sie verfassungsrechtlich in parlamentarischer Abhängigkeit oder doch wenigstens in Wechselbeziehungen zu ihnen stehen müßten. Der Reichstag hat im Vergleich zu ihnen rein äußerlich eine bedeutend geringere Einwirkung.

Betrachten wir dies im Hinblick auf die neueste deutsche Geschichte 1). Einmal sahen wir diese Vorgänge bei dem Kampf um das Londoner Ultimatum 1921. Der deutsche Außenminister Dr. Simons machte damals Gegenvorschläge über die Wiedergutmachung, erbat von dem amerikanischen Präsidenten Harding Vermittlung zwischen der Entente und Deutschland und erklärte sich gewillt, seine Entscheidung als bindend anzunehmen. Hierüber wurde kein Reichstag, kein Parteiführer, kein Auswärtiger Ausschuß befragt. Unter dem Druck der Entente nahm der Reichstag am 11. Mai 1921 die Bedingungen der Alliierten an und billigte zugleich den Standpunkt der Regierung, die eine außenpolitische Niederlage erlitten hatte. Hierdurch wurde das parlamentarische Mitwirkungsrecht des Reichstages bei den entscheidenden Schritten aber keineswegs wieder hergestellt, da er zur Zeit der Vornahme von jedem Einfluß ausgeschaltet war.

Auch die Antwortnote an die Reparationskommission vom März 1922 ist ohne Mitwirkung des Reichstages abgefaßt. Ihm war allerdings von den Absichten der Regierung Kenntnis gegeben worden, doch stand der eigentliche Text „in unverkennbarem Widerspruch zu der Stellungnahme, die der Reichstag in den Sitzungen vom 28. und 29. März bekundet hatte“ 2).

Sehen wir das Wiesbadener Abkommen vom 11. Juni 1921, den Vertrag von Rapallo mit den Russen vom 16. April 1922 an, so bemerken wir auch hier die fehlende Hinzuziehung des Reichstages oder des Auswärtigen Ausschusses.

Ferner beruht der Widerruf der Kriegsschuldlüge durch das 2. Kabinett Marx nicht auf der Grundlage des Blocks der Mitte, der damaligen Regierungsparteien, die eine Mehrheit nicht besaßen, sondern gehörte vielmehr zum Programm der Deutschnationalen, der damaligen Opposition, und wurde deshalb erklärt, um diese zur wohlwollenden Neutralität zu bringen.

Neuerdings sehen wir wiederum keine Mitwirkung des Reichstages bei dem Garantie-Pakt, der von der Regierung selbständig in

---

1) Vgl. hier Freytag-Loringh., ebenda, S. 67 ff.

2) ebenda, S. 69.

Vorschlag gebracht wurde, die erst, durch die Veröffentlichungen der ausländischen Presse gezwungen, einige Zeit später dem Auswärtigen Ausschuß Mitteilung machte.

Auch auf innenpolitischem Gebiete sehen wir in manchen Fällen, wie eine Mitwirkung des Reichstages bei den Handlungen der Reichsregierung fehlt. Hier treten vielmehr dann die eben erwähnten wirtschaftlichen Verbände in Erscheinung, die seine Stelle und seine Rechte übernehmen. Ich erinnere an die bekannten acht Regierungsforderungen der Gewerkschaften nach dem Kapp-Putsche vom 19. März 1920, an das Vorgehen republikanischer Vereinigungen nach der Ermordung Rathenaus, unter deren Druck am 24. Juni 1922 das Gesetz zum Schutze der Republik erlassen wurde.

Auch das Zustandekommen der Regierungen Cuno 1922 und Luther 1924 entspricht nicht den parlamentarischen Grundsätzen. Beide haben im Reichstage nie eine entschiedene Mehrheit besessen, haben deshalb eine Vertrauensfrage immer umgangen, indem sie den Ausweg der Billigungsformel fanden. Anträge auf Mißtrauensvota wurden nach Möglichkeit durch Verhandlung mit den Parteien vor der Abstimmung unmöglich gemacht. Dabei war die Regierung Cuno, die sich auf die Deutsche Volkspartei, das Zentrum und die Demokraten stützte, offensichtlich ein Minderheitsministerium. Cuno hatte sogar seinen ersten Auftrag zur Kabinettsbildung zurückgegeben, da ihm diese durch die Parteien vereitelt wurde. Erst durch den zweiten Auftrag, ein überparteiliches Kabinett zu bilden, kam eine Regierung zustande.

Bei dem Rücktritt des 1. Kabinetts Wirth am 22. Okt. 1921, das infolge der Entscheidung der Botschafterkonferenz über die Zerstückelung Oberschlesiens zurücktrat, konnte der Reichspräsident keinen Nachfolger finden, der vom Vertrauen einer Reichstagsmehrheit getragen wurde. Er beauftragte Wirth deshalb abermals mit der Regierungsbildung. Dieser nahm an, erhielt aber erst bei der Abstimmung des Reichstages die Mehrheit, und zwar deshalb, weil den nunmehrigen Regierungsparteien in ihrem Interesse eine Auflösung ungelegen war. Es wurde also hier eine Reichsregierung gebildet, die nicht durch das Vertrauen des Reichstages berufen wurde, sondern das Vertrauen erst nach ihrem Amtsantritt erhielt.

Aus diesen Fällen ersehen wir die Tatsache, daß der Reichstag seine Macht immer mehr an die Reichsregierung abgegeben hat, diese in vielen ihrer wichtigen Handlungen selbständig und unbehindert hat entscheiden können. Der Reichstag hat nachher allerdings ihre Schritte immer gebilligt. Doch ist dadurch der Verstoß gegen das parlamentarische System nicht aus der Welt geschafft, daß nämlich der Reichstag in vielen Fällen seines Mitwirkungsrechtes tatsächlich entbehrte.

Diese Tendenz der Delegierung der Macht zeigte sich, wie hervorgehoben, in England schon während des Krieges und wird sich in

bedrängten Zeiten nie vermeiden lassen; denn dann vermag das parlamentarische System infolge seines Aufbaus nicht in genügender Weise den Erfordernissen des Augenblicks Rechnung zu tragen. Man ist deshalb bei uns im Jahre 1923 soweit gegangen, diese Kompetenzverschiebung zwischen Reichstag und Reichsregierung zu legalisieren, indem durch die Ermächtigungsgesetze vom 13. Oktober und 8. Dezember 1923 das Mitwirkungsrecht des Reichstages, wenn nicht ganz ausgeschaltet, so doch sehr beschränkt und die gesamte Gewalt der Reichsregierung übertragen wurde. Eine Erklärung dafür suchte man in der Weise, daß man sagte: Der Regierung, die vom Vertrauen des Reichstages getragen wird, wird durch diese Ermächtigung das weitere Vertrauen bekundet. Sie wird selbstverständlich weiterhin in Uebereinstimmung mit der Reichstagsmehrheit handeln.

Da durch diese Ermächtigungsgesetze das Mitwirkungsrecht des Parlaments ausgeschlossen wird, ergibt sich ein weiteres Abweichen von der Theorie; denn während der Dauer solcher Gesetze hat der Reichstag keine Möglichkeit, unter Anwendung des Art. 54 die Reichsregierung zum Rücktritt zu bringen.

Erwähnenswert ist noch die Reichstagsauflösung im Frühjahr 1924, die zeigt, daß die Allmacht des Reichstages doch bedeutend beschränkter ist als die des französischen Parlaments, so daß die Befürchtung einer Annäherung an dieses System der Suprematie des Parlaments 1) zu unrecht besteht. Hier hatten wir den Fall, daß in dem Konflikt zwischen Legislative und Exekutive der Reichspräsident gemäß dem System des Gleichgewichts dem Volke die Entscheidung überließ, die nach der Regierungsansicht für die Regierung, nach Oppositionsansicht für diese entschied. Aber die Regierungsansicht setzte sich durch, und Marx blieb Reichskanzler.

Mit Erwähnung der Verstöße gegen die Theorie des Parlamentarismus und die in der Verfassung festgelegte Form ist aber nicht gesagt, daß sich in unsrem politischen Leben durchaus ein Zuwiderhandeln gegen die Grundsätze des Parlamentarismus zeigt, daß die rechtliche Form in jeder Beziehung in Wirklichkeit nicht besteht. Es sollte nur dargetan werden, daß auch bei uns, wie überall, Theorie und Praxis Unterschiede aufzuweisen haben. Verständlich ist das schon deshalb, weil „bei uns die Wirkung des parlamentarischen Regierungs-Systems noch auf ganz besondere Schwierigkeiten im Volkscharakter stoßen“ 2) mußte, unser Volk erst eine Erziehung zu diesem System braucht.

Die Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Ssowjetrepublik soll die Verkörperung des Ssowjetdemokratismus, der „proletarischen Demokratie“ sein, der Diktatur des Proletariates, dem Ssowjetsystem, der Vereinigung von Legislative und Exekutive, also

1) so Lukas, S. 39 f.
2) Bericht und Protokolle, S. 309: Rede von Preuß.

staatsrechtlich der neuen Aristokratie ihr rechtliches Gewand geben. Es kommt deshalb in den folgenden Erörterungen darauf an, hervorzuheben, inwieweit die Verfassung eine Bevorrechtung und Bevorzugung der herrschenden Schicht — des Proletariats im erweiterten Sinne — enthält, wie die Staatsgewalt ganz in dessen Hand liegt.

Die russische Nationalversammlung auf der Grundlage allgemeiner, gleicher, direkter Wahlen war in einer Zeit gewählt worden, die von der Revolution und ihren Folgen erfüllt war. Die bolschewistische Macht hatte infolge äußerst geschickter Politik es durch ihre erste Tätigkeit verstanden, die Arbeiter, Bauern und Soldaten zum großen Teile hinter sich zu bringen. Die Zunahme der bolschewistischen Gefolgschaft geschah aber erst nach den Wahlen zur Nationalversammlung. Diese erschien den neuen Machthabern deshalb nicht mehr als Ausdruck des nunmehrigen Kräfteverhältnisses, sondern als der einer überwundenen Periode. Die Mehrheitsparteien, nicht bolschewistisch gesinnt, standen in schärfster Opposition zum herrschenden System. Auch die Januardeklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes, die 6 Monate später den ersten Teil der Verfassung bildete, wurde damals mit 237 gegen 146 Stimmen abgelehnt. Auf legalem Wege konnte aus diesem Grunde eine Anerkennung des bolschewistischen Reginmes nicht erfolgen.

Es kann möglich sein, daß die Bolschewiken die erste Zeit nach der Oktoberrevolution die Mehrheit des Volkse, wenn auch nicht der Nationalversammlung, hinter sich gehabt haben. Genau statistisch feststellen läßt es sich schon deshalb nicht, weil es Revolutionszeiten waren. Die Möglichkeit jedenfalls besteht, auch wenn der Russe, vor allem der Muschik, der doch die Mehrheit des Volkes bildet, trotz seines revolutionären Charakters sich revolutionären Ereignissen gegenüber fast vollständig passiv verhält. Zudem war die erste Revolutionszeit nach dem 25. Okt. 1917 a. St. in Wirklichkeit eine revolutionäre Bewegung, getragen von Arbeitern, Soldaten, Matrosen und Bauern. Es war die „elementare Massenbewegung“ 1), auf die die Führer bewußt hingearbeitet hatten, die ihnen im Endergebnis die „proletarische Demokratie“ bringen sollte. Diese Massenbewegung, die über die Kraft der Führer hinauswuchs, hatte zur Folge, daß „die Ssowjetmacht . . . in dieser Phase nur das Exekutivorgan der Arbeiterklasse“ 1) war.

So mußte der Staatsstreich vom Oktober seine Fortsetzung finden in der Auflösung der Verfassunggebenden Versammlung, die dem politischen Kräfteverhältnis nicht mehr entsprach, im Gegensatz zu den Belangen des werktätigen Volkes und zu der mehr und mehr festen Fuß fassenden Regierung, d. h. zu der Zeit der Herrschaft der Führer, sich befand.

---

1) Bauer, S. 60.

Zur selben Zeit wurde aber die proletarische Bewegung zur proletarischen Organisation, ging auf diese die Macht von den Massen über und ließ die Regierung erstarken. Der Grund dazu findet sich in der Tatsache, daß der Revolutionshunger der Massen gestillt, sie ihre Ziele erreicht glaubten. Die Arbeiter beherrschten die Werke und waren im Besitze des Industrie- und Bankkapitals. Soldaten und Matrosen kommandierten die bewaffnete Macht, hatten die ihnen verhaßten Offiziere beseitigt und nahmen als Stütze des neuen Regimes eine bevorzugte Stellung ein. Die Bauern hielten durch das Landdekret vom 28. Oktober 1917 a. St. (D. 1917—1—3) ihren Landhunger für befriedigt. Während die revolutionäre Bewegung unter den Soldaten und Arbeitern durch die nunmehr einsetzenden Feldzüge gegen die weißen Armeen und die übrigen Gegner wachgehalten wurde, kam die unter der bäuerlichen Bevölkerung infolge der Landverteilung zum Stillstande. Die kleinbürgerlichen Besitzverhältnisse, das Sattsein der Bauern machte sie der Revolution gegenüber belanglos, stellte die Bauern sogar in Widerspruch zu den Sozialisierungsforderungen der Revolution, des städtischen Proletariats. Damit schied die Mehrzahl des Bauernstandes als Revolutionsfaktor aus. Der Bauer war zum Individualisten geworden, hatte Privateigentum; denn nur als solches faßte er das ihm zugewiesene Land auf, dachte nicht im entferntesten an die Theorie vom Allgemeingut.

Träger des Revolutionsgedankens wurden immer weniger die Massen. Die Organisationen und die Armee erstarkten unter der Devise: Alle Macht den Räten! und wurden zu Grundpfeilern der Macht der Führer. Die Stoßkraft der Massen erlahmte. Ihre energischesten und tätigsten Elemente waren in den Ssowjets oder der Roten Armee. Infolgedessen erhielten deren Führer außer ihrer bisherigen geistigen Führung auch die tatsächliche Initiative.

Um diese Entwicklung aber nicht zum Bewußtsein der Massen kommen zu lassen, um weiterhin die ersten Revolutionsfaktoren der Welt zu zeigen, nannten sie sich „Arbeiter- und Bauernregierung".

Die Bauern waren ja, wie gezeigt, aus dem Revolutionsprozesse ausgeschieden. So mußte ein Ausweg gefunden werden, der die Berechtigung der Benennung erbrachte. Man suchte ihn durch eine Dreiteilung des Bauernstandes zu schaffen, in Kulaks, d. h. Wucherer, oder „landwirtschaftliche Bourgeoisie" 1), mittlere, die „eine selbständige Wirtschaft führen, aber keine Lohnarbeiter ausbeuten" 1), und ärmste Bauern. Wir werden uns mit dieser Dreiteilung noch in dem folgenden Abschnitt zu befassen haben. Hier sei nur soviel gesagt, daß von den ärmsten Bauern, der „Landarmut", nur wenige dem Bauernstande angehören, die Mehrzahl dem Proletariat im engeren Sinne. Der Begriff Proletariat im weiteren Sinne der russischen Revolution beruht deshalb teilweise auf einer Fiktion.

1) ABC, S. 77.

Die Landarmen, frühere städtische Proletarier und entwurzelte Bauern, wurden auf das Land geschickt, als die Landverteilung gemäß der Dekrete erledigt und die große Masse der Bauern befriedigt und revolutionsmüde war. Die Rolle, die diese bisher gespielt hatten, übernahmen nun jene, beherrscht vom Hunger nach Land. Ihre Aufgabe war, die revolutionäre Bewegung wieder auf das Land zu tragen und sie neu zu beleben, indem sie einen Gegensatz zu den nunmehr seßhaften Bauern bildeten. Unterstützung erhielten die Landarmen von einem Teil der Mittelbauern, soweit diese hofften, bei einer neuen Revolution noch mehr Land zu erhalten; ein andrer Teil dagegen wandte sich von ihnen ab und neigte zu den Kulaks hin, weil nun auch ihnen an der Erhaltung des Privateigentums lag, das die „Landarmut", getreu ihren Weisungen, bekämpfte.

Eine solche Regierung der Arbeiter und Bauern mußte in Rußland in der Minderheit bleiben. Ihr Verfassungszweck mußte deshalb von ganz besonderen Momenten beherrscht werden. Einmal wurde er inmitten des Bürgerkrieges ausgeführt und stellt nach Ansicht der Bolschewiken „nur die Kodifikation der Notwendigkeiten des Bürgerkrieges" 1) dar. Dagegen weisen die Ssowjetrepubliken Chuva und Buchara, Georgien und die Fernöstliche Republik, die vom Bürgerkrieg wenig oder gar nicht berührt wurden, einen andren Aufbau, nämlich auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage, auf. Ferner tritt der Zweck, den die Verfassung verwirklichen soll, der Gedanke der Diktatur des Proletariats, hinzu.

Wir haben in der Ssowjetverfassung und dem Ssowjetstaate dadurch einen gänzlich andren Staatszweck, als wir in dem Rechts- und Volksstaat unsrer Zeit finden 2), der aber notwendigerweise aus der Klassensouveränität entspringt, die hier an die Stelle der Volkssouveränität tritt. „Das Grundprinzip des Systems ist die Schaffung eines Staates und einer Gesellschaftsordnung, die der Mehrheit der Arbeiter . . . . . die größtmöglichsten Vorteile und allen Männern und Frauen gleiche Möglichkeiten bieten" 3), soweit sie dem Proletariat angehören. Die Verfassung muß deshalb der führenden Rolle dieser Klasse Ausdruck geben. Wir nähern uns hier in gewisser Hinsicht der antiken Staatsauffassung, nach der der Staat weniger die Anerkennung der menschlichen Persönlichkeit ausspricht und auch weniger die Sicherheit des einzelnen bezwecken soll, als vielmehr die des herrschenden Systems, der herrschenden Schicht.

Verbunden ist hiermit, daß „die Bedeutung und der Zweck der Gesetze als solche grundsätzlich anders, als sonst üblich, aufgefaßt" 4) wird. Es ist weniger das Prinzip der Gesetzmäßigkeit, das hier Geltung hat, als vielmehr der Gesichtspunkt der revolutionären

---

1) Einleitung zur Verfassung, S. VI.
2) Vgl. Berichte und Protokolle, S. 180, 2. Spalte (Rede von D. Naumann).
3) Rußland, S. 122.
4) Zaitzeff, S. 283.

Zweckmäßigkeit, der den Ausschlag gibt. Denn wie der Staat und sein Aufbau nur den Klasseninteressen des Proletariats dienen soll, so sind auch bei der Gesetzgebung und Gesetzanwendung in erster Linie die Forderungen des „revolutionären Gewissens“ 1) und die Belange des Proletariats ausschlaggebend. Eine Gesetzgebung in unsrem Sinne ist darum im Ssowjetstaate nicht zu finden oder liegt jedenfalls in ganz andrer Richtung. Nach bolschewistischer Ansicht ist „die Gesetzgebung .... der Tempel des bürgerlichen Staats und das Gesetz sein Götze, der Tempel des Proletariats und der sozialistischen Weltordnung ....., die Verwaltung und die Arbeit .... ihr Gottesdienst“ 2). So ist denn auch hier die gesetzliche Norm nicht das Allesbindende, das Festgesetzte, sondern nur eine relative Richtlinie, die in ihrer Befolgung nach den Erfordernissen der revolutionären Zweckmäßigkeit zu beurteilen ist. Denn „entsteht ... eine Kollision zwischen den Anordnungen des Rechts und den Interessen des Proletariats ....., so bleibt die Anordnung des Rechts unerfüllt“ 3).

Von diesem Standpunkt ist auch das Grundgesetz der Ssowjetrepublik aufzufassen, bedeutet es eine Bindung nur für die der herrschenden Schicht gegenüberstehende Bevölkerung, nicht aber für diese selbst. So wird dieser Volksteil, d. h. das Nichtproletariat, die Bourgeoisie, nur zum „Objekt der Gesetzgebung“ 4), eine Tatsache, die sich aus der Minderheitsdiktatur der Bolschewiken ergibt; denn daß wir es mit einer solchen zu tun haben, sahen wir bei der Behandlung der bolschewistischen Theorie. Auch in ihren maßgebenden Schriften 5) ist nur von einer solchen die Rede. Damit muß die Verfassung notwendig sich die Niederhaltung der Bourgeoisie zum Ziele setzen, muß sie die Regelung der Diktatur des Proletariats dartun. Dies sehen wir im Art. 5 § 9, Art. 2 § 3, Art. 16 § 79, die von der Beseitigung jeglicher Ausbeutung des einen Menschen durch den andren, der Aufhebung der Klasseneinteilungen der Gesellschaft, der schonungslosen Niederhaltung der Ausbeuter, der Einsetzung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, der Expropriierung der Bourgeoisie sprechen. Sie will gemäß Art. 1 § 1 eine „Republik der Ssowjets der Arbeiter-, Soldaten und Bauerndeputierten“ sein. Daraus ergibt sich die Gewaltanwendung gegen die Bourgeoisie, die offene Diktatur, die ihr ausgeprägtestes System und ihr obligatorisches Gesetz im Massenterror findet.

Den Ursprung dieses politischen Mittels haben wir in der französischen Revolution, als in Paris 1793 eine Hungersnot bevorstand,

---

1) Vgl. Timascheff, S. 143.

2) ders., S. 141 nach Hoichbarg, Das Proletariat und das Recht 1919, S. 12.

3) ders., S. 146.

4) Hirschberg, S. 30.

5) vgl. ABC, S. 225.

als deren Urheber man die äußeren und inneren Feinde ansah 1). Da die Regierung diese nur mit Hilfe terroristischer Maßnahmen vermeiden zu können glaubte, ordnete sie diese an. Allerdings nahmen sie bedeutend gemäßigtere Formen an, als wir sie heute im Ssowjetstaate sehen. Denn hier wird der Terror nicht nur als Mittel zur Aufrechterhaltung der Herrschaft benutzt, sondern auch durchgeführt als Reaktion gegen Attentate auf führende Männer. Der nach den Revolverschüssen auf Lenin und Uritzky einsetzende Terror, der den Massenterror der französischen Revolution in jeglicher Beziehung überbietet, ist keine zufällige Begleiterscheinung einer Revolution mehr, sondern ist ein System zur gänzlichen Ausrottung des Nichtproletariats, das seine Berechtigung in der Verfassung finden will. So sagt denn Radek 2): „Möge das rote Schwert des Massenterrors erhoben werden und möge es im Namen des Sieges der Volksmassen erbarmungslos auf die Häupter der gegenrevolutionären Bourgeoisie herabfallen." Dies obligatorische Gesetz des Massenterrors ist das Ergebnis der Minderheitsdiktatur des Proletariats.

Insofern ist es eigentlich verwunderlich, wenn Art. 5 § 22 davon spricht, daß der Ssowjetstaat allen Bürgern, unabhängig von ihrer Rasse oder Nationalität, gleiche Rechte verheißt und die Beschränkung ihrer Gleichberechtigung als den Grundgesetzen der Republik widersprechend bezeichnet. Man glaubt hier schon die Grundsätze der Rechtsgleichheit zu finden, wie wir sie in den nordamerikanischen und französischen Verfassungen zuerst sehen. Doch schon der Art. 5 § 23 nimmt diesem Gleichheitsparagraphen seine Bedeutung; denn danach können Personen oder Gruppen, welche ihre Rechte zum Nachteil der Interessen der sozialen Revolution gebrauchen, diese im Gesamtinteresse der Arbeiterklasse entzogen werden. Der Paragraph gibt also zur verfassungsmäßigen Durchführung der Diktatur des Proletariats ein volles Blankettgesetz. „Damit ist die ganze Opposition für vogelfrei erklärt. Denn jede Regierung, auch die revolutionäre, findet, daß die Opposition ihre Rechte mißbraucht" 3).

Wenn auch der Art. 5 § 9 diese Verfassung von 1918 nur für den gegenwärtigen Uebergangsaugenblick bestimmt, so haben wir dennoch auch in der neuesten Verfassung von 1925 keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Verfassung des Ssowjetstaates nicht mehr eine Verfassung des Bürgerkrieges und eine Kodifizierung der Diktatur des Proletariats sein soll.

Für diese ist, wie gezeigt, die politische Form das Ssowjetsystem. Es soll nach Art. 4 § 7 die Regierungsmacht ausschließlich und ganz den werktätigen Massen überantworten, den Ausbeutern des Pro-

---

1) Aulard, Bd. I., S. 285.

2) Vorst, S. 155/6, nach Radeks Rede am 6. September 1918 im Artikel „Der Rote Terror" in der „Iswestija".

3) Kautsky, D. Dikt. d. Prol., S. 37.

letariats aber in keinem der Regierungsorgane Platz einräumen; denn die Russische Republik ist gemäß Art. 5 § 10 eine freie sozialistische Gemeinschaft, aber nur der gesamten werktätigen Bevölkerung Rußlands.

Daß auch das dritte Merkmal, die Vereinigung von Exekutive und Legislative, gegenüber der Trennung beider, der geheiligten Einteilung der bürgerlichen Staatsgewalt 1), dieser großen Lüge der bürgerlichen Verfassungen 1) durchgeführt ist, werden wir bei Betrachtung und Prüfung der Einzelvorschriften, der Grundlage der Konstitution, des 2. Hauptteils, sehen.

Nach diesen allgemeinen Verfassungsparagraphen und dem Sinne der Ssowjetverfassung als solcher ersehen wir also, daß sie ausschließlich den Interessen des Proletariats im erweiterten Sinne, den Arbeitern und ärmsten Bauern, dienen soll. Einmal finden wir dies im ersten Abschnitt, dem 1. Hauptteil, der aus der sog. Januardeklaration besteht und die eine kurze Zusammenfassung des bolschewistischen Programms enthält. Sodann können wir dies in ihren Einzelvorschriften in den folgenden Abschnitten II—VI beobachten, wo wir mit allgemeinen Bestimmungen, dem Aufbau der Ssowjetregierung, den Wahlrechtsbestimmungen, dem Budgetbericht und schließlich mit den Hoheitszeichen der neuen Macht vertraut gemacht werden. Hervorzuheben ist schon hier, daß der deklaratorische Charakter, der sich schon in dem 1. Abschnitt, der Erklärung der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes, zeigt, bestärkt wird durch das eben erwähnte Prinzip von der revolutionären Zweckmäßigkeit und sich in vielen Verfassungsbestimmungen auswirkt.

Stellen wir uns nunmehr die Aufgabe, an Hand der Verfassung und unterstützt durch die Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen, die in zahlreichen Dekreten enthalten sind, ihr Wesen als Klassenverfassung, als die Kodifizierung der Diktatur des Proletariats ausführlich darzulegen.

Die Grundaufgabe der Ssowjets besteht gemäß § 9 „in der Errichtung der Diktatur des städtischen und ländlichen Proletariats und der ärmeren Bauernschaft". Es muß ihnen also, wie der § 1 sagt, die gesamte zentrale und lokale Gewalt zufallen, müssen sie zu Trägern der Staatsgewalt werden. Unter einem Ssowjet haben wir die durch Wahl des Proletariats entstandene Einrichtung zu verstehen, deren politische Urzelle die Fabrik und das Dorf ist, oder nach Trotzky 2) die „Organisation der proletarischen Revolution", das „Organ des Kampfes um die Macht". Jedem einzelnen, einen kleinen Kreis umfassenden Ssowjet ist dem Wortlaute der Verfassung und dem Gedanken der Revolutionsbewegung nach eigentlich die höchste

---

1) vgl. Einleitung zur Verfassung, S. XIII.

2) Trotzky, Terrorismus, S. 86.

Gewalt zuzusprechen. Alle erscheinen als gleichberechtigte, „primäre Staatsorgane“ 1), unter denen ein Verhältnis der Unterordnung nicht bestehen soll und kann. Denn da ihren Handlungen immer der souveräne Wille des Proletariats zugrunde liegt, sie der Klassensouveränität des ausgebeuteten Volkes Ausdruck geben sollen, dieser Wille aber doch einheitlich und gleich sein muß, so halten die Theoretiker ein solches Verhältnis der Unterordnung für vollkommen unmöglich. Getragen vom proletarischen Willen soll jeder Ssowjet weiteste Selbständigkeit genießen. Wir finden hierin eine starke Annäherung an anarchistisch-föderative Gedankengänge. Denn durch die Selbständigkeit und Macht eines jeden Ssowjets entstehen naturgemäß viele kleine Gemeinwesen, die eins vom andren unabhängig sind. Diese Tendenz beherrschte auch die ersten Revolutionsmomente, in denen die Aufhebung sämtlicher Abhängigkeits-, Zwangs- und Herrschaftsverhältnisse innerhalb des ehemaligen Zarenreiches — allerdings mit der Beschränkung nur auf das Proletariat — angestrebt wurde. Insoweit die Errichtung der Diktatur des Proletariats angestrebt wurde, wich man jedoch vom Anarchismus ab und kehrte zum Kommunismus zurück.

Die Selbständigkeit der einzelnen Ssowjets ließ sich nämlich in der weiteren Entwicklung und bei der zunehmenden Erstarkung der neuen Macht, vor allem der Führergewalt, nicht bewahren. Es machte sich, schon infolge des Volkscharakters des Slaven — denn vor allem „die Russen selbst tun nichts: alles wird mit ihnen getan“ 2) — und infolge des Erfordernisses von Führern angesichts der unorganisierten und ungebildeten russischen Massen, eine zunehmende Zentralisation bemerkbar. Sie nahm die Funktionen des Staates aus der Hand des Einzelssowjets, des unteren Organs, und übertrug sie wieder den höheren, auch wenn die bisherigen Bestimmungen weiterhin in Kraft blieben.

Wohl spricht der § 1 noch von einer „Republik der Ssowjets“, wohl steht allen Ssowjets, Kongressen und andren eingesetzten Organen die „höchste Gewalt“ zu, aber schon der § 62 spricht davon, daß andre Organe die Tätigkeit der Ssowjets, das sind die lokalen Räte, kontrollieren sollen, sie ferner das Recht haben, von ihnen gefaßte Beschlüsse aufzuheben. Es ist dies ein deutliches Zeichen dafür, wie die Bewegung, wie schon hervorgehoben, allmählich zur Organisation wird. Ueblich, aber verwirrend ist allerdings die Tatsache, daß diese andren Organe auch vielfach die Bezeichnung „Ssowjets“ tragen. Das ist darauf zurückzuführen, weil dieses Wort dem typischen Aufbau des neuen proletarischen Gemeinwesens Rechnung tragen, in ihm seine besondere Eigenart wiedergegeben werden

1) Timascheff, S. 70.

2) D. S. Mereschkoffsky, Dtsche. Allgem. Zeitung 1919, Nr. 248

soll. Technisch jedoch heißen diese andren, der Urzelle übergeordneten Organe nicht Ssowjets, sondern Kongresse der Ssowjets 1).

Die einsetzende Zentralisation, von den Führern vorausgesehen, behindert zwar in gewisser Weise die freie Entfaltung der Diktatur des Proletariats, die ihr auch durch die Kompensation der Abberufung nicht wiedergegeben wird. Denn sie beeinträchtigt durch Uebertragung der Staatsfunktionen an die oberen Organe die Einflußmöglichkeit der unteren, der Ssowjets, die unmittelbar den Proletariatswillen verkörpern und in denen sich die Diktatur des Proletariats naturgemäß besser und der Wirklichkeit entsprechender auswirken kann. Dagegen trägt aber die Zentralisation den in der Diktatur des Proletariats liegenden antidemokratischen Gedanken insofern Rechnung, als sie den Grundgedanken eines demokratischen Gemeinwesens, der weitestgehende Anteilnahme des einzelnen, somit Dezentralisation erfordert, ausschließt. Die aristokratische Staatsgewalt erhält hierdurch eine ziemliche Stärkung. Um nun eine Beeinträchtigung des Gedankens der Diktatur des Proletariats formell nicht in Erscheinung treten zu lassen, ließ man es durchaus fehlen „an der klaren und scharfen Abgrenzung der Zuständigkeiten, die im modernen Rechtsstaate für erforderlich gilt“ 2). Die Diktatur des Proletariats erscheint aber auch dadurch gesichert, als die oberen Organe, hauptsächlich die Kongresse der Ssowjets, unbedingt der Ausfluß der Ssowjets sein müssen, die Staatsgewalt deshalb im Grunde genommen auf dem Proletariat beruhen muß und diesem die politische Herrschaft sichert.

Auch zeigt sich die vor allem dem proletarischen Gemeinwesen eigentümliche Vereinigung von Gesetzgebung und Verwaltung, die auch einen Unterschied zwischen unmittelbarer Staatsverwaltung und Selbstverwaltung unmöglich macht. Denn alle Organe der Ssowjetmacht vertreten dieselbe Klasse, das Proletariat. Damit erübrigt sich eine Funktionentrennung. Diesem tragen die §§ 37, 38 Rechnung, wo einmal dem Rat der Volkskommissare (Sownarkom) die „allgemeine Geschäftsführung“ der Republik zur Aufgabe gemacht wird, zum andren ihm zu ihrer Verwirklichung das Recht eingeräumt wird, Dekrete, Bestimmungen und Instruktionen zu erlassen, kraft einer Blankovollmacht überhaupt alle für einen regelmäßigen und raschen Verlauf des Staatslebens nötigen Maßnahmen zu treffen. Damit ist Verwaltung und Gesetzgebung vereinigt und ein weiteres Merkmal der „proletarischen Demokratie“ gegeben.

Die Grundlage des gesamten Ssowjetapparates bilden die Stadt- und Dorfssowjets. Nach dem Dekret über die städtischen Ssowjets vom 26. Januar 1922 bestehen solche einmal in sämtlichen Gouverne-

1) vgl. Timascheff, S. 75.

2) v. Freytag-Loringh., Gesetzg. d. russ. Rev., S. 145.

ments[1]) und Kreisstädten und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, ferner auf Beschluß eines Gouvernementsexekutivausschusses, der der Bestätigung des Allrussischen Zentralexekutivausschusses bedarf, in kleineren Städten, falls und soweit es durch die Wirtschaftsverhältnisse als erforderlich erscheint. Die Entscheidung über die Einsetzung ist demnach den höheren Organen überlassen. Die Verfassung selbst macht zwar den erwähnten Unterschied nicht, nach ihr muß in jeder Stadt ein Ssowjet bestehen; aber „in Wirklichkeit waren im Jahre 1921 aus 471 Städten nur 132 mit Ssowjets ausgestattet“[2]). Das Dekret über die städtischen Ssowjets suchte dem zu entsprechen und unterschied in der erwähnten Weise.

Während die Verfassung selbst keinen näheren Aufschluß über den Aufbau der Stadtssowjets gibt, finden wir ihn in dem genannten Dekrete. Danach besteht ein Stadtssowjet aus seinem Plenum, den Delegation der Ssowjets, die direkt an der Verwaltung teilnehmen und „Sektionen“ geheißen werden, dem Präsidium und den sogenannten „Abteilungen“. Dies sind nach Art. 12 § 63 Organe, die neben den Räten und den Exekutivkomitees zur Erledigung der erforderlichen Aufgaben bestehen.

Auf der gleichen Stufe stehen die Dorf- oder Landssowjets, die in den Städten Berechtigung haben, welche keine städtischen Ssowjets haben. (Dekret über die städtischen Ssowjets § 2, A 2.) Sodann werden sie in Dörfern mit nicht weniger als 300 Einwohnern gebildet, „in der Berechnung, daß auf je 100 Menschen des Dorfes ein Deputierter, aber im ganzen nicht mehr als 50 Deputierte entfallen“. (D. 1920 — 11 — 68 § 3). Dörfer mit weniger als 300 Einwohnern können selbständige Ssowjets nicht bilden. Es ist „den W e r k t ä t i g e n“ dieser Dörfer aber ihr ihnen nach Art. 4 § 7 der Verfassung zustehendes Verwaltungsrecht dadurch gesichert, daß sie zu benachbarten größeren Gemeinden hinzugerechnet werden oder durch Zusammenschluß einen vereinigten Dorfssowjet bilden (D. 1920 — 11 — 68 § 4), oder gemäß Art. 11 § 57 Anmerkung 1 der Verfassung durch eine allgemeine Wählerversammlung unmittelbar die Verwaltungsgeschäfte selbst erledigen. In dieser Verfassungsbestimmung sehen wir einmal die Verwirklichung der unmittelbaren Demokratie bei seiner Betrachtung an sich, die aber in Anbetracht des Wahlverfahrens und damit der Berechtigung zur Wählerversammlung, ferner aber auch durch die Einflußlosigkeit solch kleiner Gemeinden auf die ausschlaggebenden Organe völlig unwirksam und unbeachtbar ist..

Zu diesen Dorfssowjets kann nur auf der Grundlage der Wahlbestimmungen außerdem noch die Bevölkerung der außerhalb des Dorfes liegenden Ssowjetwirtschaften und -fabriken stimmen. (D. 1920

1) D. h. größere staatliche Verwaltungsbezirke.

2) Timascheff, S. 75.

— 11 — 68 § 6.) Diese sind hervorgegangen aus ehemaligen Staatsgütern und Großgrundbesitzen, sowie aus den gemäß Art. 2 § 3 c der Verfassung nationalisierten Fabriken und sind sehr zahlreich. Durch die Besetzung mit der neuen Macht ergebenen Leuten sind sie eine in den Dorfssowjets nicht zu unterschätzende Stütze des neuen Systems, das sich hierdurch auch auf dem Lande seinen Einfluß und Ausschlag sichern will.

Die Dorfssowjets setzen sich zusammen aus dem Plenum und den Vorsitzenden. In größeren Dörfern über 10 000 Einwohner besteht außerdem noch ein Exekutivkomitee (D. 1920 — 11 — 68 § 8). Hier ist auch die Einsetzung weiterer Verwaltungsbeamter möglich (ebenda § 10).

Nach § 1 desselben Dekretes ist der Dorfssowjet das höchste Organ der Ssowjetmacht innerhalb seiner örtlichen Grenzen, in denen seine Anordnungen verbindlich sind. Neben seinen zahlreichen und mannigfaltigen Aufgaben, die hier weniger von Belang sind, zeigt sich die „proletarische Demokratie" vor allem darin, daß er „die arbeitenden Massen zur Aufbauarbeit des neuen Lebens heranziehen" (§ 13) und „den Schutz der revolutionären Ordnung" (§ 15) übernehmen soll. Gerade in den letzten Bestimmungen sehen wir wieder eine Blankettbestimmung zur Durchführung der Diktatur des Proletariates, die es ermöglicht, alle Gegenströmungen restlos zu beseitigen.

Auf dieser Stufe sind noch die Organisationen der Dorfarmut zu erwähnen, die typisch-proletarischen Charakter tragen und ihre Begründung in dem Dekret vom 29. Mai (11. Juni) 1918 haben (D. 1918 — 43 — 524). Das aktive und passive Wahlrecht zu diesen stimmt formell mit den noch zu erwähnenden Wahlrechtsbestimmungen insoweit nicht überein, als hier von vornherein eine Beschränkung auf die nichts oder doch nur sehr wenig besitzende, ortseingesessene und zugezogene Dorfbevölkerung vorliegt. Sie sind die Klassenkampforganisationen des städtischen Proletariats, deren Existenz dafür spricht, daß die Wirtschaftspolitik der Regierung der Arbeiter und Bauern, die gemäß der Verfassung und der Dekrete eine Nivellierung der wirtschaftlichen Gegensätze erstrebte, Schiffbruch erlitten hat. Die Dorfarmut soll nach dem Dekret vom 4. (1.) Mai 1918 (D. 1918 — 35 — 468) nur „die werktätigen und nichtbesitzenden Bauern zur unverzüglichen Vereinigung für einen schonungslosen Kampf mit den Kulaks aufrufen". Das legalisiert die Terroranwendung im Interesse des Proletariats. Daneben bilden die Komitees der Dorfarmut die Requisitions- und Verteilungsorgane für das städtische Proletariat. Weitere Aufgaben und Kompetenzen sind ihnen formal-juristisch nicht zugewiesen. Sie haben deshalb rein formell auch weiter keinen Einfluß auf den Aufbau des Rätesystems.

Auf den Stadt- und Dorfssowjets baut sich nun das weitere System auf. Die zweite Stufe, die Amtsbezirks-, Wolostj-Kongresse, setzen sich nur aus Vertretern der Dorfssowjets zusammen, die gemäß

Art. 10 § 53 d der Verfassung auf je 10 Ssowjetvertreter entfallen. Damit ergibt sich in Verbindung mit Art. 11 § 57, daß ein Delegierter des Wolostjkongresses auf 1000 Einwohner kommt. Infolge der Unmöglichkeit der Durchführung in Anbetracht der dünnen Bevölkerung wurde durch das Dekret über die Dorfbezirksssowjets vom 16. Oktober 1924 § 2 das Verhältnis auf 1 : 3 herabgesetzt. Hier sehen wir zum ersten Male ein obligatorisches Exekutivkomitee, das die Geschäfte führt (D. 1920 — 19 — 108).

Die dritte Stufe bilden die Kreiskongresse (Art. 10 § 53, c), die sich aus Vertretern der Dorfssowjets — auf je 1000 Einwohner kommt 1 Delegierter — zusammensetzen. Dies hat durch das Dekret über die Kreisssowjets vom 16. Oktober 1924 insofern eine Veränderung erfahren, als die Zahl auf 2000 erhöht und zugleich eine Mitwirkung der städtischen und der Ssowjets der Fabrikansiedlungen wie der außerstädtischen Fabriken gegeben ist im Verhältnis von 1 : 200 (§ 1 des Dekretes). Auf dieser Stufe, wie auf der folgenden, finden wir einen weiteren Ausbau in Plenum, Exekutivkomitee, Präsidium und die schon eben erwähnten Abteilungen.

Die folgende Stufe der Gouvernementskongresse wird gebildet aus Vertretern der Stadtssowjets und der Wolostjkongresse. Hier tritt insofern ein starker Gegensatz zwischen Stadt und Land hervor, als diese einmal von 2000 isbiratiljei, zum andren von 10 000 Gjütiljei gewählt werden. Im ersten Falle heißt das von 2000 Wählern, im letzteren von 10 000 Einwohnern. Diese Unterscheidung ist nicht auf eine Ungenauigkeit unsrer Uebersetzung zurückzuführen wie ebenfalls nicht im Art. 6 § 25. Es ist allerdings schlecht zu verstehen, weshalb ein solcher Unterschied gemacht ist; denn z. B. das Dekret betr. die Dorfssowjets (D. 1920 — 11 — 68) spricht bei der Wahlberechtigung von „100 Menschen der Bevölkerung“ (tschilawiäk), auf die ein Deputierter entfalle. Trotzdem liegt für uns — schon rein vom sprachlichen Standpunkte aus — zugleich in Anbetracht andrer Dekretbestimmungen, die einen solchen Unterschied nicht kennen, keine Veranlassung vor, eine solche Unterscheidung in „Einwohner“ und „Wähler“ nicht zu berücksichtigen 1). Bedenkt man nun dabei, daß die gesamte wahlberechtigte Bauernschaft über 18 Jahre (Art. 13 § 64) unter Berücksichtigung der Wahlrechtsbestimmungen (§ 64 ff.), nämlich nur alle Werktätigen ohne arbeitsloses Einkommen, zugelassen wird, so werden auf etwa 4000 Wähler ein Abgeordneter auf dem Lande entfallen, während schon 2000 städtische Wähler einen Delegierten entsenden können. Damit ergäbe sich eine zweifache Pluralität zugunsten des städtischen Proletariats 2).

Seine Bevorzugung tritt noch in der Ersatzbestimmung des Art. 10 § 53, b in Erscheinung, nach der die Wahlen zu den Gouvernements-

1) Anders Hirschberg, S. 32.

2) Nelsen nimmt eine dreifache an. Dies erscheint mir aber infolge der Einrichtung der Dorfarmut gewagt.

kongressen von den Kreisorganen, nicht den Wolostjorganen vorgenommen werden sollen, falls der Kreiskongreß unmittelbar vor dem Gouvernementskongreß zusammentritt. Sie liegt darin, als nach den gesetzlichen Bestimmungen die Stadtssowjets auch hier Einfluß ausüben können, während sie zu den Wolostjkongressen nicht wählen können. Dadurch ist dem städtischen Proletariat ein weiteres Uebergewicht gegeben.

Dasselbe Verhältnis ergibt sich nach Art. 10 § 53 für die Gebietskongresse, die in der Praxis weniger in Erscheinung getreten sind, da schon der Art. 5 § 11 besondere Bedingungen für seine Existenz verlangte.

All diesen genannten Kongressen und ihren Organen steht das Kontrollrecht gemäß Art. 12 § 62 gegenüber den lokalen Räten zu mit einer weiteren Bevorzugung der Stadtssowjets.

Auf der für die Verfassung von 1918 letzten Stufe steht der Allrussische Ssowjetkongreß. Zu ihm entsenden die städtischen Ssowjets Vertreter, und zwar auf 25 000 Wähler je einen und die Gouvernementsssowjetkongresse auf je 125 000 Einwohner (Art. 6 § 25). Außer dem schon eben erwähnten Verhältnis von 1 : 2 zwischen Stadt- und Landproletariat ist noch zu berücksichtigen, daß die Stadtssowjets schon bei den Wahlen zu den Gouvernementskongressen in derselben Weise ihren Einfluß ausüben. Sie besitzen somit eine viermal größere Einflußmöglichkeit als die Dorfssowjets.

Solche Bevorzugung des städtischen Proletariats ist aus dem Grunde besonders wichtig, weil nach Art. 5 § 12 dem Allrussischen Ssowjetkongreß die oberste Gewalt in der Republik zusteht und er die höchste Instanz bildet (Art. 6 § 24). Damit wird formell dem Proletariat, bei dem doch die Staatsgewalt liegen soll, dies Recht genommen, rechtlich und dem Sinne nach ist es aber insofern belanglos, als die Regierungsorgane ja nur Organe des Proletariats sein sollen, somit mittelbar nach wie vor bei diesem die Staatsgewalt liegt.

Einberufen wird der Kongreß im allgemeinen nach Art. 6 § 26 vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee (Wzik), das von ihm gewählt und vor ihm verantwortlich ist (§§ 28, 29). Es ist auch in der Zwischenzeit das höchste gesetzgebende, verfügende und kontrollausübende Organ (§§ 12, 31). Wir sehen hier also insofern einen Dualismus, als zwei Körperschaften die höchsten Organe bilden, das Exekutivkomitee in einer Person Gesetzgeber und Regierender und Kontrolleur ist. Praktisch wirkt sich das in der Weise aus, daß dadurch das städtische Proletariat zum ausschlaggebenden Faktor wird. Denn einmal hat es bei der Kongreßwahl das eben schon hervorgehobene Uebergewicht, zum anderen bestimmt es durch den zum größten Teil von ihm erwählten Kongreß die Zusammensetzung des Exekutivkomitees, in dem nun überwiegend seine Leute und Gesinnungsgenossen sitzen, die nach § 31 gesetzgebend und verfügend wirken und zugleich sich selbst kontrollieren können. Durch diese

Maßnahmen wird es infolge gesetzlicher Bestimmungen ermöglicht, die Diktatur des Proletariats ohne jede Einschränkung durchzuführen. Damit ist die Handhabe gegeben, daß die vermöge der Klassensouveränität herrschende Schicht des Proletariats sich die allgemeinen Richtlinien der Tätigkeit vorschreibt 1) und diese selbst überwacht.

Die Zuständigkeit des Exekutivkomitees und des Allrussischen Kongresses umfaßt deshalb alle auch nur möglichen Materien, ja sie kann in folgerichtiger Durchführung des Gedankens der Diktatur gemäß Art. 9 § 50 auch für alle Fragen nach eigenem Ermessen erweitert werden.

Um der Diktatur eine weitere Entfaltung zu geben, wurde beim Zentralexekutivkomitee in der weiteren Entwicklung (1919) ein Präsidium aus wenigen Personen eingesetzt, das als das „leitende Zentrum beim Instruieren der Arbeit sowohl im Zentrum als auch in der Provinz erklärt“ wurde (D. 1919—578).

Daneben übertrug das Zentralexekutivkomitee die Leitung einzelner Verwaltungszweige dem Rat der Volkskommissariate, dem Sownarkom. Gemäß § 43 umfaßt der Sownarkom 18 Kommissariate, für auswärtige Angelegenheiten, Krieg, Marine, Inneres, Justiz, Arbeit, soziale Versorgung, Volksaufklärung, Post- und Telegraphenwesen, nationale Angelegenheiten, Finanz, Verkehrswesen, Ackerbau, Handel und Industrie, Volksverpflegung, Staatskontrolle, für obersten Volkswirtschafsrat und Gesundheitsschutz. Wenn der Sownarkom auch nach Art. 8 § 37 mehr Verwaltungsorgan ist, hat er nach § 38 auch gesetzgeberische Funktionen, von denen formell das Zentralexekutivkomitee Nachricht erhalten muß. Diese Bestimmung ist rechtlich und tatsächlich außer Kraft gesetzt durch den § 41, Anmerkung 1, wonach Maßnahmen, die unverzügliche Ausführung erfordern, unmittelbar vom Sownarkom veranlaßt werden können. Und in Zeiten politischer Umwälzung gilt das fast für jede Maßnahme. Damit liegt offen die Vereinigung von Exekutive und Legislative nach den Verfassungsparagraphen zutage, und es ergibt sich der dritte gesetzgebende Faktor. Dies alles dient nur zur Verwirklichung und raschen Durchführung der Diktatur.

Zwar ist der Sownarkom in der Verfassung nicht als „höchste Gewalt“ bezeichnet wie der Allrussische Kongreß und das Wzik, tatsächlich haben ihm aber die §§ 38, 39, 41 A 1) eine solche gegeben. Hierdurch gelangt der Sownarkom in den ersten Revolutionsjahren dann auch zu einer den beiden anderen Organen gleichwertigen, wenn nicht sogar höheren 2) Stellung. Seine Bedeutung ließ aber durch den Ausbau des Präsidiums nach, das allmählich eine übergeordnete Stellung erhielt, wie es die Bundesverfassung der Sowjetrepubliken vom 6. Juli 1923 zum Ausdruck bringt. Das Dekret vom 12. Novem-

---

1) Gemäß Art. 7 § 32 Aufgabe des Wjik.

2) Gurwitsch, S. 68.

ber 1923 (D 1923—106—1031) sieht denn auch für die Volkskommissariate eine Stellung mehr ausführenden Charakters vor. Um aber etwaigen Einspruch eines nunmehr fast ausschließlichen Verwaltungsorganes zu unterbinden, brachte das Gesetz vom 18. Februar 1924 (D. 1924—23—228) eine äußerst strenge Geschäftsordnung für den Sownarkom, die die Redezeit auf nur 3 Minuten, für eine Duplik auf nur noch eine Minute festsetzte.

Seine Stellung als bestimmendes Organ hat der Sownarkom vielmehr an den kleinen Sownarkom, der durch Dekret vom 18. Oktober 1921 bestätigt wurde, und an den Rat für Arbeit und Verteidigung (Sto) abgetreten. Der kleine Sownarkom setzt sich gemäß D. 1922—75—927 aus einem Vorsitzenden, aus Vertretern der Volkskommissariate für Justiz, Arbeit, Finanz und Staatskontrolle, aus einem Vertreter der lokalen Ssowjets und aus zwei Mitgliedern zusammen, die eigens hierzu berufen sind. Die Ernennung sämtlicher Mitglieder liegt dem großen Sownarkom ob.

Der kleine Sownarkom übernahm die Kompetenzen des großen, während der Rat für Arbeit und Verteidigung „eine Art Militärkabinett“ 1) darstellte, ins Leben gerufen durch den VIII. Allrussischen Kongreß. Seine Wichtigkeit geht schon daraus hervor, daß Lenin sein Vorsitzender war. Er soll nach dem D. 1921—1—2 eine Kommission des Sownarkom sein (§ 1), „ein Werkzeug im Kampfe gegen den Weltimperialismus zur Verteidigung der Arbeiter und Bauern“, zum Schutze der „Festung der sozialen Revolution, Sowjetrußlands.“ (D. 1918—91—924).

Alle diese ordentlichen, mit großer, fast unabhängiger Macht ausgestatteten Organe können in den vom Feinde befreiten Gebieten und in der Etappe einem Revolutionskomitee untergeordnet werden (D. 1919—53—508), das eingesetzt wird zur „wirksamen Verteidigung gegen den Feind und Aufrechterhaltung der revolutionären Ordnung“ (§1). Dieser letzte Ausdruck ist nichts anderes als eine Bezeichnung des durch die Diktatur des Proletariats hervorgerufenen Zustandes. Die Revolutionskomitees werden nur deshalb gebildet, um die Diktatur in gefährdeten Gebieten in nachdrücklichster Weise durchzusetzen, obwohl hierzu doch schon die zentralisierten ordentlichen Organe hinreichend befähigt erscheinen.

Dies ist der Aufbau der politischen Rätegewalt, die die rechtliche Form für die Diktatur des Proletariats ist. Ihre Einwirkung ist schon mehrfach gestreift. Werfen wir unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes noch einen Blick auf ihre staatsrechtliche Stellung im Vergleich zu unserer Verfassung.

Einmal sehen wir die schon hervorgehobene Bevorzugung des städtischen Proletariates jeden demokratischen Grundsätzen widersprechen. Dies zeigt sich in dem rein rechnerischen Uebergewicht der

---

1) Timaschew, S. 98.

Stimmen der Städter, sodann darin, als diese Stimmen auch ganz anders ins Gewicht fallen können infolge der einmal unmittelbaren, dann wieder mittelbaren Stimmabgabe der Stadtssowjets, da zu den Kongressen höherer Art der Stadtssowjet unmittelbar Vertreter entsendet und in den Kongressen unterer Art ihm dies Recht nochmals zusammen mit den Dorfssowjets zusteht. Das ist unmittelbar ein Mehrstimmenrecht 1) und antidemokratisch. Diese Tendenz sehen wir schließlich auch darin, daß zur höchsten Vertretung nicht bestimmte Körperschaften wahlberechtigt sind, sondern je nach dem Zusammentritt der Kreis-Gouvernements- und Gebietskongresse. (Art. 6 § 25).

Was nun die Stellung des Allrussischen Kongresses anbelangt, so sollen seine Mitglieder „keine berufsmäßigen Schwätzer, sondern Arbeiter, die ständige Arbeit leisten“ 2), sein. Der hauptsächlichste Unterschied zeigt sich also in der Vereinigung von Exekutive und Legislative. Ferner haben wir durch das Abberufungsrecht nicht eine für sich arbeitende, selbständige Körperschaft, sondern die Massen sollen in den Arbeitsprozeß ihres Kongresses jederzeit eingreifen und ihm selbst Richtlinien und Tätigkeit bestimmen können.

Auch der Wzik ist „kein Parlament, in dem lediglich Gesetzgebung besprochen wird“ 3), wie wir in den übrigen Parlamenten sehen, sondern es nimmt tätigen Anteil an der Landesverwaltung und ist eine Verkörperung der Funktionenvereinigung.

Sein Vorsitzender steht allerdings an der Spitze des gesamten Staatswesens, ist formell der Präsident des Ssowjetstaates, aber doch nicht mit unserem Reichspräsidenten vergleichbar. Wenn sich auch in ihm die Repräsentation des Gesamtreiches verkörpert 4), so liegt der Unterschied zu unserem Staatshaupte darin, daß er in Uebereinstimmung mit dem Aufbau der höchsten Organe gleichermaßen an Gesetzgebung und Verwaltung teilzunehmen hat, er außerdem ganz in der Hand des Wzik ist.

Zudem haben wir, wie gesagt, zwei höchste Organe, wenn man den Sownarkom von heute, den kleinen und den Sto nicht mitrechnen will infolge ihrer formellen Unterordnung, zwei Organe, die in gleicher Weise kompetent sind und denen beiden eine „unbegrenzte Kompetenz-Kompetenz“ 5) zusteht.

Dies alles geschieht nur darum, um frei und unbehindert durch die Diktatur des Proletariats zum großen Endziel des Kommunismus gelangen zu können.

Der Sownarkom ist teilweise mit unserer Reichsregierung verglichen worden, doch zu Unrecht. Die Diktatur des Proletariats

---

1) v. Freytag-Loringh, D. Gesetzg. d. russ. Rev., S. 140.

2) ABC., S. 173; vgl. Marx, Bürgerkrieg, S. 49.

3) Berliner, S. 9.

4) Wiedenfeld, S. 79.

5) v. Freytag-Loringh., ebenda, S. 141.

erfordert eine viel selbständigere Stellung, nicht nur in der Verwaltungs-, sondern auch in der Gesetzgebungstätigkeit. Außerdem hat der Sownarkom in letzter Zeit nicht mehr wie im ersten Revolutionsjahre die politische Initiative, sondern ist, wie erwähnt, mehr Verwaltungsorgan geworden, auch wenn ihm verfassungsrechtlich noch eine größere Kompetenz zusteht. Teilweise ist die politische Initiative aber auf den kleinen Sownarkom übergegangen. Ein scharfes Unterscheidungsmerkmal, eine feste Kompetenzabgrenzung läßt sich auch hier gemäß dem ganzen Wesen und der Bestimmung der Verfassung nicht finden 1).

Aber auch zur Blütezeit des großen Sownarkom war er trotzdem mit der Reichsregierung nicht zu vergleichen, weil er ausgesprochenermaßen einen engeren selbständigen Ausschuß des Wzik, dieser wieder des Kongresses darstellte, während die Reichsregierung dem Reichstag gegenüber allein schon durch das parlamentarische System in gewisser Abhängigkeit steht. Selbständig in seinen Entscheidungen war der Sownarkom, dem nach Radeks eigenen Worten Vollmachten erteilt waren, „denen die keiner Regierung je gleichkommen" 2).

Seinem ganzen Aufbau nach — und das ist ein Hauptunterscheidungsmerkmal von unserer Verfassung — und seinem ganzen Wesen nach wendet sich der russische Ssowjetapparat vor allem gegen den Parlamentarismus, den er aufs schärfste bekämpft.

Wir finden allerdings ein Korn des demokratischen Gedankens insofern, als der Ssowjetaufbau die „breiteste Selbstverwaltung der verschiedenen Gegenden und die Einbeziehung der breiten Massen in diese Arbeit" 3) verwirklichen will, aber nur ein Korn, weil sich diese Bestrebungen ausschließlich auf die Massen, das Proletariat, erstrecken unter dem großen Gedanken der Diktatur des Proletariats. Die Auswirkung des Gedankens der breitesten Selbstverwaltung, wo jeder Ssowjet „höchste Gewalt" hat und einflußreich wirken kann, wird aber erstickt durch den streng zentralistischen, hierarchischen Aufbau, der den Spitzen Kompetenz-Kompetenz, höchste Gewalt, Gesetzgebung und Verwaltung unentreißbar sichert.

Wie wirkt sich nun die proletarische Demokratie in dem Wahlrecht aus?

Die Tendenzen, die auch hier ausschlaggebend sind, sind dieselben, wie bei dem ganzen Ssowjetapparat. Die Diktatur des Proletariats steht auch hier im Vordergrunde.

Bei der Behandlung der Demokratie haben wir als das demokratische Merkmal des Wahlrechts gesehen daß es auf allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Grundlage beruht. Finden wir diese hier auch?

---

1) Vgl. ders. S. 145.

2) Radek, Anarchismus, S. 11.

3) ABC, S. 161.

Da gemäß Art. 4 § 7 den Ausbeutern in den Regierungsorganen kein Platz eingeräumt werden darf, dann ebenfalls gemäß Art. 5 § 10 die Regierungsgewalt nur den Werktätigen, der gesamten, zu städtischen und ländlichen Ssowjets zusammengeschlossenen, arbeitenden Bevölkerung zustehen soll, die gewählten Körperschaften Kampforgane der proletarischen Revolution sein sollen 1), so muß das Wahlrecht dem angepaßt sein. Die erwähnten Verfassungsbestimmungen geben uns eine klare Klassenscheidung des ssowjetischen Staatsvolkes, in Proletariat und Ausbeuter oder arbeitende (werktätige) und nichtarbeitende Bevölkerungsschicht, von denen die letztere gemäß Art. 4 § 7 keinen politischen Einfluß haben soll. Das betonen denn auch die Wahlrechtsbestimmungen der §§64 ff., indem sie ein allgemeines Wahlrecht der gesamten Bevölkerung von vornherein ausschließen und das aktive und passive Wahlrecht nur Arbeitern, Angestellten, Bauern und ackerbautreibenden Kosaken, sofern sie sich keiner Lohnarbeit zu Gewinnzwecken bedienen, den Soldaten der Ssowjetarmee und -flotte und den diesen Kategorien angehörigen Invaliden zubilligen. Damit ist, getreu dem Grundsatze der Diktatur des Proletariates, die Privilegierung der herrschenden Schicht bestimmt. Um die Diktatur aber unbehinderter durchzuführen, gibt der § 65 einerseits eine Beschränkung des § 64, bringt er andererseits noch weitere Ausschließungen vom Wahlrecht, die die Berechtigung zur Wahl teilweise unklarer gestalten.

§ 65 betont, daß Personen, die zwecks Erzielung von Gewinn Lohnarbeiter beschäftigen, ausgeschlossen sind, auch wenn sie dem Proletariat angehören, ferner diejenigen, die von arbeitslosem Einkommen leben, schließlich die Handeltreibenden, Religionsdiener und die ehemaligen zaristischen Polizeiorgane. Die Punkte § 65 f, g betr. Geisteskranke, Irrsinnige, wegen eigennütziger oder entehrender Handlung vorbestrafte Personen brauchen hier keine Berücksichtigung zu finden. Der Ausschluß der ehemaligen Polizeiorgane ist nur formell gemäß den Verfassungsbestimmungen; denn die neue Macht hat sie zu ihrer Erhaltung übernommen. Der Ausschluß der anderen vier Kategorien behindert weiter ein Zustandekommen allgemeiner Wahlen in Uebereinstimmung mit § 64. Eigenartig erscheint nur, daß nach der gemäß Art 2 § 3 durchzuführenden Nationalisierung der Verfassung hier noch von der Entrechtung von Besitzern nicht nationalisierter Unternehmen und Gewerbe gesprochen wird. Steht man aber auch auf dem Standpunkte, daß der Art. 2 § 3 nur eine Direktive zur Nationalisierung bildet, seine Durchführung eine Uebergangszeit erfordert, so sind doch für diese noch die ausgeschlossenen Gewerbe erforderlich, leisten sie so lange noch Arbeit im Dienste der Gesellschaft. Es ergibt sich somit eine Unklarheit des Begriffes „arbeitleistend“, „werktätig“. Der Ausschluß der Religionsdiener erscheint — abgesehen von dem offen zutage tretenden Atheismus der neuen Lehre —

1) Trotzkij, Terrorismus, S. 86.

Religion ist Opium für das Volk — insofern eigentümlich, als der Art. 5 § 13 den Werktätigen Glaubensfreiheit zusichert. Die Religionsdiener stehen also zugleich im Dienste der gläubigen Werktätigen, haben aber trotzdem keine politische Berechtigung.

Es ist deshalb schwierig, aus dem Verhältnis der §§ 64, 65 eine klare Scheidung der Wahlberechtigten zu gewinnen. Wir sehen vielmehr eine „wahrscheinlich bewußte und beabsichtigte Unklarheit“ 1), die der willkürlichen Durchführung der Diktatur des Proletariates zweckdienlicher ist, da sie feste Grenzen meidet und alles in das allgemeine Ermessen der herrschenden Klasse stellt. So viel läßt sich aber erkennen, daß von einem allgemeinen Wahlrecht nicht die Rede sein kann.

Daß aber auch innerhalb der privilegierten Klasse des Proletariats eine Gleichheit des politischen Einflusses nicht besteht, haben wir eben bei dem Aufbau des Ssowjetsystems und der dort bestehenden Bevorrechtigung des Stadtproletariates gesehen. Gleich ist das Wahlrecht nur auf der untersten Stufe bei der Wahl zu den Stadt- und Landssowjets und ferner bei der unmittelbaren Wahl der ländlichen kleineren Ortschaften. (Art. 11 § 57 A. 1). Im übrigen sind Arbeiter und Bauern nicht gleichgestellt, obwohl sich die Regierung mit „Arbeiter- und Bauernregierung“ bezeichnet. Einmal beschränkt sich die politische Berechtigung nur auf die „ärmeren Bauern“ gemäß der erwähnten Dreiteilung. Hier ist eine „typische“ Kulakwirtschaft schon die, wo auf 12 Deßjatinen Land (— 12 Morgen) eine Familie mit neun Köpfen, einem Pferde, zwei Kühen, einem Paar Ochsen, einem Schwein und etwas Hausgeflügel kommt 2). Dann besitzt das Stadtproletariat aber noch gegenüber dieser Dorfarmut, wie erwähnt, ein Pluralwahlrecht. Dabei ist zu bedenken, daß 1913 die Stadtbevölkerung 18 % der Gesamtbevölkerung betrug 3) und daß unter diesen 18 % ein sehr kleiner Teil erst das städtische Proletariat ausmacht. Es würde aber schließlich in Anbetracht der großen Masse der Landbevölkerung noch nicht einmal das Pluralwahlrecht die Ungleichheit innerhalb des Proletariats herbeiführen, wenn nicht noch ein anderer Umstand ins Gewicht fiele, der gerade in Rußland schwerwiegende Folgen zeitigt. Dieser liegt in dem Charakter des russischen Bauern begründet. Infolge der Leibeigenschaft, der Ablösungsbestimmungen, des Mir, der Unkultur, der primitiven Lebensbedingungen ist „der russische Muschik ... dank der eigenartigen russischen Verhältnisse der Typus reinster Passivität und Indolenz geworden“ 4). Auf diesem Charakterzug baut sich ein weiteres Merkmal der Ungleichheit auf.

---

1) v. Freytag-Loringh., ebenda, S. 137.

2) Rulj vom 12. 2. 1925.

3) ABC, S. 155, heute vielleicht nach dem Verluste der Industriegegenden 10 %.

4) Kramarsch, S. 4.

Denn zu der unteren Stufe, dem Landssowjet, wählt der Bauer noch mit Interesse, da dieser unmittelbar seinen ihm nahestehenden und ihn betreffenden Aufgabenkreis beherrscht. Hier können, falls nicht infolge der unklaren Bestimmungen der §§ 64, 65 weitestgehende Ausschlüsse vorgenommen werden, die Bauern die Mehrheit erhalten. Aber schon zur Wahl der Amtsbezirkskongresse erlahmt ihr Interesse, das sich vollends verliert bei der Wahl zu den anderen, höher gestuften Ssowjetkongressen, zumal diese Wahlen nicht direkt vorgenommen werden. Hier überläßt der Bauer die politische Initiative den interessierten Personen, den politisch Regsamsten und Aktivsten 1), die aus der Dorfarmut und hier wieder aus heimgekehrten städtischen Arbeitern gebildet werden. Diese treffen in den höheren Kongressen wieder mit der politisch geschulteren Schicht des städtischen Proletariats zusammen, die mühelos genau so die Führung an sich reißen kann, wie diese es gegenüber der Bauernschaft machten. Die Folge davon ist, daß die „politisch uninteressierte, wenig regsame, wenig aktive Masse der Bauern von der Vertretung ausgeschlossen und damit die Führung des ganzen werktätigen Volkes dem industriellen Proletariat oder vielmehr der politisch interessiertesten, regsamsten, aktivsten Schicht des städtischen Proletariats gesichert“ 1) wird.

Dies ist zugleich auch der Zweck der mittelbaren Vertretung, die in ihrem stufenweisen, den einzelnen weniger berührenden Wahlverfahren sich aufbaut „auf der Basis der politischen Inaktivität der Bauernschaft“ 2) und dadurch die große Masse des bäuerlichen Proletariats im Interesse der städtischen Minderheit von jeder politischen Tätigkeit und Herrschaft ausschließt.

Hier finden wir wieder eine Klausel für den Fall, daß das indirekte Wahlverfahren im ordentlichen Wege nicht den erwünschten Erfolg gibt. Für diesen Fall wird die Wahl zum Allrussischen Kongreß nicht durch eine ein für allemal bestimmte Körperschaft vorgenommen, sondern gemäß der Verfassung von dem unmittelbar vor dem Allrussischen Kongreß tagenden Kongreß niederer Art. Das bedeutet eine weitere Sicherung der Diktatur des Proletariats.

Wie es kein gleiches und direktes Wahlrecht gibt, so finden wir auch kein geheimes. Man ist hier der Ansicht, daß infolge Fehlens eines wirtschaftlichen Druckes eine geheime Wahl überflüssig sei 3), ohne den politischen Druck der herrschenden Schicht zu berücksichtigen. So hat man denn nach § 66 die Festlegung, ob die Wahl öffentlich sein soll oder geheim, der Entscheidung der örtlichen Ssowjets überlassen. Aus leicht erklärlichen Gründen — bessere Möglichkeit der Beeinflussung und Gebrauch diktatorischer, durch die Verfassung ermöglichter Machtmittel — beschließen diese allgemein Oeffentlichkeit

1) Bauer, S. 40.
2) Ders., S. 69.
3) Rußland, S. 10.

der Wahl. Ob ein geheimes Wahlverfahren irgendwo stattgefunden hat, habe ich nicht feststellen können.

Wir haben somit nicht ein demokratisches Wahlrecht, sondern infolge der Diktatur des Proletariats ein auf das Proletariat beschränktes, ungleiches, indirektes und öffentliches, das ich kurz als „proletarisches Wahlrecht" bezeichnen möchte.

Nach der Verfassung (§§ 66, 70) war das Wahlverfahren den örtlichen Ssowjets überlassen, ein weiteres Anzeichen dafür, daß man zu vermeiden suchte, im geordneten Verfahren den Staatsaufbau festzulegen, es vielmehr für geratener hielt, durch möglichst weitgehendes freies Ermessen sich alle Wege zur Machterhaltung offen zu halten. Das ganze Wahlverfahren, die Festsetzung des Wahltages (§ 66), die Ernennung der Wahlkommission (§ 67), der Mandatprüfungskommission (§ 72), die Anordnung von Neuwahlen (§ 75), alles das liegt in der Hand der allmächtigen Ortsssowjets, die von ihren Rechten natürlich nur im Interesse des Proletariats Gebrauch machen.

Durch das Dekret 1921—11—71 wurde dann bestimmt, daß durch die Gouvernementsexekutivkomitees bis zum Erlaß einer allgemeinen Wahlordnung Wahldekrete in Uebereinstimmung mit den erwähnten Verfassungsbestimmungen ausgearbeitet und veröffentlicht werden sollten. Am 18. August 1924 wurde dann endlich die Wahlinstruktion erlassen, durch die auch die Instruktion über die Wahlordnung der Wolostj- und ländlichen Ssowjets (D. 1918—86—902) außer Kraft gesetzt wurde. Diese organisierte vor allem die Wahl der Landarmut, ohne sie zu Organen der Ssowjetmacht zu machen. In dieser Instruktion prägt sich in typischer Weise der proletarische Charakter der gewählten Organisationen aus.

Nach der neuen Wahlinstruktion besteht die überall bis zum 1. Oktober einzusetzende Kommission aus 3 Vertretern: einem Vertreter der übergeordneten Kommission, einem des gleichgeordneten Exekutivkomitees und einem Gewerkschaftsvertreter. Man sieht schon hieran die Bevorzugung des städtischen wie die des Proletariats überhaupt. Diese Kommission muß die Liste der Nichtwähler aufstellen (§ 10). Wählerlisten sind nicht erforderlich, anscheinend zu dem Zwecke, um Unregelmäßigkeiten bei der Wahl zu übergehen. Die Beschwerdefrist gegen die Liste beträgt 3 Tage, eine für russische Verhältnisse viel zu kurze Zeit, um jemals eine Beschwerde praktisch werden zu lassen.

Während nun die Wahl auf dem Lande in einer einzigen „Wahlversammlung", d. h. hier eine Versammlung zur Vornahme der Wahl, erfolgt, geschieht sie in der Stadt nach „professionellen Einheiten" (§ 20) in mehreren. Es entscheidet nach den §§ 24—26 einfache Stimmenmehrheit.

Das kurze Verfahren, die kurzen Fristen, vor allem die kurze Frist bis zur Verkündigung des Wahltermins — der Wahltag muß nicht später als 13 Stunden vor der Wahl verkündet werden (§ 19) —

die dadurch unmöglich werdende Einreichung von Wahllisten mit den Namen der Kandidaten, die Listenaufstellung und die dagegen zustehende kurze Beschwerdefrist, alles weist darauf hin, daß der Wahlhergang und der Wahlerfolg gänzlich von den eingesetzten Wahlkommissionen abhängen, die infolge ihrer Zusammensetzung eine sichere Gewähr für eine proletarische, der Diktatur des Proletariats dienliche Wahl geben. „So sind die Ssowjetwahlen Wahlen nur der Form nach. In Wirklichkeit ist es nur eine feierliche Proklamation von regierungsseitig aufgestellten Listen" 1).

Bei der Auswirkung der Diktatur des Proletariats auf politischem Gebiete ist weiter das Vereins- und Versammlungsrecht, das sich in zwei Paragraphen der Verfassung erschöpft, zu beachten. Art. 5 § 15 will nur den Werktätigen Versammlungsfreiheit, Art. 5 § 16 nur diesen vollständigste Vereinsfreiheit sichern. Allein den Bürgern der Russischen Sozialistischen Föderativen Ssowjetrepublik, d. h. nur dem Proletariat, werden weitestgehende Freiheiten zugebilligt. Dadurch wird die Möglichkeit geboten, alle der Ssowjetmacht und der Diktatur des Proletariats feindliche Vereinigungen zu unterdrücken. Hieraus ergibt sich auch der Begriff der Ssowjetfreiheit, die sozusagen ein Produkt aus antiker und moderner Freiheit ist, indem sie einmal — allerdings nur zum Teil, nämlich nur für das Proletariat — die Teilnahme an der Staatsgewalt fordert, andererseits — auch wieder eingeschränkt — die Freiheit von der Staatsgewalt bedeutet, allerdings v e r b u n d e n mit dem Rechte zu herrschen 2).

Hinzu kommt ferner die Stellung der Presse, die als modernes politisches Machtmittel ebenfalls der Diktatur des Proletariats nutzbar gemacht werden muß. Der Art. 5 §14 übergibt sie, um den Werktätigen die wirkliche Freiheit der Meinungsäußerung zu sichern, in die Hände der Arbeiterklasse und der armen Bauernschaft. Dadurch soll eine ausschließlich proletarische Presse geschaffen werden. Als sich aber zeigte, daß trotz dieser Bestimmungen die gegenrevolutionäre Presse sich weiterhin, wenn auch nur vereinzelt, halten konnte, sie sich nicht ausschließlich in der Hand proletarischer Organisationen befand, erließ man 1917/18 vier durchgreifende Pressegesetze. D. 1917—1—7 bewegt sich in allgemeinen Redensarten gegen die Preßfreiheit, die eine Bourgeoispresse dulden und der Gegenrevolution damit eine der mächtigsten Waffen in die Hand geben würde. Schon D. 1917—2—22 geht offener auf das Ziel der völligen Erdrosselung los, indem es bestimmte, daß jegliche Bekanntmachungen nur in der Ausgabe der Arbeiter- und Bauernregierung veröffentlicht werden dürfte (§ 2). Damit wurde für die proletarische Presse ein Anzeigenmonopol geschaffen, durch das anderen Blättern, auch Fachzeitschriften, jegliche Existenzmöglichkeit genommen wurde. Pressevergehen wurden beson-

1) Timaschew, S. 86.

2) Vgl. über antike und moderne Freiheit: Jellinek, Staatslehre, S. 295.

deren Gerichten überwiesen, die sich gleich den übrigen Gerichten auf der später noch zu besprechenden rein revolutionären, proletarischen Grundlage aufbauten. (D. v. 31. Dezember 1917). Und schließlich wurden zur ausgedehnten Verbreitung der Ssowjetpresse durch D. 1918—83—881 die Post- und Telegraphenämter angewiesen, ab 1. Dezember 1918 den Verkauf sämtlicher Presseerzeugnisse, die „durch Organe der Ssowjetmacht oder der kommunistischen Organisationen" (§ 1) herausgegeben werden, zu übernehmen.

Durch alle diese Maßnahmen ist es ermöglicht, jede dem Gedanken der Diktatur des Proletariats widersprechende Meinungsäußerung zu unterbinden.

Alle erwähnten politischen Vorrechte des russischen Proletariats kann nach Art 5 § 20 auch jeder Ausländer ohne erschwerende Formalitäten erhalten, wenn er nur „der Arbeiterklasse oder der keine fremde Arbeitskraft ausnützenden Bauernschaft" angehört.

Diesem politischen, proletarischen, einzig die Diktatur des Proletariats achtenden Aufbau der Ssowjetmacht geben denn auch, rein bildlich schon, die Hoheitszeichen Ausdruck: das Wappen (Art. 17 § 89), wo auf rotem Hintergrunde die Abbildung einer goldenen Sichel, des Zeichens der Bauernschaft, und eines goldenen Hammers, des Zeichens der städtischen Arbeiterschaft, zu sehen sind unter anderm mit dem proletarischen Kampfruf des kommunistischen Manifestes: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!", die Flagge (Art. 17 § 90), die das rote Banner des revolutionären Proletariats ist. Beide Hoheitszeichen sind die Symbole für einen ausschließlich vom Proletariat beherrschten Staat, der jeder anderen Bevölkerungsklasse jegliche politischen Rechte versagt.

Um nun aber dauernde Gewißheit und Kontrolle über die Durchführung der Diktatur des Proletariates zu haben, hat man in D. 1919—12—122 die zarische Reichskontrolle beibehalten, durch die die breiten Massen der Arbeiter und Bauern eine „Aufsicht über die Verwaltungsorgane ausüben sollen, die Ssowjeteinrichtungen vom Bürokratismus reinigen und die Sache des sozialistischen Aufbaues entschlossen fördern sollen".

Damit verbunden ist die Registrierung der ehemaligen Gutsbesitzer, Kapitalisten und der ehemaligen zarisch-bürgerlichen Beamten, eine Maßnahme zum „Schutze der werktätigen Massen" (D. 1919—47—458).

Die näheren Ausführungen über die neue Reichskontrolle, nunmehr „Arbeiter- und Bauerninspektion", brachte D. 1920—16—94. Diese proletarischen Inspektionen haben die Aufsicht über sämtliche Ssowjetorgane und sollen der völligen proletarischen Organisierung und der Durchführung der Diktatur des Proletariats dienen.

Bei der Betrachtung der Handhabung und Auswirkung der Diktatur des Proletariats auf wirtschaftlichem Gebiete ist einmal zu be-

achten, daß nach Ansicht seiner Schöpfer der sozialistisch-kommunistische Staat nur entstehen kann „als ein Netz von produktiv-konsumierenden Kommunen“ 1), sodann bei der Gegenüberstellung des Sozialismus und Kommunismus in wirtschaftlicher Hinsicht, daß der letztere „nicht nur die Produktionsmittel, sondern auch die Konsumtionsmittel der Verfügung einzelner Personen entziehen will“ 2). Dadurch muß der Aufbau der kommunistischen Wirtschaft, die Durchführung der wirtschaftlichen Diktatur des Proletariats in die Rechtssphäre eines jeden einzelnen Individuums eingreifen und durch weitgehendste Maßnahmen und Organisationierung den Wirtschaftskreis des einzelnen vernichten und ihn einbeziehen in einen allgemeinen, der Produktion und Konsumtion durch die Allgemeinheit regelt. Unter dieser Allgemeinheit ist aber nur, infolge der Diktatur des Proletariats, das Proletariat zu verstehen. Nur dieses kann in Anbetracht des politischen Aufbaus die Verfügungsgewalt über Produktions- und Konsumtionsmittel haben. Da nun Politik und Wirtschaft wechselseitig verknüpft sind, das Streben der Revolution in erster Linie auf den Neubau der Wirtschaftsverhältnisse auf kommunistischer Grundlage hinauslief, so soll die politische Diktatur des Proletariates auch nur darauf ausgehen, die wirtschaftliche Diktatur zu sichern, um dadurch zur Kommunisierung zu gelangen. „Der Aufbau der kommunistischen Wirtschaft ist deshalb als der Kern der russischen Verfassung, der russischen Gesetze und Verordnungen anzusehen“ 3).

Damit ergeben sich als weitere Folge die Verfassungsbestimmungen über Sozialisierung und Nationalisierung. Bei dem überwiegend agrarischen Charakter des russischen Staates ist hier erstmals die Landsozialisierung (Art. 2, § 3 a, b) zu erwähnen. Die Wichtigkeit dieses Punktes erhellt allein aus der Tatsache, daß in der Zeit vom 30. November bis 20. Dezember 1917 7 einschlägige Dekrete veröffentlicht wurden. Eine ausführliche Erläuterung finden wir in dem Dekret vom 19. 2. 1918 (D. 1918—25—346). Danach wird wie nachher in Art. 2, § 3 a der gesamte private Grundbesitz aufgehoben und ohne Ablösung zu Volkseigentum erklärt, aber n u r d e n W e r k t ä t i g e n übergeben. Um diese Beschränkung auf das Proletariat aber noch schärfer herauszuholen, betont § 13 des erwähnten Dekretes, daß als allgemeines Grundrecht auf Bodenbenutzung nur die persönliche Arbeit gilt, und der § 21, daß in erster Linie der zu berücksichtigen ist, der nicht „zur Erreichung persönlicher Vorteile, sondern zum allgemeinen Nutzen arbeiten will“. Dies erläutert der § 22, Abs. 2 näher, der darunter in erster Linie „die landarme und wenig Land besitzende Ortsbevölkerung und die örtlichen Landarbeiter (Tagelöhner)“ versteht. Dann kommen die Eingewanderten

1) Lenin, Nächste Aufgaben . . ., S. 24.
2) Diehl, Ueber Sozialismus . . ., S. 7.
3) Berliner, S. 23.

gleicher Kategorie und schließlich die Nichtlandbevölkerung. Durch diese Bestimmung wird ermöglicht, daß einmal das örtliche Landproletariat, dann das aus der Stadt wieder zurückgewanderte ehemalige Landproletariat und schließlich das Stadtproletariat, das schon ein oder mehrere Generationen das Land verlassen hat, als Anspruchsberechtigte in Frage kommen.

Daß nur das Proletariat berechtigt ist, ergibt sich aus D. 1917—1—3, nach dem laut § 1 nur das gutsbesitzerliche Land enteignet wird, während nach § 5 das Land der gemeinen Bauern und Kosaken nicht dadurch berührt wird. Da diesen das Land behufs allgemeiner Sozialisierung nicht genommen wird, können auch nur sie und die ihnen Gleichgestellten (d. h. das übrige Proletariat) als Neuberechtigte in Frage kommen.

Die später einsetzende Dreiteilung des Bauernstandes hat aber die glatte Durchführung, selbst innerhalb des Proletariats, als unmöglich erwiesen. Deshalb brachte D. 1918—82—864 die Getreidesteuer nur für die wohlhabenden Bauern, die dem Proletariat wieder fernstanden. Hierauf ist vor allem der tiefgehende Riß einmal in der Bauernschaft selbst, dann zwischen Arbeitern und Bauern zurückzuführen, ein Riß, der durch die Organisation der Dorfarmut weitergeführt ist und die Politik der Ssowjetmacht nunmehr auf dem Lande auf die reine Diktatur einer Proletariatsminderheit, der nichtbesitzenden Muschiks, einstellte. Erst der VIII. Rätekongreß suchte einzulenken, indem er die Getreidesteuer gegen die Kulaks aufhob, die Organisation der Dorfarmut aber beibehielt.

Erst in zweiter und dritter Linie sehen wir die Nationalisierung der wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 2, § 3 c) und der Banken (§ 3 d). Man ging davon aus, daß „die Neuordnung der Wirtschaft der Ssowjetrepublik eine nie dagewesene Anstrengung der Kräfte des werktätigen Volkes und in erster Linie des städtischen Proletariats" erfordere (D. 1921—30—163). Dies sei nur zu erreichen durch „Heranziehung der breiten proletarischen Massen".

Nationalisierung ist nun aber nicht einfach einer Verstaatlichung gleichzusetzen, sondern bedeutet, daß nur der Plan für Produktion und Konsumtion von einer Zentralstelle bestimmt wird, während die Ausführung den örtlichen Organisationen überlassen bleibt 1). Darin liegt wieder der Gedanke der Diktatur des Proletariates, die die Freiheit der einzelnen Organisationen im Interesse ungeregelter Willkürherrschaft erfordert.

Die gänzliche Nationalisierung der Industrie, von der nur die Kleinindustrie ausgenommen wurde, da sie den kommunistischen Grundgedanken nicht widersprach, scheiterte aber und führte über Konzessionen an Großbetriebe, Kapitalanleihen im Ausland zum „Freien Handel", der sogenannten „Neuen ökonomischen Politik

1) Vgl. Tobler-Christinger, S. 19.

(Nep)". Doch auch diese ist dem proletarischen Einfluß durch die eingeführten Wirtschaftsorganisationen, wenn auch nicht gänzlich, so doch zum größten Teile unterworfen.

Demgegenüber war die Nationalisierung der Banken, „eine Vorbedingung zur Befreiung der werktätigen Massen vom Joche des Kapitalismus" (Art. 2, § 3 d), glücklicher. Gerade in ihnen sah man „den Gipfel der kapitalistischen Organisation, die über die Industrie herrscht" 1). Sie sollten nicht mehr die Geldspeicher der Bourgeoisie bleiben, sondern nunmehr als bloße „Abrechnungskontore", „Zentralbuchhaltereien" 2) dem Proletariate dienen. Es sollte sich „das zentralisierte und nationalisierte (d. h. das vereinigte und in den Händen des Arbeiter- und Bauernstandes befindliche) Bankgeschäft . . . . in eine gesellschaftliche Buchhalterei der sozialistischen genossenschaftlichen Produktion" 3) verwandeln. Damit wurde das Proletariat in den Besitz des Bankkapitals gesetzt. Wenn auch hier Lockerungen infolge der „Nep" eingetreten sind, so sind doch heute noch bis auf die „Gesellschaft für gegenseitigen Kredit" (gegründet im Juni 1922) sämtliche Finanzanstalten, an der Spitze die bevorrechtigte Gosbank, in der Hand der Ssowjetmacht, die diesen Faktor nur im Interesse des Proletariats einsetzt. Denn ihre ganze Finanzpolitik geht nach Art 16 § 79 nur dahin, im gegenwärtigen Uebergangsmomente der Diktatur der Werktätigen das Grundziel zu fördern, vor allem „die Bourgeoisie zu expropriieren".

Schon von Anfang an beherrscht das gesamte Wirtschaftsleben der proletarischen Macht der Gedanke einer Kontrolle, die ihren Grund in der Lehre von der Diktatur findet. Denn diese kann eine Freizügigkeit nicht zulassen, sondern muß im Interesse der herrschenden Schicht weitestgehende Einsichtnahme und Ueberwachung fordern. Aus diesem Grunde bestätigt Art. 2, § 3 c „zwecks Sicherung der Macht der Werktätigen gegenüber den Ausbeutern" das Gesetz betreffend Arbeiterkontrolle und Wirtschaftsräte. Nach dem erwähnten Gesetze vom 29. Nov. 1917 wird die Aufsicht über das einzelne Unternehmen von allen Arbeitern desselben durch ihre Organe ausgeübt. Die Wahlen für diese gehen auf Grund des üblichen proletarischen Wahlrechts vor sich, so daß wiederum nur die schon erwähnten Kategorien Einfluß ausüben können. Es sollen allerdings auch die technischen und kaufmännischen Angestellten vertreten sein, doch liegt das bei kleinen Betrieben im Ermessen der Wählerschaft, werden sie aber auch bei den größeren auf Grund des herrschenden Wahlrechts zum größten Teile ausgeschlossen.

Im hierarchischen Aufbau sehen wir dann ferner die Kontrollkommission der örtlichen Gewerkschaft und in jedem Gouvernement

---

1) Bucharin, Programm d. Kom., S. 41.

2) Ebenda, S. 43.

3) Ebenda, S. 44.

den Rat der Arbeiterkontrolle. Dieser „gilt als Organ der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten“ 1) und bietet seiner ganzen Zusammensetzung nach die Gewähr für eine Durchführung ausschließlich proletarischer Interessen.

Heute aber ist die Arbeiterkontrolle in dieser Form verdrängt von dem Wirtschaftsrätesystem, das sich in derselben Weise wie das Ssowjetsystem aufbaut und mit der Erweiterung des Staatseigentümers den Aufbau der Arbeiterkontrolle in seiner erwähnten Form unnötig erscheinen ließ. Nur die Fabrikkomitees behielten ihre Bedeutung und bilden die Zelle des Wirtschaftsrätesystems. Dieses sollte nunmehr, nachdem die erste Revolutionswelle vorüber und ein nicht im Interesse des Proletariats liegendes wirtschaftliches Chaos geschaffen war, die allmächtige Kompetenz der Fabrikkomitees einschränken. Deshalb schuf D. 1918—58—644 den Obersten Volkswirtschaftsrat. Seine 69 Mitglieder sind nur Angehörige des Proletariats. Das Präsidium besteht aus 8 vom Plenum gewählten Mitgliedern, während das 9 te, der Vorsitzende, vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee ernannt wird. Hieran und ferner an der Tatsache, daß 7 Mitglieder des Plenums zugleich den Volkskommissariaten entnommen werden, ersehen wir den Einfluß der politischen Stellen. Der Oberste Volkswirtschaftsrat soll eben „das eigentliche Fundament der neuen Gesellschaft werden“ 2), ein „wirtschaftliches Exekutivorgan“ 3) sein, „das an Bedeutung der politischen Exekutive, dem Rat der Volkskommissariate um nichts“ nachsteht, das „Zentralorgan der Industrieverwaltung aus Vertretern der Arbeiter“ 4) bilden und sich „auf die Massenorganisationen der Arbeiterklasse und der ärmsten Bauern“ stützen. Er soll die gesamte Produktion und Konsumtion regeln und organisieren sowie sämtliche Unternehmen der Republik verwalten (§ 2 D. 1918—58—644). Ferner hat er ein Mitwirkungsrecht am Budget (§ 3). In seinen 18, das gesamte Wirtschaftsgebiet umfassenden Abteilungen, in seinem Aufgabenkreis und seiner proletarischen Zusammensetzung ist er „das eigentliche Organ der Diktatur des Proletariates in Wirtschaftsangelegenheiten“ 5) geworden.

Das unterste Organ des Wirtschaftsrätesystems bildet, entsprechend den Orts- und Stadtssowjets, der Ortswirtschaftsrat. Ihm steht die Beaufsichtigung der Fabrikkomitees, die Einsicht in die örtlichen Betriebe und die Regelung der örtlichen Produktion und Konsumtion zu. Neben den Bezirks- und Kreiswirtschaftsräten, deren Hauptaufgaben aber seit 1919 immer mehr vom Obersten Volkswirtschaftsrat beschnitten wurden, besteht noch der Gubernialvolkswirtschaftsrat. Auch er hat seine Bedeutung verloren. Heute sind als

1) v. Freytag-Loringhofen, Gesetzg. d. russ. Rev., S. 228.
2) Tobler-Christinger, S. 21.
3) Rußland, S. 171.
4) Bucharin, Programm der . . ., S. 30.
5) Kramarsch, S. 358.

Wirtschaftsorgane dieses Systems nur noch wesentlich der Oberste Volkswirtschaftsrat und der Allrussische Volkswirtschaftskongreß, der die Richtlinien für den ersteren bestimmt.

Es ist also durch die weitgehende Zentralisierung auf dem Wirtschaftsgebiete möglich gewesen, zwei Organe zu schaffen, von denen das eine formell zwar dem andren untersteht, im Grunde aber dieselbe Stellung einnimmt wie das Allrussische Zentralexekutivkomitee gegenüber dem Kongreß. Die Bedeutung dieser Tatsache im Hinblick auf die Durchführung der Diktatur des Proletariats ist bereits früher gewürdigt worden.

Die Verbindung mit den politischen Organen wird dadurch hergestellt, daß der bereits früher erwähnte Rat für Arbeit und Verteidigung (Sto) als die Instanz erklärt wird, die über die Industrie vor allem zu entscheiden habe (D. 1921—44—223). Soweit der Sto aber nicht eingreift, ist der Oberste Volkswirtschaftsrat zuständig. Dies Bindeglied zwischen Politik und Wirtschaft durch ein ausschließliches Kampforgan soll nur der Förderung der wirtschaftlichen Diktatur durch die politische dienen.

Um es aber an der Einheitlichkeit des wirtschaftlichen Neubaues nicht fehlen zu lassen, wurde dem Obersten Volkswirtschaftsrat als beratendes Organ die Planwirtschaftskommission (Gosplan) mit zahlreichen Unterabteilungen beigegeben, durch die der Wirtschaftsplan aufgestellt wird. Hierdurch wird zugleich auch eine einheitliche Durchführung der wirtschaftlichen Diktatur gesichert.

Als proletarisches Organ hat noch das dem Obersten Volkswirtschaftsrat angegliederte Volksgewerbekomitee Erwähnung zu finden, in dem 50 % Arbeiter, die Arbeitgeber überhaupt nicht vertreten sind 1). (D. 1918—31—414). Es hatte als Hauptaufgabe die Demobilisierung der Kriegsindustrie und Organisierung der Roten Armee.

Neben dieser rein staatlichen Einrichtung finden wir noch vor allem zwei nicht zu umgehende andere Wirtschaftsfaktoren, in denen sich gerade die proletarische Natur der Wirtschaftsdiktatur zeigt, die Gewerkschaften und Genossenschaften. Zu beachten ist dabei, daß es nach bolschewistischer Theorie für den Klassenkampf die drei Formen der Arbeiterorganisation gibt: Gewerkschaften, Genossenschaften und Parteien. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die beiden ersteren — nach unserer Ansicht überwiegend wirtschaftlichen Verbände — in diesem Lichte politisch nicht neutral, sondern aktiv tätig sein müssen 2).

Die Gewerkschaften, die ihre Spitze in dem Gewerkschaftskongreß finden, bestanden während der ersten Epoche der Sowjetmacht ohne jeden Einfluß. Die Macht der Revolutionsbehörden ließ ihnen

1) Vgl. Klibanski, S. 20.
2) Vgl. ABC, S. 53.

eine Bedeutung nicht zukommen. Um aber die Stellung der Arbeiterschaft in den einzelnen Betrieben zu festigen, um eine Kontrolle über das Treiben der Betriebsräte zu haben und zur besseren Durchführung der Sozialisierung und Nationalisierung 1) griff man wieder auf die Gewerkschaften zurück. Zumal der wirtschaftliche Wiederaufbau auch nach Ansicht der Bolschewisten „strikteste Konzentration der Macht in den Händen einer persönlichen Verwaltung“ 2) erforderte. Doch war den neuen Machthabern in der ersten Zeit nicht klar, welche Stellung die Gewerkschaften, die die Arbeiter nach ihren Berufen vereinigen, einnehmen sollten. Lenin - Sinowjeff sahen sie zur Zeit der Diktatur des Proletariats nur als „Schulen des Kommunismus“ 3) an, eine zweite Meinung als „wirtschaftliche Beschützer der Arbeiter“ und eine dritte „als Verwalter und Kontrolleure der Industrie“ in militärischem Aufbau. Durchgesetzt hat sich die Leninsche Ansicht, nach der die Gewerkschaften der Diktatur des Proletariats dienen und die Massen zu ihrer Durchführung ausbilden sollen.

Der erste Gewerkschaftskongreß im Januar 1918 gab die Parole aus: Eine Fabrik — eine Gewerkschaft! Hierdurch ergab sich die Abweichung von dem Begriff der Räte; denn diese sollten die wirtschaftlichen Interessen weniger des einzelnen Arbeiters als des einzelnen Betriebes vertreten, während jene, sich auf dem Beruf aufbauend, „die Vertretung der Klassenbewegung der Arbeiter“ 4) werden sollten. Die Gewerkschaften wurden immer mehr zur Ständevertretung, gleichwie auch die Ssowjets eine solche des Proletariats waren.

Ihre Mitgliedschaft war in der ersten Zeit obligatorisch, „um die breiten Massen dem Bau des sozialistischen Staates näher zu rücken“ 5). Durch Dekret vom 28. Dezember 1923 (D. 1924—1927) wurde diese Maßnahme jedoch aufgehoben, ohne die Bildung freier Gewerkschaften zu gestatten. Damit war im Grunde nichts gewonnen.

Der Aufbau ist rein zentralistisch gestaltet, um für die Diktatur des Proletariats ein gefügiges Werkzeug zu haben. Denn waren die Gewerkschaften früher ein Mittel zur Bekämpfung des Kapitalismus, so sollten sie nunmehr ein Kampforgan sein zur Erhaltung der errungenen Macht, der Diktatur des Proletariats. Dazu mußten sie politisch eingestellt werden. Ferner ergab sich das aus der Tatsache, daß zur Zeit des Bürgerkrieges Gewerkschaftsbewegung und Revolutionarismus dasselbe waren, den Gewerkschaften sogar im In-

---

1) Vgl. Rußland, S. 169.

2) Goldmann, S. 39.

3) Ebenda, S. 37.

4) Rathenau, S. 42, vgl. i. übrigen ebenda S. 42 ff.

5) Lenin auf d. 2. A. Kongreß nach Timaschew, S. 124.

teresse des Proletariats das „Recht der Rechtserzeugung“ 1) zugesprochen wurde. Sie waren de facto zu Staatsorganen geworden. So sagt denn auch Bucharin 2) von ihnen, daß sie „als Organe der Arbeiterschaft, als Teile der Räteregierung .... Anteil an der Organisation der Produktion, an der Verwaltung der Industrie“ nehmen.

Wenn ihre Entwicklung zu Regierungsorganen de facto auch als Kriegsmaßnahme im Interesse der Diktatur des Proletariates anzusprechen ist — denn durch die „Nep“ sollte ihnen ihre ursprüngliche Aufgabe wieder zufallen —, so ist die Tatsache doch nicht zu umgehen, daß sie sowohl in dem Wirtschaftsrätesystem als auch in dem politischen Ssowjetsystem weitgehende Bedeutung und Einfluß haben. Auch sie sollen die Diktatur des Proletariates fördern und ihren Zielen dienen.

Das gleiche sehen wir bei den Genossenschaften.

Während diesen bisher die Aufgabe oblag, den Zwischenhandel auszuschalten, mußten sie sich ändern, als der freie Handel von der Ssowjetmacht lahmgelegt und verstaatlicht wurde. Nunmehr konnten die Genossenschaften nur noch bloße Verteilungsorgane sein, durch deren straffe Organisierung und Zentralisierung das bürgerliche System der freien Wirtschaft und des freien Handels unterbunden werden konnte. Je mehr Bevölkerungsteile die Gewerkschaften umfaßten und je ausgedehnter ihre Aufgaben waren, um so sicherer war die Aufrichtung der neuen Wirtschaft, die Möglichkeit einer staatlichen Abwägung von Produktion und Konsumtion und der unmittelbare Zugang des Bürgers zu ihnen. Zugleich war man bemüht, sie mit bolschewistischen Agitatoren zu durchsetzen. Das Dekret vom Obersten Volkswirtschaftsrat vom 30. November 1918 (D. 1918—96—966) forderte dies Bestreben, indem es bestimmte, daß in genossenschaftlichen Angelegenheiten nur die Arbeiter stimmen dürften. Dadurch wurde den Kleinbürgern und Angehörigen der Bourgeoisie, die, wenn auch erst als 4. Kategorie, ein Recht auf Verteilung hatten, jeglicher Einfluß genommen.

Die Ausdehnung auf die gesamte Bevölkerung brachte vor allem das Dekret vom 20. März 1919 (D. 1919—17—191), das die Genossenschaften zu neuen Verbrauchskommunen machte und nicht eine Versorgung nur der Mitglieder, sondern vielmehr der Allgemeinheit ins Auge faßte. Der ursprüngliche Gedanke eines freien Zusammenschlusses von Käufern und Produzenten zum Zwecke der Verbilligung fiel damit fort und an seine Stelle trat die Einteilung des gesamten Landes in Kommunen, denen alle Einwohner angehören sollten. Jede Fabrik, jedes Dorf, jede Stadt „erscheint als produktiv-konsumierende Kommune, die das Recht und die Verpflichtung hat, auf ihre Art die allgemeinen Ssowjetgesetzesbestimmungen anzuwenden,

---

1) Timaschew, S. 132.

2) Bucharin, Programm, S. 32.

.... auf ihre Art das Problem der Berechnung und der Verteilung der Erzeugnisse zu lösen“ 1). Wenn Lenin in dem Auf-ihre-Art-anwenden auch nicht eine Verletzung sehen will, sondern nur die „Verschiedenheit ihrer Durchführungsformen“, so haben wir bisher bei den unteren Organen trotz des allgemein herrschenden Zentralismus einen Spielraum nur im Interesse der Diktatur des Proletariates gefunden. Ein solcher liegt m. E. auch hier vor, denn besonders durch ein Zurückhalten der Bedürfnisse des täglichen Lebens, das je nach dem Gutdünken örtlicher Organe erfolgt, kann der beste Druck auf die Bevölkerung ausgeübt werden.

Gerade durch diese Ausdehnung auf das gesamte Land und durch die Verstaatlichung des Handels haben die Genossenschaften im Ssowjetstaate eine besondere tragfähige Grundlage erhalten 2). Hinzu kommt, daß durch D. 1919—17—191 durch Zusammenschluß der Konsumkooperationen zwangsweise Konsumkommunen geschaffen wurden, in denen das Wahlrecht nach den allgemeinen Verfassungsbestimmungen ausgeübt wird. Diese sollen nach D. 1919—34—339 tätige Organe der gesamten Bevölkerung sein. Da aber die Bezeichnung Konsum k o m m u n e, die den Namen Kooperation ersetzen sollte, Mißtrauen bei der ländlichen Bevölkerung erweckte, änderte ihn das genannte Dekret in „Konsumvereine“ ab. Diese Konsumvereine mit obligatorischer Mitgliedschaft unterstanden dem Volkskommissariat für Verpflegung. Die politischen Organe hatten also auch hierauf Einfluß. Schließlich mußten die Genossenschaften ja denn auch ihrer ganzen Aufgabe nach und im Hinblick auf die Durchführung der wirtschaftlichen Diktatur zu Abteilungen der Ssowjetorgane und somit zu solchen selbst werden.

Im Interesse der Wirtschaftsdiktatur wurde dann durch die Dekrete D. 1920—7—37,38 erzwungen, daß sämtliche anderen Genossenschaften in diesen staatlichen Konsumvereinen aufzugehen hätten mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und gewerblichen Kommunen (D. 1920 30—147). Die landwirtschaftlichen Erzeugerkommunen waren durch D. 1919—4—43 zu dem Zwecke eingerichtet, die Wirtschaft „auf kommunistischer Grundlage“ zu organisieren (§ 60). Sie sollten „der Erziehung der arbeitenden Massen im Geist des Sozialismus“, der „Vereinigung des Proletariats und derDorfarmut im Kampfe mit dem Kapital“ (§ 3) dienen, mit „allen Mitteln die Dorfarmut in ihrem Kampfe mit den Kulaks unterstützen“ (§ 83). Sollten sie aber den Grundbedingungen der Verfassung widersprechen, so können sie nach § 88 aufgelöst werden. Dies letztere zeigt deutlich, daß sie nur Mittel zum Zwecke sind, um in den ländlichen Distrikten die Diktatur des Proletariates aufrechterhalten zu können.

---

1) Lenin, Nächste Aufgaben . . ., S. 32.

2) Vgl. Wiedenfeld, S. 83.

Nach dem erwähnten D. 1920—30—147 müssen sich die landwirtschaftlichen und gewerblichen Kommunen aber den Konsumvereinen anschließen und unterstehen dem Obersten Volkswirtschaftsrat. Mittelbar soll jedoch das Aufgehen der Landkommunen in den Konsumvereinen im Interesse der strafferen Organisierung und Einsetzungsmöglichkeit dadurch erzwungen werden, daß diese für steuerfrei erklärt werden und sonstige Erleichterungen hinsichtlich Bilanzen und Jahresberichten haben (D. 1919—41—393 § 1). Aber auch solange ein solches Aufgehen noch nicht Tatsache geworden ist, wird der proletarische Einfluß innerhalb der ländlichen Kommunen dadurch erreicht, daß D. 1921—61—434 § 1 nur „der arbeitenden Bevölkerung" das Recht zu ihrer Bildung gibt.

Wenn auch nunmehr die Abhängigkeit vom Volkskommissariat für Verpflegung beseitigt ist, die Konsumvereine dem Obersten Volkswirtschaftsrat unterstellt sind, so spricht doch die Unterstellung unter die Aufsicht der politischen Ssowjetorgane durch D. 1919—4—43 davon, daß die Ssowjetmacht mit wirtschaftlichen Maßnahmen politische Interessen, nämlich Vervollkommnung der Diktatur des Proletariats erstrebt. Dabei muß jegliche Vereinigung wirtschaftlicher Art proletarisch eingestellt sein, um besser eingesetzt werden zu können. Deshalb schließt D. 1919—48—467 Elemente bürgerlicher Herkunft und bürgerlicher Gesinnung gänzlich aus (ähnlich D. 1919—54—522).

Wichtig ist hier auch noch der Art. 2 § 3 f der Verfassung, welcher zwecks Vernichtung schmarotzender Gesellschaftsschichten und zur Instandsetzung der Wirtschaft die allgemeine Arbeitspflicht ins Auge faßt, und der § 18, der den Satz aufstellt: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen". Im Grunde genommen ist die Einführung der Arbeitspflicht eine notwendige Folge aus den Gedankengängen der proletarischen Revolution; denn die Umstellung der Wirtschaft, das Schwinden der Klassengegensätze, die Uebergangszeit zum staatenlosen Dasein erfordert die allgemeine Betätigung der Staatsbürger.

So verordnet der Arbeitskodex (D. 1918—87,88) — ohne Zweifel eine Diktaturmaßnahme — die Arbeitspflicht für alle Bürger zwischen 16—50 Jahren, und D. 1920—8—49 bestimmt des näheren die Organisation. Als Spitze sehen wir das Hauptkomitee, das unmittelbar dem „Rat für Arbeit und Verteidigung", also einem politischen Organ, untersteht (§ 3, ebenso D. 1920—8—50 § 2). Hieraus ist aber nach dem ganzen politischen Aufbau zu schließen, daß mit der im Grunde verständlichen und anzuerkennenden Einführung der Arbeitspflicht dem Proletariate wiederum eine Waffe gegen die Bourgeoisie in die Hand gegeben war, die einmal zu ihrer Unterdrückung, dann aber auch durch Verwirklichung des Nachsatzes „soll auch nicht essen" zu ihrer Vernichtung führen konnte.

Daß die Arbeitspflicht aber nur für die Angehörigen der Bourgeoisie bestand — wenigstens bis Ende 1919 — ist daraus ersichtlich, daß durch D. 1918—73—792 nur für diese ein sogenanntes Arbeitsbuch eingeführt

wurde (§ 1). Auf Grund der Eintragungen, d. h. der geleisteten Arbeit, ist der Besitzer des Buches zum Empfang von Unterhalt berechtigt. Das in dem Dekret enthaltene Formular spricht nur von einem Arbeitsbuch „für die Bourgeoisie". Damit wird die Diktatur des Proletariates über die Bourgeoisie, deren Niederhaltung und Beseitigung weiterhin gewährleistet. Allerdings werden durch D. 1919—28—315 in den Gouvernements Moskau und Petersburg die Arbeitsbücher für alle eingeführt. Wir haben es hier aber anscheinend mit einer mehr illusorischen Maßnahme zu tun.

Wenn nun auch der arbeitende Bourgeois kraft seines Arbeitsbuches eine Berechtigung zum Unterhalte nachweist, so erfolgt trotzdem keine Gleichstellung mit den Angehörigen des Proletariates. Nachdem es anfänglich vier Kategorien von Verpflegungsberechtigten gegeben hat, gibt es heute noch deren drei (D. 1920—34—165), einmal die Handarbeiter, die in Ssowjetbetrieben und bei Ssowjetbehörden beschäftigt werden, dann die dort beschäftigten geistig arbeitenden Personen und schließlich die in Privatbetrieben, -verwaltungen und -wirtschaften beschäftigten Leute, die nicht von fremder Arbeit leben. Es ist ersichtlich, daß hier weniger die Arbeitsleistung maßgebend ist als „die schematische Klassenzugehörigkeit vom proletarischen Standpunkt aus" [1]). Die Unklarheit und Lückenhaftigkeit dieser Schematisierung, die manche Berufe wie die liberalen, die privaten Geistesarbeiter u. a. m. nicht umfaßt, das Rationenverhältnis der 1. und 2. Klasse von 4 : 3 festsetzt, ohne das der 2. und 3. Klasse zu erwähnen, zeigt wiederum, daß hier Lücken geblieben sind, die auszufüllen der Willkür der Ssowjets überlassen bleibt, die sich hier wieder nur leiten lassen von dem Gedanken der Diktatur des Proletariates. Wir sehen ferner, daß durch die Lücken nur Angehörige der Bourgeoisie betroffen werden; denn das Proletariat ist in der 1. und 2., z. T. auch in der 3. Klasse erfaßt.

Der Nichtarbeiter aber entbehrt wie der politischen so auch der sozialen Rechte.

Einen weiteren Schritt zur Aufhebung des Bürgertums im Interesse des Proletariates brachte die Wohnungsfrage mit sich. Der Nationalisierung des bürgerlichen Hausbesitzes folgte die Umquartierung von Arbeitern in die Wohnungen der Bourgeois. Damit mußte jeder Zusammenhalt des Bürgertums erlöschen und seine Widerstandskraft erlahmen.

So sehen wir die Wirkungen der Diktatur auf wirtschaftlichem Gebiete und finden, daß die durch die Revolution geschaffenen neuen Formen in dem Aufbau der Wirtschaft und ihren Gesetzen unverkennbar ihren Ausdruck finden.

In der Rechtspflege ergab sich als notwendige Folge aus dem Grundsatz der Vereinigung der Gewalten, daß die Gerichtsbehörden

---

1) v. Freytag-Loringhofen, Gesetzg. d. r. R., S. 249.

weniger in sich abgeschlossene Organe waren, unverbunden mit Verwaltung und Gesetzgebung, als vielmehr in engen Beziehungen zu den letzteren standen, durch deren Unterabteilungen bestimmt wurden und nach ihrem Aufbau Teile des ganzen auf der Diktatur des Proletariats aufgebauten Systems waren. Nicht anders ist der Eingang des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verstehen, wo es heißt: „Das System der Gerichtsorgane der R. S. F. S. R. besteht zum Zwecke des Schutzes der proletarischen Revolution und der Sicherung der Interessen des Staates und der Rechte der Arbeitenden und ihrer Gemeinschaften". Und aus der ganzen Einstellung der Ssowjetmacht gegenüber dem Staate und seinen Einrichtungen folgt dann, „daß das Gericht das Organ der Macht des Proletariats und der ärmsten Bauern ist, — daß das Gericht das Werkzeug der Erziehung zur Disziplin ist" 1) natürlich nur im Dienste der Diktatur des Proletariats. Damit haben wir Entscheidungen, bei denen der allgemeine Grundsatz der Unparteilichkeit der Gerichte zurücktritt, sich vielmehr „die Wagschale zugunsten der Arbeiter gegen die Wohlhabenden" 2), den Bourgeois senkt. Man verleugnet auch hier, wie schon bei den politischen und wirtschaftlichen Organen, den Klassencharakter der Gerichte durchaus nicht, sieht in ihnen „eine der Waffen zur Unterdrückung der Ausbeuter" 3), ist für die Ssowjetmacht „das Gericht der proletarischen Diktatur .... das Gericht der arbeitenden Mehrheit über die ausbeutende Minderheit" 4).

Schon die drei Dekrete vom 7. Dezember 1917, vom 17. Februar und 20. Juli 1918, die die Gerichtsverfassung regeln, zeigen wie bei den anderen Ssowjeteinrichtungen die Wandlung der demokratischen Theorie zur proletarischen Praxis. Während das erste Dekret die Gerichte auf proletarischer Grundlage aufgebaut, die Richter durch demokratische Wahlen gewählt wissen wollte, finden wir schon in dem Dekret vom 17. Februar 1918 die Bestimmung, daß die Besetzung der Richterstellen durch die Ssowjets erfolgen solle. Der Klassenkampf und die Diktatur des Proletariats konnte eine demokratische Wahl nicht tragen, mußte vielmehr, gleichwie bei den politischen und wirtschaftlichen Organen, diese verneinen und an ihre Stelle die Ernennung durch die Ssowjets und damit durch das werktätige Volk setzen. Den Ausbeutern bleibt nur das Recht, „gerichtet zu werden" 4). Das ist der Sinn dieser Maßnahme.

Bei dem Untergericht, dem Volksgericht, finden wir einen Richter, der entweder allein oder je nach der Schwere des Falles mit 2 oder 6 Beisitzern richtet (D. 1918—85—889 § 5), eine Befähigung zu seinem Amte nur, wenn er das aktive und passive proletarische

---

1) Lenin, Nächste Aufgaben . . ., S. 40

2) Rußland, S. 113.

3) ABC, S. 216.

4) Ebenda, S. 213.

Wahlrecht hat, politische Arbeitserfahrung in proletarischen Parteiorganisationen, Gewerkschaftsverbänden, Arbeiterkooperationen, Fabrikkomitees und Ssowjeteinrichtungen hat und schließlich eine theoretische und praktische Ausbildung für das Amt eines Ssowjetrichters besitzt (§ 12). Der ersten Vorbedingung und einer der beiden letzten muß auch noch nach D. 1920—83—407 § 12 Genüge getan werden. In den Städten mit Stadtssowjets werden die Richter auf Vorschlag der örtlichen Exekutivkomitees von den einzelnen Ssowjets ernannt, in den Landkreisen von den Exekutivkomitees selbst (§ 13). Die Richter können wie alle Ssowjetbeamten jederzeit abberufen werden 1) und werden nur auf Zeit gewählt. Gerade mit diesem Prinzip der Absetzbarkeit ergibt sich besonders die Möglichkeit, auch durch die Gerichte die Diktatur des Proletariats zu vervollkommnen. Eine weitere Möglichkeit liegt darin, daß die Entscheidung des Gerichts in erster Linie nach den Ssowjetgesetzen erfolgen muß, im Falle des Fehlens entsprechender Vorschriften oder bei gesetzlichen Lücken sich der Richter von seinem sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten lassen muß (§ 13). Daß damit die beste Handhabe für die Diktatur des Proletariats gegeben ist, liegt in Anbetracht der Persönlichkeiten, die zum Richteramte fähig sind, klar. Da ferner eine Berufung unmöglich ist (§ 74), eine Nichtigkeitsbeschwerde an den Rat der Ortsvolksgerichte nur unter gewissen Umständen besteht, so ist die Rechtskraft solcher nur vom proletarischen Geist im proletarischen Interesse erlassener Urteile gesichert. Bezeichnend ist fernerhin, daß das Urteil die Parteizugehörigkeit des Angeklagten enthalten muß (D. 1920—83—407 § 75 und vgl. D. 1920—22/3—115 § 23).

Zu Beisitzern der Volksgerichte können nur Personen gewählt werden, die das aktive und passive Wahlrecht haben (D. 1918—85—889 § 15). Nach D. 1920—100—542 sollen nur solche auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die „politisch am meisten vorbereitet und am bewußtesten" sind. Diese Listen müssen zweimal im Jahre dem Justizbüro eingereicht werden. Die Mitglieder der Russischen Kommunistischen Partei sind gemäß § 2 besonders zu kennzeichnen. Dadurch wird ermöglicht, die Gerichte nur mit ergebenen Anhängern des Ssowjetsystems zu durchsetzen und eine reine Klassenjustiz im Interesse der Herrschaft des Proletariats zu sichern.

Die Kreis- und Gubernialvolksgerichte, die je nach der Höhe des Objektes oder der Schwere des Falles und bei Nichtigkeitsbeschwerden in Erscheinung treten, stehen wiederum unter der in der Hauptstadt eingesetzten Gerichtskontrolle. Doch auch deren Entscheidungen können gegebenenfalls von den gesetzgebenden Körperschaften abgeändert werden 2), so daß wir im Ssowjetstaate nur eine proletarische

---

1) Vgl. G. V. G. §§ 12, 13, 62, 112.

2) Vgl. Kramarsch, S. 389; vgl. G. V. G. vom 7. Juli 1923, Art. 99.

Gerichtsbarkeit finden, die infolge ihrer Unterordnung im Einvernehmen mit den politischen Organen steht.

Gerichte anderer Art sind die Revolutionstribunale. Sie sollen vornehmlich alle gegenrevolutionären Bestrebungen verfolgen, der Erhaltung der Revolutionsordnung dienen und gegen sie gerichtete Handlungen wie Spekulation, Fahnenflucht sowie jegliche Umsturzbewegung bestrafen. Als Organ der revolutionären Gewalt sind sie so unbeschränkt, daß sie sich jederzeit auch für solche Sachen zuständig erklären können, in denen „Anzeichen einer Gefahr für die R. S. F. S. R. oder die in ihr eingeführte Ordnung zu erblicken sind" (D. 1920—22/3—115 § 2).

Die Revolutionstribunale sind, ihrer Aufgabe nach, mehr zu Gerichten des Bürgerkrieges geworden, die in rascher Judikation, „getragen von der Würdigung der Tatumstände und den Interessen der proletarischen Revolution" (D. 1920—22/3—115 §24), zur Durchführung der Diktatur des Proletariats die gewünschte Handhabe boten. Durch die Möglichkeit unbegrenzter Kompetenzerweiterung und die andauernden Kriege wurde die Tätigkeit der Volksgerichte, die „als das normale Gericht des proletarischen Staates" 1) zu betrachten sind, eingeschränkt und von den Revolutionstribunalen übernommen. Erst durch Dekret vom 21. Juni 1921 wurde dies beseitigt und die Befugnis der Volksgerichte wiederhergestellt.

Bis dahin hatte aber durchweg die außerordentliche Gerichtsbarkeit der Revolutionstribunale geherrscht, die im engsten Zusammenhang mit den Außerordentlichen Kommissionen — gewöhnlich Tscheka genannt — stehen. Diese, bestimmt zur Durchführung der Diktatur des Proletariats unter allen Umständen, haben ihren Geist und ihre Bestimmung auf die Tribunale übertragen, was einmal daraus zu entnehmen ist, daß die Kompetenz der Revolutionstribunale hinsichtlich der Aburteilung sich nur auf Sachen erstreckt, die der Kompetenz der Außerordentlichen Kommissionen als Verfolgungsbehörde unterliegen, und zum andren aus dem Umstande, daß ein Mitglied des dreigliedrigen Tribunals der örtlichen Außerordentlichen Kommission entnommen werden muß (D. 1920—22/3—115 § 6) und im übrigen sämtliche drei Mitglieder „ausschließlich verantwortliche politische Arbeiter" sind (D. 1919—13—132 § 6).

Die Besetzung erfolgt auch hier, wie bei den Volksgerichten, durch Ernennung der örtlichen Ssowjets oder Exekutivkomitees.

Für besonders wichtige Fälle besteht noch ein Revolutionstribunal beim Wzik, dessen Mitglieder von diesem ernannt werden. Wir sehen also auch hier wieder eine weitgehende Verquickung der Verwaltungs- und Justizorgane, die eine proletarische Gerichtsbarkeit im Interesse des Proletariats fördern soll. Diesem obersten Tribu-

1) ABC, S. 215.

nale steht eine weitere Einrichtung zu demselben Zwecke zur Seite, ein Kolloquium von Anklägern und Verteidigern, dessen Mitglied nur derjenige werden kann, der der revolutionären Rechtsprechung behilflich sein will und und eine Empfehlung eines Arbeiter-, Soldaten- oder Bauernrates hat 1). Das Dekret vom 16. Juli 1922 betreffend die Wiedereinführung der Staatsanwaltschaft macht diese Einrichtung, die auf Zentralisation und Verbreitung der revolutionären Rechtspflege unter den Massen eingestellt war, überflüssig. Die Ankläger und Verteidiger mußten nach D. 1920—100—543, wenn sie nicht Mitglieder der Russischen Kommunistischen Partei waren, mit dem Ssowjetapparat und der Arbeit in den Gewerkschaften vertraut sein.

Werfen wir noch einen Blick auf das Strafrecht und seine Einstellung zur Diktatur des Proletariats. Die Einleitung des D. 1919—66-590, das die ersten Richtlinien für das Ssowjetstrafrecht gab, spricht davon, daß die Erfahrung im Kampfe mit den Klassenfeinden des Proletariats ein neues Recht geboren habe, und will Leitgedanken zur Bekämpfung dieser Klassenfeinde aufstellen, die den Organen der Ssowjetjustiz helfen sollen bei der Durchführung ihrer historischen Mission auf dem Gebiete des Kampfes gegen eben diese Feinde des Proletariats. Aus dieser ganzen Einstellung im Sinne der Diktatur des Proletariats und ihrer Durchführung entspringen dann auch die Definitionen des Rechts und des Strafrechts. Während nach unserer herrschenden Auffassung das Recht dem Wohle des Gesamtvolkes dienen soll, sieht der Ssowjetjurist in dem Rechte ein „System von allgemeinen Beziehungen, das den Belangen der herrschenden Klasse entspricht und deren organisierte Macht schützt“ (§ 1). Das Strafrecht stellt sich ihm dar als Schutz der Beziehungen der jeweils herrschenden Klasse vor Zerstörung (§ 2), und das Ssowjetstrafrecht hat für ihn die Aufgabe, mittels Strafen das „System der allgemeinen Beziehungen zu schützen, das den Belangen der werktätigen Massen entspricht, die sich in der herrschenden Klasse organisiert haben während der Uebergangszeit der Diktatur des Proletariates vom Kapitalismus zum Kommunismus“ (§ 3). So wird die Strafe nur zu einer „verteidigenden Maßregel für das Proletariat“ (§ 10) gegen ein Verbrechen, das nach dem Strafgesetzbuch vom 1. Juni 1922 „jede gemeingefährliche Handlung oder Unterlassung ist, durch welche die Grundlage des Ssowjetsystems sowie die von der Regierung der Arbeiter und Bauern für die Uebergangsperiode zur Kommunistischen Gesellschaftsordnung eingesetzte Rechtsordnung bedroht werden“.

Die sich schon in allem diesen zeigende Bedeutung der Klassenzugehörigkeit zeigt sich aber auch in ebenso offener Weise bei der Strafzumessung (D. 1919—66—590 § 17). Es ist dort nämlich unter

---

1) S. Instr. d. Volkskom. f. Justiz vom 2. 1. 1918.

anderem ausschlaggebend, ob das Verbrechen begangen worden ist „durch einen Angehörigen der besitzenden Klasse, um ein mit dem Eigentum im Zusammenhang stehendes Vorrecht wiederherzustellen oder zu erlangen, oder von einem Angehörigen der nichtbesitzenden Klasse“ 1). So ist hier ferner von Bedeutung, ob die Tat im Interesse der Wiederaufrichtung der bürgerlichen Herrschaft geschehen ist.

Wir sehen also, daß auch die Rechtspflege unter dem Zeichen der Diktatur des Proletariates steht, in ihr Grundsätze in einer Form ihre Verwirklichung gefunden haben, die mit Demokratie nicht das geringste zu tun, sondern als Grundlage die Klassensouveränität hat, in deren Verfolg die dem Proletariat nicht angehörigen Teile der Bevölkerung nicht dem Gesetz als einer das Gemeinwohl beachtenden Norm unterworfen sind, sondern der „revolutionären Zweckmäßigkeit“ 2) und ferner dem sozialistischen Rechtsbewußtsein klassenbewußter und klassenkämpferischer Proletarier.

Naturgemäß ist bei dem geschilderten Aufbau des Ssowjetstaatswesens, das getragen wird von dem Grundsatz der Diktatur des Proletariats, die Armee ein Werkzeug seiner Durchführung. Art. 2 § 3 g verlangt deshalb im Interesse einer Sicherstellung der vollkommenen Machtausübung durch die werktätigen Massen und zur Beseitigung jeder Möglichkeit einer Wiederherstellung der Macht von seiten der Ausbeuter die Bewaffnung der Werktätigen und die vollständige Entwaffnung der besitzenden Klassen. Denn Art. 5 § 19 erkennt lediglich den Werktätigen das Ehrenrecht zu, die Revolution mit bewaffneter Hand zu verteidigen. Auch hier wird der Klassencharakter der Armee — eine ja an sich schon notwendige Folge — durchaus nicht geleugnet, ist sie doch „einer der Apparate des Ssowjetstaates“ 3). Da sie auf der gleichen Grundlage wie die politischen und wirtschaftlichen Organe steht, können auch zur Ssowjetarmee — der Roten Armee — die nicht zugelassen werden, „die von ihr im Bürgerkrieg vernichtet werden sollen“ 3). Berechtigt kann also nur der Proletarier sein, nichtberechtigt nur der Bourgeois, zumal unter dem Schutze der Ssowjetarmee „die kommunistischen Aenderungen in den sozialen Verhältnissen des Staates“ 4) vollzogen werden sollen. Solch ein Ziel erfordert aber zu seiner Erreichung eine reine Klassenarmee. Nur der klassenbewußte Proletarier kann Rotarmist sein, und so schwört er seinen Eid als „Sohn des werktätigen Volkes, der „vor dem Angesichte der werktätigen Klassen Rußlands“ kämpfen will „zu dem großen Ziele der Befreiung aller Werktätigen“, „um die Sache des Sozialismus und die Brüderschaft der Völker“ (D. 1918—33—446).

---

1) Vgl. ebenfalls Zirkular d. Tribunals beim Wzik vom 24. März 1922.

2) Timaschеff, S. 150.

3) ABC, S. 201.

4) Dekret vom 22. April 1918.

Auch hier wurde zuerst die Wählbarkeit der Offiziere gefordert entsprechend den übrigen, schon erwähnten Forderungen nach Demokratisierung. Man hat diese Forderung aber sehr bald fallen lassen, freilich erst, nachdem die Armee fest in der Hand der neuen Gewalthaber war. Den Grund hierzu bildete einmal die Tatsache 1), daß die Armee dem Proletariat unterstände und ihm dienen sollte, deshalb sei, wie sonst überall, eine Verwaltung durch die Ssowjetorgane zulässig, die auch hier das Recht der Ernennung ausüben sollten. Zum andren stellte man 1919 zaristische Offiziere wieder ein und suchte nun mit der Ernennung durch die Ssowjets eine Kontrolle über die Wehrmacht auszuüben. Neben dieser Ernennung beschloß man die Einsetzung von Ssowjetkommissaren durch die politischen Stellen, um der Armee sicher zu sein. Diese sollen „die Vertreter des proletarischen Klassenwillens in der Armee“ 2) sein. Darum steht ihnen die führende Rolle zu.

Diese Einrichtung prägt die Armee noch mehr, als es schon in ihrer Eigenart liegt, zum Machtinstrument des Staates, der herrschenden Schichts, des Proletariates.

Während nur der Proletarier Rotarmist sein kann, werden den nichtwerktätigen Elementen andere Militärpflichten verfassungsmäßig (Art. 5 § 19) auferlegt. In diesem Sinne schuf man die Etappenlandwehr (D. 1918—54—604), zu der Angehörige der Bourgeoisie zu militärischen Hilfeleistungen auf die Dauer eines Jahres eingezogen werden können. Sie erhalten nur dann den erhöhten Sold der Rotarmisten, wenn sie sich bisher durch persönliche Lohnarbeit unterhalten haben (§ 6,2), eine weitere Schärfe gegen das Bürgertum.

Als Kriegsauszeichnung ist der Orden „Die Rote Fahne“ gestiftet (D. 1918—69—742), ein weiteres Merkmal der proletarisch-sozialistischen Einstellung.

Als Polizeitruppe besteht die „Arbeitermiliz“. Zu ihr können nach D. 1920—79—371 § 5 nur solche Leute kommen, die lesen und schreiben können, mindestens 21 Jahre alt sind, das Wahlrecht für die Räte haben und vollkommen körperlich zum Dienst geeignet sind. Selbst den Rotarmisten, die doch an sich schon Werktätige sein müssen, wird der Uebertritt erschwert. Sie müssen unter anderem nach D. 1920—14—87 bei der über das Gesuch anzustellenden Enquête angeben, wo sie sich zur Zeit der Februar- und Oktoberrevolution befanden, welcher Partei sie angehören, ob Kommunist, Anarchist, Maximalist oder parteilos. Der Aufgabenkreis der Miliz ist nicht bestimmt festgelegt. Sie scheint eine proletarische Kerntruppe bilden zu sollen 3). Dafür spricht m. E. auch der § 26 D. 1919—18—213, der die Flußmiliz — einen Zweig der allgemeinen Arbeitermiliz — offen

1) Vgl. ABC, S. 208.

2) Ebenda, S. 203.

3) Vgl. auch v. Freytag-Loringh., D. Entw. d. Bolsch., S. 22.

„zur Bewachung der Interessen der werktätigen Klasse und der ärmsten Bauernschaft“ bestimmt.

Daneben bestehen noch die schon im vorigen Abschnitt erwähnten Außerordentlichen Kommissionen — die Tscheka. Ihre bis ins einzelne gehende Zentralisation und ihre enge Verbindung mit den politischen Organen (1. D. 1918—80—842), wiederum die den einzelnen Abteilungen gegebene großmöglichste Freiheit, die militärische Organisation und obligatorische Durchsetzung mit Angehörigen der Russischen Kommunistischen Partei (D. 1918—66—728) ermöglichen ein schnelles und sicheres Eingreifen und geben ihr den gewünschten Charakter einer Kampforganisation; denn ihre Bestimmung zum Kampf gegen die Gegenrevolution ist nichts anderes als eine Bestimmung zum Kampfe gegen das Bürgertum. Selbst die Anarchistin Goldman spricht 1) die Tscheka an „als zweifellos die dunkelste Institution des bolschewistischen Regimes“. Daraus dürfte sich ihre Geeigtheit zum Klassenkampf und zur Durchführung der Diktatur des Proletariates sowie ihr Widerspruch zur Demokratie ergeben.

Sehen wir nun auf die Auswirkung der „proletarischen Demokratie“ auf dem Gebiete der Kultur! Auch hier hat die Lehre von der Diktatur des Proletariates, wie in allem andern, manche Aenderung mit sich gebracht.

Die Verfassung enthält nur drei einschlägige Bestimmungen, einmal im Vorwort, das den Schulen und Lehranstalten zur Pflicht macht, die Grundsätze der Verfassung zu lehren, zu erklären und auszulegen. Sodann verheißt Art. 5 § 17 den Arbeitern und besitzlosen Bauern in den Schulen, die D. 1918—28—367 zu Staatsbesitz erklärte, unentgeltliche Ausbildung. Schließlich wird der Einfluß der politischen Organe durch Art. 12 § 61 c gesichert, der die Sorge für Kultur und Geistesleben zu den Obliegenheiten der Ssowjets rechnet.

Wenn die Schulen der Herold der Verfassung sein, die diese beherrschenden Gedanken ins Volk tragen sollen, so müssen sie ihrem Geiste und ihrer Einstellung entsprechen. Zudem sind sie wichtige Faktoren, um die Bevölkerung in neuem Geiste zu erziehen und den Gedanken der Uebergangszeit der Diktatur des Proletariates zu dem staaten- und klassenlosen Gemeinwesen der Verwirklichung entgegenzubringen.

Deshalb muß der Bildungsgang und -zugang allgemein, muß es Aufgabe der Schulen sein, die Menschen zu Kommunisten zu machen 2), in Erziehung zum Kommunismus und zu kommunistischer Organisationstätigkeit, in rein materialistischer Einstellung in den Schülern und jungen Bürgern der Ssowjetrepublik „den Egoismus der Person und der Klasse großzuziehen“ 3).

---

1) A. a. O., S .27.
2) Vgl. Kramarsch, S. 395.
3) Ebenda, S. 406.

In diesem Sinne hat man die einzige einheitliche Arbeitsschule geschaffen, die in reiner Schematisierung „alle Klassenschranken niederreißen“ 1) soll. Ihr geht, um von Jugend an Einfluß auf die Kindesseele zu haben, für 6—8 jährige Kinder ein obligatorischer Kindergarten vorauf (D. 1918—74—812 § 2 a 1), dem sich in zwei Lehrabteilungen bis zum 13. und 18. Lebensjahre die Schule anschließt. Die Grundlage der Schulbildung ist die produktive Arbeit (§ 12). Diese Einstellung soll eine Erziehung zu „Bürgern der „Sozialistischen Republik“ (§ 12 a 2) fördern, eine Erziehung, die einmal „alle rückständigen Schichten der arbeitenden Bevölkerung auf eine höhere Stufe des kommunistischen Bewußtseins“ 2) heben und sodann „die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Kinder im proletarischen Geiste“ 2) erziehen soll.

Das Schulwesen liegt in der Hand der örtlichen Abteilungen für Volksbildung, die ihrer Zusammensetzung nach durchaus proletarisch sind. Ihnen zur Seite stehen die Schulssowjets auf derselben Grundlage (§§ 27, 29). Die Spitze des Schulwesens ist die Staatliche Kommission für Volksbildung (D. 1918—46—551). Um nach außen zu zeigen, daß in ihr nicht nur Vertreter der staatlichen und Arbeiterorganisationen sitzen, hat man auch 3 Vertreter der Gewerkschaftsverbände der Lehrer zugelassen. Da diese aber auf dem Boden der Ssowjetmacht stehen müssen (§ 2), ist eine Verwaltung des Schulwesens im Sinne des proletarischen Klassenwillens gewährleistet.

Die Lehrerschaft der Einheitsschule wird periodisch von den Ortsssowjets gewählt. Dadurch wird erreicht, einmal daß eine Wahl nur auf Grund von Empfehlungen der Ssowjets erfolgt, zum anderen, daß die Lehrerschaft nur die Ansicht der herrschenden Klasse bei Ausübung ihres Amtes vertritt; denn anderenfalls ist ihre Wiederwahl gefährdet. Damit ist der Zweck der Einheitsschule schon größtenteils gewährleistet.

Doch auch die Bildung außerhalb der Schule soll von dem „historischen Momente der proletarischen Revolution“ (D. 1919—21—267 § 5) getragen sein. Deshalb wird sie unter die „Kontrolle des Proletariats und der werktätigen Bauernschaft“ (§ 5 Abs. 4) gestellt, liegt die allgemeine Durchführung in der Hand der Ssowjetorgane (§§ 7, 19).

Eine Bevorzugung des Proletariates und die Idee der Nivellierung der Klassen sehen wir auch bei dem Hochschulwesen. So besteht z. B. laut D. 1919—12—123 eine Sozialistische Akademie als „autonome Assoziation der Arbeiter des wissenschaftlichen Sozialismus“, sehen wir in dem Präsidium der Moskauer Universität (D. 1920—82—395) durchweg nur Vertreter des Proletariats sitzen, wird die Annahme der Aspiranten zu den Hochschulen 1923/24 nach der Le-

---

1) Ebenda, S. 391.

2) ABC, S. 225.

bensstellung der Eltern beurteilt 1), werden in den technischen Hochschulen in erster Linie die in den Arbeiterfakultäten vorgebildeten Arbeiter aufgenommen 2).

Diese sind Vorbereitungskurse für Arbeiter und Bauern (D. 1919—45—443). An ihnen können nur diejenigen teilnehmen, die durch Fabikkomitees oder kommunistische Organisationen dazu bestimmt werden, zur Klasse der Arbeiter und Bauern gehören, keine fremde Arbeit ausbeuten und auf dem Boden der Ssowjetmacht stehen (§ 12). In den hier leitenden Ssowjets sind u. a. auch die kommunistische Studentenfraktion der betreffenden Anstalt und die örtlichen proletarischen Organisationen, sowie das Hauspersonal vertreten (§ 10, Ziff. 3, 4). Die „Rabfaki", d. h. die Besucher der Arbeiterfakultäten, von denen 75 bestehen 3), stehen den Studenten gleich (§ 11).

Das Dekret vom 24. September 1919 bringt „zur besseren Zusammenfassung der Kräfte der Werktätigen in ihrem Kampfe mit den inneren und äußeren Klassenfeinden" noch eine nähere Anweisung über einen allgemeinen Kriegsunterricht für Arbeiter und Bauern, die keine fremde Arbeit ausbeuten.

Die kulturellen Bestrebungen der Ssowjetmacht werden also getragen von proletarischen Organisationen und bezwecken nur die Bildung des Proletariats, erstreben damit dessen geistige Diktatur.

Es ist in Vorstehendem gezeigt worden, daß die Verfassung der R. S. F. S. R. auf der Grundlage der Diktatur des Proletariats aufgebaut ist, daß der Klasse des Proletariats ausschließlich die Macht zugesprochen und die Herrschaft dieser „Klasse als solcher staatsrechtlich festgelegt" 4) ist. Damit zeigt sich uns das russische Staatswesen als Klassenstaat, der, wie wir früher hervorgehoben haben, nicht das Wesen einer Demokratie haben kann, sondern der den Typus einer Aristokratie in sich trägt, da die Staatsgewalt hier in den Händen eines begrenzten Volksteiles, des Proletariates, liegt. Wir haben aber auch ferner gesehen, daß die Massen — das Gesamtproletariat — immer weniger als Träger des Revolutionsgedankens in Frage kamen, diese vielmehr die Ssowjets und die Armee wurden, daß nach Ansicht der Bolschewiken die Diktatur des Proletariates nicht unbedingt von den Massen verwirklicht werden muß, sondern auch eine Uebertragung an bestimmte Arbeiterorganisationen oder gar an einzelne Personen möglich ist 5).

So ist noch zu prüfen, inwieweit eine Uebertragung der Ausübung der Diktatur des Proletariates auf die Russische Kommunistische Partei (K. P. R.) stattgefunden hat, auf deren Initiative ja

---

1) Vgl. Timaschew, S. 23.
2) D. 1920—53—234 § 5.
3) Rußland, S. 137.
4) Genzmer in Herre, Bd. I, S. 981.
5) Vgl. Lenin, Nächste Aufgaben, S. 42 f.

der Ausbruch der Oktoberrevolution zurückzuführen ist, deren führende Köpfe das neue, proletarische Gemeinwesen geschaffen haben. Schon 1903 hatten die Bolschewiken auf dem Spaltungskongreß in London „von vornherein die Diktatur des Zentralvorstandes als nächstes Ziel im Falle des gelungenen Umsturzes“ 1) erklärt. Sie waren also auf eine Diktatur nach ihrem Programm und auch ihrer Organisation vollkommen eingestellt, so daß sie für Rußland, wo eine Organisation des Proletariates kaum bestand, die natürlichen Leiter des neuen Kurses waren. Zu dem kommt, daß eine Partei nie sämtliche Angehörige einer Klasse umfaßt, sich in ihr vielmehr die fortgeschrittensten, energischesten und klassenbewußtesten Elemente vereinigen 2), die Führer der Klasse werden. Gerade hierin lag die Stärke der Bolschewiken gegenüber den Sozialrevolutionären, Menschewiken und Trudowiken, daß sie, ohne an Kompromisse mit den ersten bürgerlichen und halbbürgerlichen Revolutionsregierungen zu denken, mit der dem Russen eigenen radikalen Folgerichtigkeit auf die Eroberung der Macht ausgingen und die Massen mit sich rissen. So stand im Oktober 1917 die Partei der Bolschewiken (seit 1918 K. P. R.) an der Spitze des revolutionären Proletariats 3), war in dieser Zeit „die Diktatur des Proletariates .... nur möglich als die Diktatur seiner bewußten Vorderreihen, d. h. als die Diktatur der kommunistischen Partei“ 4). Damit bedeutete die Diktatur des Proletariats für die Führer nunmehr noch „ihrem innersten Wesen nach die unmittelbare Herrschaft des revolutionären Vortrupps, der sich auf die schweren Massen stützt und erforderlichenfalls das zurückgebliebene Ende zwingt, sich nach der Spitze zu richten“ 5).

So ging denn die Ausübung der Diktatur des Proletariates von diesem auf eine proletarische Organisation über, wurde „die Partei der Kommunisten .... durch den Willen der Massen die herrschende Partei der Republik“, „zu einer Art großen Vollzugsausschusses der proletarischen Diktatur“ 6), wurde die Arbeiter- und Bauernregierung eine „Parteiregierung der Kommunisten“ 7). Trotzky leugnet diese Tatsache auch durchaus nicht, sieht in ihr einen ganz natürlichen Vorgang, daß die „Kommunisten die anerkannten Vertreter der Arbeiterklasse als Ganzes werden“ 8). Dementsprechend betont Sinowjeff 9), daß die K. P. R. wie die Komintern, die kommunistische (3.) Internationale „für die Ssowjetregierung nicht ein kleines Hilfs-

---

1) Nötzel, S. 197.
2) Vgl. ABC, S. 72.
3) Trotzkij, W. d. Oktoberrevo., S. 29.
4) Radek a. d. X. Kongreß, S. 18.
5) Trotzkij, Terrorismus, S. 89.
6) ABC, S. 203.
7) Stutschka, S. 219.
8) Trotzkij, ebenda, S. 88.
9) Sinowjeff, V. d. bürgerlichen . . ., S. 34.

mittel, sondern das Höchste und Heiligste ist, was es überhaupt geben kann".

Die Mitglieder der K. P. R. werden nunmehr „die politischen Leiter des Volkes" 1), die „regierende Partei Rußlands" 2), die „einzig mögliche proletarische Partei und Regierung" 3), der „rote Adel" 4). Ihre Aufgabe ist es, das städtische und ländliche Proletariat zu vereinen und die Diktatur des Proletariats mittels der verfassungsmäßigen Vorrechte durchzuführen. Die Partei ist zum politischen Organ der Klasse geworden.

Auch wenn die Verfassung eine ausdrückliche oder auch nur stillschweigende Anerkennung der Stellung der K. P. R. als „einer Regierung" 5) nicht erhält, so ist ihr Einfluß und ihre Stellung doch erkennbar aus den Dekreten. Wir haben dies teilweise schon in den vorhergehenden Abschnitten gesehen, so bei den Volksrichtern, die zwei Jahre in einer politischen Organisation, d. h. in der K. P. R., tätig gewesen sein sollen, so bei der Aufstellung der Kandidatenlisten für die Posten der Beisitzer, auf denen die Angehörigen der K. P. R. besonders zu vermerken sind (D. 1920—100—542 § 2), so bei der Heranziehung von staatlichen Anstalten zur Vertreibung der Kommunistischen Presse (D. 1918—83—881 § 1).

In allen Ssowjets sitzen die Angehörigen der K. P. R. in leitenden Stellungen, ist es ihnen durch das indirekte Wahlrecht ermöglicht, trotz ihrer Minderheit den ausschlaggebenden Einfluß zu besitzen. So wiesen bei den Wahlen im Herbst 1924 die Dorfssowjets 11 %, die Dorfbezirksssowjets 25,7 %, die Kreisssowjets 62 %, die Gubernialssowjets 78,8% Kommunisten auf. Und der Allrussische Ssowjetkongreß bestand zu 94,5 % aus Kommunisten 6).

In noch augenfälligerer Weise geht das aus dem Prozentsatz der Stelleninhaber hervor, wo wir in den ausführenden Organen der Dorfbezirke schon 66 % Kommunisten sehen, die sich beim Sownarkom bis zu 100 % steigern. Und trotzdem finden wir bei den einzelnen Kommissariaten noch eine Ueberwachung durch die Partei mittels der sogenannten „Komjatschejka", der kommunistischen Zelle 7).

Nehmen wir ferner die Gewerkschaften und Genossenschaften, so wurde hier die Beteiligung der Kommunisten zur Erlangung der führenden Stellen und Einfügung in den Staatsapparat geradezu als notwendig erachtet 8). Wo immer Kommunisten leitende Stellen haben, so führen sie, von strengster Parteidisziplin dazu

---

1) Lenin, Nächste Aufgaben, S. 4.
2) Ebenda, S. 6.
3) Radek, ebenda, S. 5.
4) Zaitzeff, S. 292.
5) Timascheff, S. 7.
6) Vgl. Timascheff nach Jswestija 1924, Nr. 275,75.
7) Vgl. Wiedenfeld, S. 78.
8) Vgl. ABC, S. 328.

gezwungen, die Parteigrundsätze restlos durch. Denn es „gehört der Partei das unbestrittene Recht, ihre Diktatur auch dann aufrechtzuerhalten, wenn sie mit vorübergehenden Stimmungen der Arbeiterklasse in Zusammenstoß geraten würde“ 1).

Während dies in den meisten Fällen dem Uneingeweihten im einzelnen nicht erkennbar wird, kann man doch an manchen Beschlüssen den direkten Einfluß der K. P. R. auf die Ssowjetorgane sehen. So beschloß z. B. der 11. Kongreß der K. P. R. im März 1922 die Einführung des Staatskapitalismus. Demgemäß stellte sich der nachfolgende Allrussische Ssowjetkongreß auf denselben Standpunkt. Die Ratifikation des Brest-Litowsker Friedensvertrages erfolgte zuerst durch den Kongreß der K. P. R., dann durch das Ssowjetorgan. Wir werden in allem feststellen können, wie vor jedem Allrussischen Kongreß der Parteikongreß mit derselben Tagesordnung zusammentritt, wie wir bei uns die Fraktionsberatungen sehen. Hier spielen sich die Debatten und Kämpfe ab, um dann nachher als geschlossene, einige Fraktion im Allrussischen Kongreß mit festem Programm die Regierungs- oder Parteianträge, zumeist gegen die Stimmen der wenigen „Parteilosen“ zu genehmigen. Vergleichen wir dazu auch die Parteistellung und die staatliche Stellung der führenden Persönlichkeiten Lenin, Trotzky, Sinowjeff, Stalin, Rykoff, Kameneff, Radek, so ist eine Uebereinstimmung zwischen Ssowjetkongreß und Parteikongreß erklärlich; denn die politischen Führer sind eben nur Mitglieder der K. P. R. und treiben Parteipolitik als Regierungspolitik.

Auch ihr Einfluß in der Presse ist bedeutend. Die „Prawda“, das Sprachrohr der Regierung, ist zugleich das Organ der K. P. R. 2), und der Journalistenkongreß im Frühjahr 1925 zu Moskau wies unter den 233 Delegierten 70% Kommunisten auf 3).

Ueberall sehen wir also „eine Ersetzung der Diktatur des Proletariates durch die Diktatur der K. P. R.“ 4), wird „jede Regierungsmaßnahme der Bolschewiki ausschließlich unter dem Gesichtspunkte betrachtet: ob sie geeignet ist, die Machtstellung ... zu stärken oder nicht“ 5).

Der Bestand der K. P. R. hat eine halbe Million Mitglieder kaum überschritten. Nach mehreren „Säuberungsaktionen“ unzuverlässiger Elemente zur Erhaltung der Schlagfertigkeit betrug er 1924 367 000 Mitglieder 6), von denen nicht einmal 50% Arbeiter sind. Doch nicht die bloße Eigenschaft als Kommunist genügt, um einen Posten in der Ssowjetverwaltung zu erlangen. „Es bedarf dazu der Wahl oder der Ernennung innerhalb des Ssowjetsystems. Es werden aber die Kandidaten durch die K. P. R. aufgestellt; diese

---

1) Timascheff, S. 4 nach Trotzkij, Rede a. d. X. Kongreß, S. 192.
2) Rußland, S. 145.
3) Rulj vom 4. Juni 1925.
4) Timascheff, S. 34.
5) Sombart, Bd. II, S. 464.
6) Timascheff, S. 5.

Kandidaturen werden dann durch die kommunistischen Fraktionen unterstützt und im Wege der Parteidisziplin verwirklicht" 1). Die Festigkeit des Parteiaufbaus und das energische Vorgehen der Führer ermöglichen die Innehabung der wichtigsten Staatsposten durch die Kommunisten. Es gibt hier eben keinen Kampf um Parteiprogramme, um Koalitionsfragen, um Parteiorganisation, sondern die K. P. R. ist, einmal organisiert, einzig und allein darauf bedacht, ihre Diktatur zu erhalten — ihrem Vorgeben nach — um der Diktatur des Proletariats willen. Die kommunistischen Zellen, die „in jedem Unternehmen, in jeder Behörde, jeder Einheit der bewaffneten Macht, jeder Schule" 2) bestehen, die Parteiorganisationen bei den Organen höherer Art, die ihre Spitze in den Organisationsbüros finden, die kommunistischen Fraktionen, die bei den Ssowjetkongressen jeder Art bestehen, das Politische Büro, die höchste Spitze in strengster Zentralisation, die kommunistischen Jugendbünde, die sog. „Komsomols", sie alle sind bestrebt, die Diktatur des Proletariats durch die Diktatur der Partei Wirklichkeit werden zu lassen.

So wird die Aristokratie, die verfassungsmäßig begründet ist und in der Diktatur des Proletariats ihren Ausdruck findet, im Ssowjetstaate zur Oligarchie der K. P. R., da die Staatsgewalt nach der Bestimmung der führenden S c h i c h t des Proletariats in ihrer Hand liegt, einer Schicht, die sich an sich nicht „durch besondere Vorzüge" 3) von der herrschenden Klasse unterscheidet, sondern nur durch eine vorzügliche Parteiorganisation auf Grund der verfassungsmäßigen proletarischen Vorrechte, und gefördert durch die politische Unreife des russischen Proletariats und der Bauern eine Parteidiktatur ausübt, die in der Hand des Gesamtproletariates die Diktatur des Proletariates ergeben würde.

Schon die Rede Trotzkys auf dem X. Kongreß 4), nach der die Parteidiktatur auch dann aufrechtzuerhalten ist, „wenn sie mit vorübergehenden Stimmungen der Arbeiterklasse in Zusammenstoß geraten würde", zeigt, daß die Parteidiktatur nicht nur, wie die Diktatur des Proletariates an sich, über das Bürgertum ausgeübt wird. Dies folgt auch einmal aus der Diktatur als Regierungsform; denn wir haben früher gesehen, „eine Klasse kann .... nur herrschen, nicht regieren" 5). Sieht man nun aber in der Diktatur des Proletariats eine Regierungsform, wenn auch nur für eine Uebergangszeit, und in ihr nicht einen Zustand, so kann die Diktatur des Proletariats nicht von der Klasse als solcher, dem Gesamtproletariat, ausgeübt werden, sondern man darf hier „nur von der Diktatur eines einzelnen oder einer einzelnen Organisation sprechen" 5). Daraus ergibt

---

1) Stutschka, S. 216.
2) Timascheff, S. 40.
3) Genzmer in Herre, Bd. II, S. 235.
4) Timascheff S. 4 nach Trotzkijs Rede auf dem X. Kongreß, S. 192.
5) Kautsky, D. Diktatur . . ., S. 21.

sich zugleich auch, daß diese Diktatur ebenfalls den Teil der Klasse betrifft, die dem Kreis der sie Ausübenden nicht angehören, wenn auch diese Diktatur im allgemeinen eine schwächere, weniger zwingende sein wird als die über die außerhalb der privilegierten Klasse stehenden Volksteile. Dann folgt die Ansicht Trotzkys aber auch aus der Oligarchie der K. P. R.; denn die Ausübung der Staatsgewalt durch eine geringe Anzahl Klassengenossen bringt zugleich mit der Herrschaft über die anderen Klassen eine Herrschaft über die eigenen, von der Regierung ausgeschlossenen Klassenangehörigen mit sich.

Und wie uns bei der Behandlung der Ssowjetverfassung die Diktatur des Proletariats fast einer Diktatur des städtischen Proletariats infolge seiner Vorrechte zu ähneln schien, so sehen wir nunmehr in Anbetracht der Verselbständigung des Partei- und Ssowjetapparates gegenüber den Massen und in Anbetracht der wirklichen Macht der K. P. R. über den Staatsapparat und die Massen, daß im Ssowjetstaate nicht mehr die in der Verfassung festverankerte Diktatur des Proletariates herrscht, sondern vielmehr die „Diktatur der Idee des Proletariats“ 1), die ihre Auswirkung findet in der Diktatur der K. P. R. auch *über* das Proletariat.

Ihre Berechtigung soll einmal liegen in der freiwilligen Unterwerfung unter die Führung der Kommunisten als der „anerkannten Vertreter der Arbeiterklasse“ 2), sodann in den Erfordernissen der Uebergangsperiode vom Kapitalismus zum Kommunismus, die ein schnelles, energisches Durchgreifen erfordern. Gerade das wird als Wert der Diktatur der K. P. R. hingestellt, daß sie es ermöglicht, selbst die widerstrebenden Teile des Proletariats vermöge ihrer Macht im Interesse der Diktatur des Proletariats zu zwingen. Sehen wir hier auf die Unterdrückung von Arbeiterdemonstrationen (z. B. im Januar 1925), den Wahlhergang auf dem Lande, dessen Grundlage der „Befehl und die Abkommandierung“ 3) zuverlässiger Kommunisten ist, die Macht des Bürokratismus, von dem selbst ein Führer wie Sinowjeff sagt: „Unser Bürokratismus ist schlimmer als die Pest“ 4).

Dieser Zwang, diese Diktatur über den nicht regierenden Teil des Proletariats steht mit der Verfassung in Widerspruch, die nur die Diktatur des Gesamtproletariats im Auge hat. Doch nach den Worten eines Ssowjetführers 5) auf der Oktobersitzung des Wzik 1924 kann „jeden Augenblick eine Spannung zwischen der Verfassung und der Praxis entstehen; solche Spannungen werden leicht behoben“. Daß hiermit nur eine Verletzung des Grundgesetzes gemeint sein kann, geht aus Lenins Worten hervor, daß „die revolutionäre

---

1) Bauer, Bolschewismus, S. 62.
2) Trotzkij, Terrorismus, S. 88.
3) Rulj vom 20. Juni 1925 nach der „Prawda“.
4) Martynow, S. 33.
5) Jenukidze nach Timascheff, S. 134.

Diktatur des Proletariats .... an keinerlei Gesetze gebunden ist" 1). Dadurch erhält die Verfassung einen vorwiegend deklaratorisch-agitatorischer Charakter 2), zeigt sich das Ssowjetrecht nicht als statisch, sondern als dynamisch, d. h. durch innere lebendige Kraft wirkend und auf ihr beruhend. Mit dieser Ansicht der Ungebundenheit an die Gesetze, mit der Lehre von der Dynamik des Rechts kann eine jede Handlung der Oligarchie sanktioniert werden gegenüber dem Grundgesetz des Staates, kann die Diktatur der K. P. R. auch dem Proletariat gegenüber jede ihr zur Erhaltung ihrer Herrschaft geeignet erscheinende Form annehmen.

Sehen wir aber weiterhin auf den Unterschied zwischen der Verfassungsurkunde, der Verfassung im formellen Sinne, und der Verfassung im materiellen Sinne, den „reellen, tatsächlichen Machtverhältnissen" 3), so können wir ferner feststellen, daß aber auch noch nicht einmal die Gesamtpartei, der „privilegierte Stand" 4) der Kommunisten. die Diktatur und damit die Regierung ausübt, daß wir vielmehr wie in allen anderen Parteien aller Länder auch hier zwischen den Führern und der Parteimasse scheiden müssen. Dies erhellt einmal aus den „Säuberungsaktionen", die auf Veranlassung von Lenin vorgenommen wurden, dann aus dem Einfluß des Zentralkomitees, des Parteikongresses, des Politischen und des Organisationsbüros, ferner aus der Art der Ent- und Besetzung der höchsten Stellen, so im Falle Trotzky, Frunse, Sinowjeff, Bialoborodoff u. a. m. und schließlich aus der Tatsache, daß die Träger von Massenbewegungen immer nur einzelne waren und Parteien nur bei einer zielbewußten Führerschaft bestehen können. Und da gibt es innerhalb der höchsten Parteiorgane und, im Zusammenhang mit dem vorigen Abschnitt, auch in den höchsten Staatsämtern eine kleine Gruppe von Personen, „welche sich die Kunst der Leitung in so hohem Maße angeeignet haben, daß sie zu wahren Priestern derselben geworden sind" 5). In deren Händen befinden sich Diktatur, Regierung und Macht.

So sehen wir bei Lebzeiten Lenins diesen ein absolutes Regiment 6) führen, da sein Wille nicht nur der Partei, sondern auch ihren übrigen Führern Gesetz war, sehen wir nach seinem Tode ein Direktorium regieren, das sich nach mancherlei Kämpfen gegen die anderen Führer aus Stalin, Sinowjeff und Kameneff zusammensetzt. Davon ist Stalin zugleich Generalsekretär der K. P. R., sitzen Kameneff und Sinowieff zusammen wiederum mit Stalin, Bucharin, Rykow in dem Führerausschuß der Komintern.

---

1) Lenin, D. Diktatur . . ., S. 5.
2) Vgl. Zaitzeff, S. 283.
3) Lassalle, S. 4.
4) Timascheff, S. 68.
5) Sinowjeff-Stalin a. d. XII. Kongreß, 61 nach Timascheff, S. 66.
6) Vgl. Sombart, Bd. II, S. 460.

Mit diesem Drei-Männer-Direktorium, der wirklichen Staatsspitze, stehen das Politische und das Organisationsbüro, die einen kleinen Personenkreis umfassen, in engstem Zusammenhang. Hier liegt das politische Uebergewicht der K. P. R., die selbst in ihrem Parteiaufbau „die demokratische Form dem Zwecke der Erhaltung der proletarischen Diktatur" 1) unterordnen muß.

Somit erweist sich uns die „proletarische Demokratie" in der Verfassungsurkunde als Aristokratie des Proletariats, in den „tatsächlichen Machtverhältnissen" als Oligarchie der K. P. R., die wiederum ersetzt wird durch die Oligarchie ihrer Führer.

---

1) Radek, D. X. Kongreß, S. 18 f.

Lebenslauf.

Am 15. September 1902 wurde ich als Sohn des Mittelschulrektors Wilhelm Dellbrügge und seiner Ehefrau, geb. Meyerkamp, zu Schildesche-Bielefeld geboren. Nachdem ich 4 Jahre lang die Falk-Mittelschule zu Bielefeld besucht hatte, bestand ich Ostern 1912 die Aufnahmeprüfung für die Sexta des dortigen Gymnasiums. Nach abgelegter Reifeprüfung verließ ich diese Schule Ostern 1921.

Während der Schulzeit widmete ich mich seit 1917 nebenher dem Studium der russischen Sprache (nach der Methode Toussaint-Langenscheidt) und bestand die fakultative Abschlußprüfung 1920.

Nach dem Abiturium studierte ich 4 Semester Rechtswissenschaft in Marburg, setzte mein Studium in Münster fort und bestand am 23. Mai 1925 das Referendarexamen. Ich war dann als Referendar bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld und den Amtsgerichten Bielefeld und Marburg beschäftigt. Darauf erfolgte meine Uebernahme als Regierungsreferendar zur Regierung Münster i. Westf.

Das mündliche Doktorexamen bestand ich am 31. Juli 1926.

Dellbrügge,

Regierungsreferendar.